

Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz

vom 10. April 1719

CAPUT I

Von unsserem landes fürstlichen oberambtt

§ I	[Amtssitz]	12
§ II	[Justizverwaltung]	12
§ III	[Residenz]	12
§ IV	[Keine Strafermässigung durch Beamte]	13
§ V	[Form der amtlichen Ausfertigungen]	13
§ VI	[Adressierung der Posteingänge]	14
§ VII	[Kanzleistunden]	14
§ VIII	[Ferien und arbeitsfreie Tage]	14
§ IX	[Anwesenheitspflicht]	15
§ X	[Monatliche Beratungen in Kameralangelegenheiten]	15
§ XI	[Berichterstattung an den Fürsten]	15
§ XII	[Beachtung des Landsbrauchs in Rechtssachen]	16
§ XIII	[Aufgaben des Verwalters]	16
§ XIV	[Instandstellen der Meierhöfe]	16
§ XV	[Rheinmühlen]	16
§ XVI	[Pflege der Herrschaftsalpen]	17
§ XVII	[Pflege der Schlossgüter]	17
§ XVIII	[Verwendung des Gebüschs]	17
§ XIX	[Verbesserung des Meierhofs]	18
§ XX	[Bewirtschaftung des Gamanders]	18
§ XXI	[Baumhauer-Häuslein und herrschaftlicher Stadel in Vaduz]	18
§ XXII	[Obere Schlossgüter und Quadretscha]	18
§ XXIII	[Rebbau]	19
§ XXIV	[Rentamtsrechnung]	19
§ XXV	[Aufgaben des Landschreibers]	19

CAPUT II

Von nideren beambten und bedientten

§ I	[Aufsicht]	20
§ II	[Oberjäger]	20
§ III	[Zweiter Jäger]	20
§ IV	[Dritter Jäger]	21
§ V	[Beiknechte in Balzers]	21
§ VI	[Beiknechte in Planken]	22
§ VII	[Zöllner]	22
§ VIII	[Übrige Bedienstete]	22

CAPUT III

Von unserer beambten und bedienten besoldung und accidenzien

§ I	[Grundsatz]	22
§ II	[Besoldung Landvogt, Verwalter und Landschreiber]	23
§ III	[Gehalt der Jäger]	23

§ IV	[Gehalt der Zoller]	23
§ V	[Gehalt der übrigen Bediensteten]	23
§ VI	[Gehalt der Schlossthorwarte]	24
§ VII	[Holzbezug der Bediensteten]	24
§ VIII	[Verbot von Akzidenzien]	24
§ IX	[Kanzleigebühren]	25
§ X	[Verpflegung auf Dienstreisen]	25
§ XI	[Reisespesen]	25
§ XII	[Schussgeld der Jäger]	26

CAPUT IV

*Von der einrichtung auff dem landt undt
dennem daselbst seyenden unterbeambten*

§ I	[Einteilung der Gerichtsgemeinden in sechs Ämter]	27
§ II	[Namen der sechs Ämter]	28
§ III	[Aufgaben der Ortsvorgesetzten]	28
§ IV	[Wahl der Gemeindevorgesetzten]	28
§ V	[Kompetenzen]	29
§ VI	[Oberamt als Beschwerdeinstanz]	29
§ VII	[Personalfreiheit, Entschädigung]	29

CAPUT V

Von der canzley registratur undt archiv

§ I	[Archiveinrichtung]	30
§ II	[Archiv- und Registraturordnung]	30
§ III	Erster kast mitt sechzehnen schubladen	30
§ IV	Anderer kast mit zwey und vierzig schubladen	31
§ V	Dritter kast mit vier und zwanzig schubladen	31
§ VI	[Registraturordnung]	32

CAPUT VI

Von der landes- und anderen ordnungen

§ I	[Erlass einer neuen Landesordnung]	32
-----	------------------------------------	----

CAPUT VII

Von denen reychs- und crayss steuren

§ I	[Landesherrliche Steuerhoheit]	33
§ II	[Bestellung eines Landrentmeisters]	33
§ III	[Verantwortlichkeit des Landrentmeisters]	33
§ IV	[Trennung der Landesausgaben von den fürstlichen Renten]	33
§ V	[Errichtung eines Steuerkatasters]	34

CAPUT VIII

Von der waysen versorgung

§ I	[Vermögensinventar, jährliche Rechnungslegung]	34
-----	--	----

CAPUT IX

Von zünften und handwerchsleütten

§ I	[Zünfte, Handwerksförderung]	34
-----	------------------------------	----

CAPUT X

Von der landes defension

§ I	[Allgemeine Wehrpflicht]	35
§ II	[Schlosskompanie]	35
§ III	[Reservekompanien]	36
§ IV	[Militärische Übungen, Schützengesellschaften]	36

CAPUT XI

Von denen landstrassen und Rheinwöhren

§ I	[Unterhalt der Landstrassen]	36
§ II	[Unterhalt der Rheinwuhre]	37
§ III	[Grenzen zur Schweiz]	37
§ IV	[Rheinwuhrplichten]	38
§ V	[Kostenverteilung, Inspektionen]	38
§ VI	[Strafmassnahmen]	38
§ VII	[Pflichterinnerung für die Beamten]	39

CAPUT XII

Von herrschafftlichen mayerhöffen

§ I	[Eigene Ökonomie mit fünf Meierhöfen]	39
§ II	[Der erste Meierhof beim Schloss]	39
§ III	[Der zweite Meierhof in Triesen]	40
§ IV	[Restitution der 1705 von Graf Hannibal verkauften Grundstücke in Triesen]	40
§ V	[Errichtung des Gebäudes beim Meierhof in Triesen]	40
§ VI	[Der dritte Meierhof in Vaduz]	41
§ VII	[Der vierte Hof im Gamander]	41
§ VIII	[Der fünfte Meierhof in Schellenberg]	41
§ IX	[Wiederherstellen der Wiesen und Anpflanzen von Bäumen]	41
§ X	[Errichtung neuer Bauten]	42
§ XI	[Aufschub des Viehkaufs wegen einer Viehseuche]	42

CAPUT XIII

Von herrschafftlichen weingärten

§ I	[Abstellen der Misswirtschaft]	42
§ II	[Bockweingartentn]	43
§ III	[Maree]	43
§ IV	[Arrondierung des Weingartens, Einfassung mit Mauern]	43
§ V	[Burgberg keine Allemend]	44
§ VI	[Neuanpflanzungen und Anlegen von Weinbergmauern]	44
§ VII	[Ableitung des Wassers]	44
§ VIII	[Bewirtschaftung]	45

CAPUT XIV

Von herrschaftlichen tafernen und torkeln

§ I	[Entrichten des Umgelds]	45
§ II	[Behinderung privater Wirtshäuser]	46
§ III	[Wirtshaus an der österreichischen Grenze]	46
§ IV	[Übernahme der Torkel]	46

CAPUT XV

Von erb und schupff leben

§ I	[Erblehengüter]	46
§ II	[Schupflehengüter]	47
§ III	[Sicherung der Meierhöfe]	47

CAPUT XVI

Von mühlenen

§ I	[Wiederherstellung und Verpachtung der Mühlen]	47
§ II	[Mühlzwang]	48
§ III	[Verbot, bei fremden Müllern zu mahlen]	48
§ IV	[Weinausschank]	48

CAPUT XVII

Von herrschaftlichen waldungen

§ I	[Erfassung der Herrschaftswälder]	49
§ II	[Keine unentgeltliche Holzabgabe]	49
§ III	[Verkauf von Bauholz]	49
§ IV	[Brennholz]	50
§ V	[Holzschlag]	50
§ VI	[Hüten in den Wäldern]	50
§ VII	[Abfallholz].	51

CAPUT XVIII

Von comun waldungen

§ I	[Waldordnung]	51
-----	---------------	----

CAPUT XIX

Von dem jagen und weydwerk

§ I	[Wildtiere]	52
§ II	[Jagdverbot]	52

CAPUT XX

Von zügel hütten

§ I	[Errichtung einer Ziegelhütte und Suche einer Lehmgrube]	53
-----	--	----

CAPUT XXI

Von fisch wassern

§ I	[Verpachtung der Fisch- und Krebsbäche, Vaduzer Giessen]	53
§ II	[Rheinfischerei]	53

CAPUT XXII

Von bergwerken

§ I	[Eisenvorkommen im Valorsch]	54
§ II	[Gipsbruch]	54

CAPUT XXIII

Von dem zoll und weeg geldt

§ I	[Zollstationen]	54
§ II	[Kontrolle der Händler]	55
§ III	[Konfiskation des Schmuggelgutes]	55
§ IV	[Beschwerden]	55
§ V	[Weggeld]	55

CAPUT XXIV

Von dem umbgeldt

§ I	Wie das Umgeld zu beziehen, wobey verboten auswärttge Weine ohne Erlaubnuss des Oberamts einzuführen	56
-----	---	----

CAPUT XXV

Von jahr und wochen marckten

§ I	[Einrichtung eines Wochenmarkts in Vaduz]	57
§ II	[Allgemeine Anbietepflicht]	57
§ III	[Verbot des heimlichen Hausierhandels]	57
§ IV	[Verbot der Wochenmärkte in Balzers und Ruggell]	58
§ V	[Jahr- und Viehmärkte in Vaduz]	58
§ VI	[Jahr- und Viehmärkte in anderen Gemeinden]	58

CAPUT XXVI

Von der niderlaag kauff und waag hauss

§ I	[Verwendung des Amtshauses]	58
§ II	[Rodordnung]	59

CAPUT XXVII

Vom frucht handel

§ I	[Getreidemarkt in Vaduz]	59
§ II	[Einrichtungen zur Getreidelagerung]	59
§ III	[Bezug von Naturalabgaben]	59
§ IV	[Exportverbot für Fruchtgefälle]	59

§ V	[Getreidekauf in Süddeutschland durch den herrschaftlichen Verwalter]	60
§ VI	[Getreidekauf in Süddeutschland durch Untertanen und Fremde]	60

CAPUT XXVIII

Von bach hauss

§ I	[Bäckerei im Tschakaturm]	60
§ II	[Verbot des Verkaufs von ausländischem Brot]	60
§ III	[Anstellung eines Hofbäckers]	61
§ IV	[Konkurrenzverbot für Gasstätten]	61

CAPUT XXIX

Vom saltz handel

§ I	[Landesherrliches Monopol]	61
§ II	[Förderung des Wochenmarktes]	61
§ III	[Salzbezug]	62

CAPUT XXX

Vom eyssen und tabac handl

§ I	[Beschaffung von Eisen und Tabak]	62
-----	-----------------------------------	----

CAPUT XXXI

Vom pulffer und salpeter handel

§ I	[Ausübung des Pulver- und Salpeterregals]	62
-----	---	----

CAPUT XXXII

Von anderen commercien insgemeyn

§ I	[Spinnereien und Webereien]	63
§ II	[Papiermühlen, Gerbereien und Lederhandel]	63
§ III	[Schmalz und Reis]	63

CAPUT XXXIII

Von neugereutten

§ I	[Novalzehnt landesherrliches Regal]	64
§ II	[Bewilligungspflicht]	64
§ III	[Respektierung bestehender Verträge mit der Geistlichkeit]	64
§ IV	[Neue novalzehntpflichtige Grundstücke]	64

CAPUT XXXIV

Von einziehung deren von dennen vorigen grafen ohnrechmässig alienirten domanial gübter

§ I	[Nach dem Verkauf an Liechtenstein veräusserte Güter]	65
-----	---	----

§ II	[Von den Gemeinden verteilter Boden]	65
§ III	[Künftige Handhabung]	66

CAPUT XXXV

Von ausslösung deren an die aussländer gekommenen gühter und gefälle

§ I	[Erfassung der Güter in ausländischem Besitz]	66
§ II	[Steuerpflicht der ausländischen Grundstückbesitzer]	66
§ III	[Bewilligungspflicht bei Verkauf an Ausländer]	66
§ IV	[Rückkaufsrecht]	67
§ V	[Steuerpflicht frommer Stiftungen]	67
§ VI	[Schätzung des Johanniter Hofes in Vaduz]	67

CAPUT XXXVI

Von dem gesundt baad

§ I	[Bad Vogelsang]	67
-----	-----------------	----

CAPUT XXXVII

Von dem hauss zu Feldkirch

§ I	[Keine Wohnung für den Landvogt]	68
-----	----------------------------------	----

CAPUT XXXVIII

Von denen lager büchern

§ I	[Errichtung neuer Urbarien]	68
§ II	[Erfassung und Vermessung des landesherrlichen Besitzes]	69
§ III	[Aufnahme der Privatgüter]	69
§ IV	[Beschreibung und Entrichtung der ewigen Zinsen]	69

CAPUT XXXIX

Von unsserer ambtleutt rechnungen und cautionen

§ I	[Dienstkautionen Landvogt und Landschreiber]	70
§ II	[Rechnungslegung]	70
§ III	[Dienstkautionen Verwalter, Bargeldausweis]	70
§ IV	[Dienstkautionen der übrigen Bediensteten]	70

CAPUT XL

Von handwerks leuten und schloss guardia

§ I	[Schlosskompanie]	71
§ II	[Ablösung von Frondienste]	71
§ III	[Zusammensetzung der Schlosskompanie]	71
§ IV	[Unterbringung der Schlosskompanie]	72
§ V	[Verwendung der Schlosskompanie]	72
§ VI	[Schlussbestimmungen]	72

**Instruction und ordnung
nach welcher sich unsere gesambte des fürstenthumbs
Lichtensteyn beampte, bediente und underthanen bis auf
unsere fernere, gnädigste anderwärtige verordnung zu richten
wissen werden.¹**

Von Gottes gnaden wir Anton Florian

des heyligen römischen reichs fürst und regirer des hauses Lichtensteyn, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzoge, graff zu Ritberg, ritter des guldenen fluss, grand d'Espagne von der ersten class, der römisch kayserlich und königlich catholischen mayestät würllicher geheimer rath und obrister hoffminister, auch königlich hyspanischer obrister stallmeister etc. etc. entbieten allen unsres fürstenthumbs Lichtenstein ober und nidere beampten, bedienten, underthanen und anverwandten, unsere gnädigen gruss und gnad zuvor undt fügen denenselben zu wissen, nachdehme es dem allmächtigen gott gefallen, die uhralte graff- und reichsherrschaft Vadutz und Schellenberg vor einigen jahren mittelst deren darüber errichteten zerschidenen kauff- und permutations tractaten an unser fürstliches haus, und nach lezthin auff unsere primogenitur linie dergestalten zu bringen, dass dieselbe dem fürstlich lichtensteinischen primo genitur fidei commissio zu öwigen weldt zeytten und tagen ohnzertrennlich incorporiret seyn und bleyben, und jedesmahlen von einem regirenden fürsten von Lichtensteyn beherrschet und regiret werden sollen, die anjetzo glorwürdigst regirende römische kayserliche mayestät auch, nach ohne längsten den 23. Januaris dieses fort lauffenden jahres auff unser aller underthänigste bitt unss die allerhöchste besondere gnade gethan, solchen obgedachten graff- und herrschafften ihren alten, bishero getragenen nahmen, von aller höchster kayserlicher macht und gewaltt wegen abzunehmen, dieselbe herentgegen unter fillen stattlichen privilegien und freyheiten in ein einig *corpus* zusammen zu setzen und mit unsers fürstlichen hauses angestammten nahmen in ein des Heyligen Römischen Reychs freyes ohnmittelbahres fürstenthumb zu erheben und zu erhöhen und unss dann nun obligen will, dises unser neues fürstenthumb Lichtensteyn mit gutten gesätzen und ordnungen zu versehen und dergestaltt ein zu richten, dass desselben einwohner, unsere getreue unterthanen, zu sambt unseren beampten und bedienten, allerseits zu der ehr Gottes, des gemeinen weesen besten, und ihren selbst eigenen auffnahmb und nuzen regiret und angeführet werden mögen, alls haben wir nicht ermanglen wollen, euch sambt und sonders gegenwärtig unsere instruction und ordnungen, wie wir in das künfftige unser fürstenthumb Lichtenstein so wohl in publicis als cameralibus beherrschet und verwaltet wissen wollen, zuzuffärtigen und also allen und jeden, welche diese ordnung angehet, eine regel und richtschnur vorzuschreiben, wornach sie sich in das künfftige zu achten wissen werden.

Undt zwar nachdeme allerforderist an bestellung der canzley, administration der justiz, getreuer verwaltung der policey- und cameral wesens das mehrste gelegen, als setzen und wollen wür.

¹ Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen sind wohl Ende des 18. Jahrhunderts hinzugefügt worden. Überschriften, die vom Bearbeiter hinzugefügt wurden, stehen in eckigen Klammern. – Die Transkription wurde von Olga Anrig-Hoch und Paul Vogt (Korrekturen) erstellt. Die willkürliche Gross- und Kleinschreibung im Original ist im Sinne einer konsequenten Kleinschreibung vereinheitlicht. Gross geschrieben sind nur Satzanfänge und Eigennamen.

Caput I

Von unserem landes fürstlichen oberambtt

§ I.

[*Amtssitz*]²

Dass in das zu künfftige von nun an unsere canzley auff unserem fürstlichen hause Hohen Lichtenstein ihren beständigen sitz halten (dahin auch unser landvogt sich nunmehr ohne den geringsten weiteren auffzug von Feldkirch auss baldigst transferiren), daselbsten sye die gewöhnliche unten des mehrere aussmessende canzley stunden ohnklagbahr halten, allen entweder in justiz, policey oder cameral sachen vor ihnen erscheinenden partheien gutten bescheid und aussrichtung geben und in allem sich als ohnklagbar bezeügen und auff führen sollen, damit sie jederzeith ihres thuns und lassens halber, richtige rechenschafft geben können, in sonderheit aber so solle

§ II

[*Justizverwaltung*]³

unser landt vogt in unsern nahmen bey allen vorfallenheiten durch gehents das praesidium und oberaufsicht führen, aller forderist aber unsere landsfürstliche regalien, hohe, nidere und forstliche *jurisdiction* bestens besorgen und *manuteniren*, seinen auffzug in unser fürstenthumb bestmöglichst beschleinigen und die in der feldtkirchischen behausung zu gegen seyende, unss angehörige *mobilien* dahin mit *transferiren*, auch in der zeit, als seyn auffzug annoch *differirt* bleibet, wochentlich wenigst ein mahl (und zwahr auff den Donnerstag, als an welchen auch der wochen markt in unseren markt zu Lichtenstein solle gehalten werden) zu unseren *canzley* sich verfügen, einen ordentlichen verhörtag in der *canzley* halten und darzu jederzeith unsern verwalter und landtschreyber beruffen, damit dennen sich an meldenden unterthanen ohnklagbahr und schleinige aussrichtung jederzeith widerfahren möge.

§ III

[*Residenz*]⁴

Nachdehme wir auch unterthänigst berichtet worden, dass unser fürstliches hause Hohen Lichtensteyn in dennen vorigen zeitten gantz übl anständig, aller orthen mit gefängnussen angefüllet worden, so dass solches mehr einem stokh haus als einer fürstlichen *residenz* gleich sihet, als solle unser landt vogt alle so wohl *civile* als *criminal* gefängnussen in das rondel unter das zeug haus transferiren und daselbsten so wohl vor die burgerliche als *malefiz delinquenten* einige gefängnussen als auffmauren und zu richten lassen, damit dardurch zugleich auch der boden in dem zeug haus auff ein bessers *fundament* gesetzt und versichert werde. Es solle aber anbey in denen ubrigen von nun an in das künfftige alle die jenige delicta, welche nicht an das leben gehen, mit dem *opere publico*, und zwahr nach beschaffenheit des verbrechens mit oder ohne eysen bestraffet, die burgerliche ubertretungen aber samentlich der gestaldt umb geldt taxiret werden, dass solches entweder von denen vermöglichen paar eingezogen

² Späterer Randvermerk: „Die Beamten sollen auf dem Schloss wohnen“

³ Späterer Randvermerk: „Die Justiz verwalten“

⁴ Späterer Randvermerk: „Das Schloss Hohenlichtenstein als eine Residenz unterhalten“

oder aber nachbefinden unsers oberamts in unsern gebeuen, hauss und feldt geschäftten abverdient, zu solchem ende einer jeden gestrafften persohn, mann oder weyblichen geschlechtes, so vill sonsten ordinarie in besagt unserm fürstenthumb andere der gleichen arbeitenden persohnen zu taglohn gereicht wird, von der andictirten straff jedesmahl abgerechnet, die aufwendende azung aber von dem delinquenten selbst bezahlet ober an der arbeit abgeschriben werden solle.

§ IV

[Keine Strafermässigung durch Beamte]⁵

Ausser dehme aber solle sich unser landvogt und nach weniger andere demselben subordinirte beampte nicht underfangen einige einmahl dictirte oder sonst anderwärts unss rechtmässig verfallene straffen, zoll, umbgellts und andere confiscationes unter welchen praetext es auch immer seyn kann oder mag, aigenmächtig zu remmittiren oder einigen ubertretter etwas *per viam gratiae* zu gehen zu lassen, sintemahlen wir als der landes fürst und das *regale aggratiandi* dergestalt vorbehalten haben wollen, dass wann einer oder der andere unserer beampten, sich darwider eigenmächtig etwas zu thun underfangen sollte, derselbe so dann neben der verwürkten gebihrenden straff unserer cammer auch nach weiter dem verursachten schaden zu ersezen schuldig sein solle,

§ V

[Form der amtlichen Ausfertigungen]⁶

Was auch in das künfftige vor befehl auss unserer canzley an unsere unterthanen erlassen werden, sollen von nun an nicht mehr in der beampten, sondern in unserm nahmen und zwahr der gestalt exediret werden, dass dasjenige, was von uns selbst entweder *motu proprio* oder auff an uns geschehenes *suppliciren* oder referiren aussgeschrieben werden wird, von demjenigen, was der canzley nach beschaffenheit der zeith und umbständen ohnerwartet unserer *resolution* an zu ordnen vor guht finden wirtt, darinen unterschieden werde, dass zwahr in beiden *expeditionen* alles in unsern landesfürstlichen nahmen verführet und zum *exempel* allezeit, in dem anfang jeden befehls unsere nach folgende kleine *titulatur* ass nehmlich

Von Gottes gnaden wir Anthon Florian des Heyligen Römischen Reichs fürst und regirer des hauses Lichtensteyn in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg etc.

gesetzt, *in fine* aber darin eine *differenz* gehalten werde, dass die von unss selbst *decidirt* oder anbefohlene sachen und derentwegen in das fürstenthumb ergehende befehle mit denen wortten

Ex speciali resolutione serenissimi domini ducis

und bester unten von dem landvogt und verwalter oder in dessen abwesenheit dem landschreiber unterschriben, die von unserer canzley ohnerwartet unsers *specialen* befehls ausslaufende verordnungen aber mit ausslassung obiger lateinischer wortte allein mit diser folgenden *formula*

Von weegen unsers gnädigsten landesfürsten und herrn dero zu regirung allhiesigen fürntenthumbs verordnete ober beampte

⁵ Späterer Randvermerk: „Beamte sollen die Strafe nicht nachsehen können“

⁶ Späterer Randvermerk: „Die Expeditionen sollen alle in landes fürstlichem Namen geschehen“

signiret, anbey aber jeedoch alle canzley *expeditiones* mit unseren fürstlichen insigel, *sigilliret* werden sollen.

§ VI

[*Adressierung der Posteingänge*]⁷

Ingleichen sollen auch in das künfftige alle auch an unsere canzley ein gehende *memorialien* nicht mehr an unsere oberambte, sondern durchgängig an unss als den landesfürsten selbstn gerichtet und also auch in unserem nahmen obgedachter massen die *resolution* darauff ertheyllet, dennen unterthanen sambt und sonders aber, dass sie ohne oberambtlichen bericht (es wäre dann, dass sie wider die ambtleith selbst klageten) kein *memorial* an uns hiehero schiken, bey 3 fr 15 kr. straff ernstlich gebotten werden.⁸

§ VII

[*Kanzleistunden*]⁹

So vill aber die canzelley stunden selbst anlanget, so solle unser landvogt neben dem verwalter und landschreiber alle werktage (ausserhalb der nachfolgenden *ferien*) die ordentliche canzley stunden zu halten und, wo nicht andere hoch nothwendige geschäftten vorfallen, von *Michaely* biss *Georgy* vormittags von 9 biss 23 und nachmittags von 2 bis 5 uhr, von *Georgy* bis *Michaely* aber vormittags von 8 biss 11 und nachmittags von 3 biss 5 uhr (als zu welchem ende jedes mahl bey anfang der canzley, durch die neu gegossene glocken so wohl vor als nachmittags ein zeichen gegeben und also die haltung der öffentlichen verhör jedermann kund gethan werden solle) in der canzley stuben und archiv zu erscheynen, daselbsten alles, was zu *expediren* vor rätthig, abzuthun und wann noch einige zeith übrig die so sehr zerstreute acta fleissig zu lesen und dieselbe hernach in richtige ordnung zu *registriren*, die haubt documenta und andere unss und unseren unterthanen, jezt aber oder in zu kunfftigen dienen könnende urkunden auch also balden nach dennen *rubriquen* dess lagerbuchs in gewisse darzu haltende *sextern* zu *copiren*, mithin sich selbstn zu unseren so wohlen als unsers fürstenthumbs diensten desto besser nicht allein zu *qualificiren*, sondern auch damit zu gleich zu errichtung eines neuen, höchstbenöthigten lagerbuchs die *fundamenta* zu legen schuldig seyn sollen.

§ VIII

[*Ferien und arbeitsfreie Tage*]¹⁰

Die *ferias* aber wollen wir unsern landvogt und übrigen canzley verwandten dahin gnädigst *determiniret* haben, dass dieselbe in dennen Weyhnachten 14 tag von dem heyligen christfest biss auff heylig drey könig tag, die osterferien ebenmässig 14 tag, und zwar von dem heyligen palmtag anzufangen, die pfingstferien 8 tag, die schnittferien von dem 1ten July bis 16ten August, die wein ferien von *Michaely* bis Allerheyligen, so dann in allen bey unsern fürstenthumb von alters her *observirten* hohen titular festen und feyertägen, wie auch an eines regirenden landesfürsten geburths und nahmens tag, sollen gehalten und darinnen ausser höchst nothwendig vorfallenden geschäftten, die *ordinarie sessiones* nicht *observiret* werden.

⁷ Späterer Randvermerk: „Alle Memorialien seyen an Seine Durchlaucht zu stellen“

⁸ Späterer Randvermerk: „Ohne Vorwissen des Oberamts aber keine Suplike eingeschickt werden, ausser in Klag wider das Oberamt selbst“

⁹ Späterer Randvermerk: „Die Kanzley- oder Verhörstunden fleissig halten“

¹⁰ Späterer Randvermerk: „Ferien“

§ IX
[Anwesenheitspflicht]¹¹

Es solle aber jedoch weder unser landtvogt nach andere beambte ohne höchsterhöbliche ursachen, und zwahr der landtvogt ohne unsere *special permission*, die ihme *subordinirte* bediente aber ohne sein des landt vogten erlaubniss, ausser unserm fürstenthumb zu verreysen nicht befugt sein, sondern ein jeder vorhero an seinen gehörig orth die erlaubnuss aussbitten, der landvogt auch keinen unter beambten des jahres ohne unser *special* vorwissen und *permission* über acht tag lang ausser dem fürstenthumb zu raysen erlauben können, damit unsere unterthanen in unserer weitten entlegenheit sich dannoch wenigst ihrer ordentlichen obrigkeit jeder zeith getrösten und erfreuen mögen.

§ X
[Monatliche Beratungen in Kameralangelegenheiten]¹²

Insonderheit aber solle unser landtvogt gleich zu anfang eines jeden monats in dennen ordentlichen canzleystunden alle unsere beambte und bediente, von dem obersten bis zu dem nidersten, und zwahr *in specie* unsern verwalter, landschreiber, oberjäger, umgelter, zoller, weingartmeister, viechmeister, die unter amt leith von jeden ämbtern (als welchen die *inspection* über unsere aigene gütter insonderheit mit anzubefehlen) wie nicht weniger die jäger und mayer vor sich in die canzley beruffen, mit dennenselben eine gemeinschaftliche *cameral deliberation* halten und von jeden deroselben nicht allein vernehmen, was den verstrichenen monath sie bey unserm *cameral* weesen (1) verrichtet, (2) zu verbessern nöthig befunden, (3) was auff dem vorstehenden mit nutzen zu thun und wie die verbesserung (ohne jedoch unsere unterthanen darinn wider die billichkeit zu beschweren) in das werk gesezet werden könne; was nun in diser *cameral deliberation* vorgekommen, solches solle unser verwalter in ein ordentlich *prothocollum camerale* bringen und alle obige *puncten* nicht allein (damit mann jederzeit das beschlossene daraus ersehen und wie solches *exequiret* worden in zu künfftigen zeitten erlernen könne) genau ein zaichnen, sondern auch so gleich daraus an uns einen ordentlichen, von dem landtvogt und landschreyber nebst ihme zu unterschreyben seyenden monat-bericht *formiren* und vor dem 10ten tag jeden monats also gewiss einsenden, als im saumungs fahl wir wider die *morosos* mitt scharffster andung zu verfahren uns hiemit *per expressum* vorbehalten haben wollen.¹³

§ XI
[Berichterstattung an den Fürsten]¹⁴

Gleich wie aber vorgedachter massen wir in *cameralibus* ohnfehlbar jeeden monaths wenigstens einen ordentlichen bericht erwartten wollen, also sollen auch unser landvogt und übrige beambte in hohen und wichtigen sachen nichts allein thun, sondern bevorab, wo kein *summum in mosa periculum* vorhanden ihre sachen also einrichten, dass uber jede *materie* ein besonderer bericht verfasst undt was reychs-, crays-, regirungs- und justiz sachen anbetrifft, solche von ihme alleine, was aber *cameralia* und *oconomica concerniret*, von dem verwalter allein erstattet und unterschriben werden sollen, es währe dann sache, dass die angelegenheit so wichtig, dass des gantzen oberamts *subscription* nöthig währe, da dann, besonders wann in *cameralibus*, entweder eine änderung zu treffen oder ein neuer vorschlag, bauweesen

¹¹ Späterer Randvermerk: „Ohne Erlaubnuss solle keiner aus dem Land verreisen“

¹² Späterer Randvermerk: „Alle Monat solle ein Kameral-Deliberation gehalten werden“

¹³ Späterer Randvermerk: „Monatlicher Kameral Bericht ad serenissimum“.

¹⁴ Späterer Randvermerk: „In allen wichtigen Fällen solle an Seine Durchlaucht Bericht erstattet werden“

undt der gleichen in das werkh zu richten, ein gemeinsamer bericht abgestattet und von dem landschreyber mit unterschriben werden solle.

§ XII

[*Beachtung des Landsbrauchs in Rechtssachen*]¹⁵

Ubrigens so hat unser landesfürstliches oberambth in strittigen rechts sachen allerforderist auf die in unsern fürstenthumb bishero *observirte*, der gesunden vernunft und dennen rechten gemesse gutte gewohnheiten undt lands brauchs zu sehen, in abmangl deren aber nach dennen allgemeynen reichs rechten und *constitutionen*, wie sie in *corpore juris civilis & canonici* und denen neuern reichs abschiden enthaltten zu sprechen und darnach einem jeden billiches und gleiches recht wider fahren zu lassen. Nach disem so solle fehrners

§ XIII

[*Aufgaben des Verwalters*]¹⁶

unser verwalter in seinem ihme gnädigst anverdrauten ambth neben allen obigen dem landt vogt nebst ihme zu verrichten anbefohlenen canzley verpflichtungen undt geschäftten, insonderheit unser eigene gebeu, güter, *intraden*, renten und einkünfften vornehmlich besorgen und mithin die in grossen abgang gerahtene landesfürstliche aygene *oeconomie* bestmöglichst in auffnahm bringen, und so dann dabey aufrecht erhalten, *in specie* aber unser fürstliches *residenz* haus Hohen Lichtensteyn, als darinnen er neben andern unseren ober beambten zu wohnen hatt, mitt laaden rings herumb wohl beschlissen. Die tächer jeden jahrs fleissig besteigen, alles daran abgehende so gleich *repariren*, mithin das haus vor schnee und regen bestmöglichst bewahren lassen, wie dann er in gleichen auch auf solche weyse alle unsere ubrige so wohl in dem markt Lichtenstein als anderwärts in unseren fürstenthumb gelegene eigenthumbliche heuser, stadl, mühlen und torkeln zu verwahren, zu *repariren* und jährlich also zu besorgen wissen wird.

§ XIV

[*Instandstellen der Meierhöfe*]¹⁷

Gleichwie auch wir fest *resolvirt* sein, auff dem so genanten Mayerhoff und der Gamandra die dahin gehörige vich hauser und wohnungen von neuem auffbauen zu lassen, zu solchem ende auch die benöthigten bau materialien nach disem winter über anzuschaffen befohlen haben, also wird auch unser verwalter damit schleinig furzufahren und sich dabay wie unten capitl XII des mehreren anbefohlen wirtt, zu verhalten wissen.

§ XV

[*Rheinmühlen*]¹⁸

Unsere beeden Rhein mühlen underhalb Bendern befehlen wir gleicher gestalt gleich allen andern unsern ubrigen mühlenen seiner treuen obsicht, und dass diselbe so gutt ihmer möglich widerumb in baulichen standt und ehren gesezt, auch darin jederzeith erhalten, so dann durch getreue mühlmeyster und knecht einige jahr gegen genugsamer *caution*, umb eine billiche besoldung oder wochen lohn versehen, hernach

¹⁵ Späterer Randvermerk: „Das Oberamt solle in Rechtssachen an die Landsgewohnheit sehen“

¹⁶ Späterer Randvermerk: „Der Verwalter solle die Oeconomica besorgen“

¹⁷ Späterer Randvermerk: „Sollen die Mayerhofer Gebäude von Mauern aufführen“

¹⁸ Späterer Randvermerk: „Die 2 Rhein Mühlen in baulichem Stand erhalten“

aber auff befund dess ertrags an den mehrst bittenden in offenem auffstreich¹⁹ verlihen, dabey aber die geringste partheylichkeit oder eigennutz nicht gebraucht nach vill weniger aber unsere unterthanen dabey wider die gebühr und alt herkommen oder derentwegen etwa zu gegen seyende brieff und sigel mit ubermässigen frohnen und dergleichen sollen beschweret werden.

§ XVI

[Pflege der Herrschaftsalpen]²⁰

Unsere herrschaftliche alpp solle verwalter jeder zeith sauber und von allen ohnnutzen gestrauss und steinen gereinigt halten, solche auch durch die Trysnerberger, wie sie zu thuen von alters hero schuldig, also auch in dass künfftig nach fehrner alle jahr zu gelegener zeith solcher gestalt abbuzen und einfangen lassen, damit unser herrschaftliches vich derselben mit unserm nuzen gebrauchen könne, undt weillen wir auch vernehmen, alss ob deren gränzen durch die anstössers sehr gemündert und eingeschränket worden, als solle sich unser verwalter dessen genaw erkundigen und, so unss etwas ohnbillicher weyse entzogen worden wähe, solches widerumb zu unsern handen nemmen.

§ XVII

[Pflege der Schlossgüter]²¹

Nachdeme wir auch ferner berichtet seyn, dass unsere aygentthumliche schlossgütter durch die langwihrige *admodiation* in grossen ohnbaw gebracht und aller orthen sehr über wachsen seyen, alss ist unser witterer gnädigster und zumahlen ernstlicher befehl, dass an deren sauberung lengst befohlener massen der anfang der gestalt gemacht werde, dass er zu allerforderist an der so genanten hintre Quadretschen gegen dem Rheinthal hinab dass aussbutzen und aussreuttern beginnen, so dann daselbst ein ordentlich lebendiges haag ziehen und einflechten, auch, wann es ein mahl zu stand gebracht, all jährlich sauber scheeren und damit dem weeg nach hinauff biss an dass schloss und von dortten weiters gegen Trysen hinauff bis an den Mayerhoff hinab der länge nach fürfahren, mitthin unsere sambtliche obere schlossgüther gegen dem Rheynthall hinab wohl anständig säubern und dergestaltt einfangen lassen solle, damit diselbe neben dem nuzen dennen vorbey passirenden auch liblich in die augen fallen und von unserer *oeconomie* einrichtung wohlzureden anlaas geben mögen.

§ XVIII

[Verwendung des Gebüschs]²²

Alldieweillen auch dem bericht nach von dennen in dieser *refier* stehenden bäumen, heken und gestrauchen, velle tausent bischln reysach und nicht münder eine grosse menge brennholtz gemacht werden kann, als solle unser verwalter ferner diejenige stämm, so etwa zu bauholtz tüchtig, allerforderist davon *separiren*, so dann so lang und vill auff disen und anderen unseren aygenthumlichen güthern einig holtz und buschwerk vorhanden, bey ohnfehlbahr zu befahren habender unserer ohngnad und schweren bestraffung, niemanden, wer der auch seye, nicht gestatten, einig stehend oder grün holtz in unseren, ohne dem sehr *ruinirten* waldungen abzuhauen und zu brennholtz zu gebrauchen, sondern zu beholzung unserer herrschaftlichen

¹⁹ Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: Mehrgebot oder Zuschlag bei der Vergantung

²⁰ Späterer Randvermerk: „Die herrschaftliche Alp alle Jahr seubern lassen und handhaben“

²¹ Späterer Randvermerk: „Die durch Bestand in Abgang gekommen Schlossgüter wieder in Stand bringen“

²² Späterer Randvermerk: „Das Gebüsch solle ausgereitet und das brauchbare Holz für die Beamten verwendet werden“

bedienten, besorgung des kalkoffens und dergleichen, obiges auss reuttende holtz und buschwerkh anzuwenden und, wo sich jemand anderwärts etwas nider hauen zu lassen underfangen wolte, solches als bald an unss mit allen umständen underthänigst berichten, umb gegen die frewln so dann die gebührende straff vorkheren zu können.

§ XIX

[*Verbesserung des Meierhofs*]

So balden aber mit der zeit unsere schloss gühter auff dise weyse gesaubert, so solle unser verwalter mit dem so genanten Mayerhoff (als wohin der andere herrschafftliche vich stadl und molkerey zu bauen und deroselben die von dennen ehemalig graffen von Hohen Embs an die Lichtensteyner und und Schamer gemeynd nichtiglich *alienirte*, nun mehro aussgereutete aw zu *incorporiren* seyn wird) auff gleiche weyse verfahren und dass umb dises guth ehedessen gepflanzte haag widerumb aussgesezet, gebessert und ein gebunden, die durch das guth krüzweyss gehende weege abgestellt, der Mayerhoff selbstn aber auff den von der Trysner gemeind uns eingeraubten allmand plaz oder einen andern ausser halb ligenden bequemen platz nach anleitt des nachfolgenden cap. XII gebauet werden.

§ XX

[*Bewirtschaftung des Gamanders*]

Nach dieser arbeith ist die Gamandra ebenmässig zu saubern, und weillen auff solchen platz ville aychen stehen, als sollen diselbe zu pauholtz, zaunstekhen und brennholtz *appliciret*, auch von dennen alda in der nähe ligenden gühtern und unseren eigenthumlichen schupflehen so vill darzu eingezogen und *destiniret* werden, als zu erhaltung 25 bis 30 stuk haubtvich genug sein wird.

§ XXI

[*Baumbauer-Häuslein und herrschaftlicher Stadel in Vaduz*]

Ingleichen solle auch unser verwalter in unseren markht Lichtenstein, dass von den baum hauer wider erhaltene heuslein, zu sambt dem daran ligenden herrschafft stadl zu einem mayerhoff dergestalt zu richten lassen, dass man 30 bis 40 stuk haupt vich darinnen halten, und anbenebenst jedoch den fruchtzehenden in einem *separirten* verschlag aufheben und audreschen kenne, so dann solle er die an dies gebew stossende unss eigenthumlich zugehörige gartten in ainem umfang richten, dass darumb gehende leubendige haag sauber einbinden und aussputzen lassen, damit auch dises guht in eine gute zierde und ordnung gebracht werden möge.

§ XXII

[*Obere Schlossgüter und Quadretscha*]

Wann nun diese arbeit uber kurz oder lang aller ortten verichtet, da wir unserem verwalter keine *praecise* zeith vorschreiben, sondern alles solches seiner verantwortung und gutten gewissen anheym stellen, so solle er alsdan ferner trachten bey den obern schloss guhtern gegen dem waldt hinauff mit dem aus reutten und saubern ferner fürzugehen und, so weitt es immer nutzlich, gegen dem gebürg hinein die gestrauch aushawen und zu wissplatz leegen zu lassen, zu solchem ende auch bey der aussern oder kleinen Quadretsch wider anfangen, und bis gegen den Mayerhoff hinauff *continuiren* undt dardurch nicht allein die herrschafftliche gühter suchen zu erweitern und zu verbessern, sondern auch wegen des brennholtz unsere

ubrige herrschafftliche wälder suchen zu spahren und so vill möglich widerumb in auffnahm zu bringen.²³

§ XXIII
[Rebbau]²⁴

Gleichwie aber neben disem der weynbaw eines von unseren besten gefählen, als solle der verwalter auch seine getreue obsicht haben, und weillen der baw, so umb den halben weyn beschihet, uns nicht nur allein (da die weyngartsleitt die reeben mit fleiss abgehen lassen und die aufgestokte plätze mit flax, ruben und anderer kuchspeys ansähen) sehr schädlich,²⁵ sondern auch unserer fürstlichen *reputation* nachtheyllig ist, als solle solcher nach und nach gäntzlich abgestellt, herentgegen aber die weyngarten in einem gewissen billichen lohn von unsern unterthanen gebawet, zu mahlen auch an dienlichen orthen neue angeleget werden, wie unten in capitl XIII des mehreren zu ersehen seyn wird.

§ XXIV
[Rentamtsrechnung]²⁶

Seine jahres rechnung solle er nach dem mit kommenden *formular* ordentlich ein richten, zu solchem ende sein *rapiat*²⁷ und tagbuch richtig führen, alles fleyssig verurkunden lassen, und solche jeden jahres zu anfang desselben zu unsern fürstlichen handen ohnfehlbaher ein senden, auch in dem uebrigen alles dass jenige, was in dieser instruction enthalten und ihme auff einige weyss angehet getreulich verrichten und seinem ambt also abwarten, wie er solchen vor Gott und unss trauet zu verantworten.

§ XXV
[Aufgaben des Landschreibers]²⁸

Unser landtschreyber solle nichtweniger seine wohnung in unserem *residenz* haus haben, die kauff, *inventuren*, erbtheylungen, pupillen-rechnungen und andere zwischen unsern unterthanen vorkommende wichtige *actus* und zwahr deren jeeden in sein aygen darzu haltendes *prothocoll* und anzuschaffen habendes buch eintragen, die canzley und gerichts *protocolla distinctim* führen, alle ober amtliche befehl und gemeinschafftliche bericht ausfertigen, unser *archiv* und *registratur* in der gestalt gutten ordnung halten und richten, wie ihme solches in seiner ambspflicht so wohlten eingebunden, als hierunden in cap. III § 2 & cap. V, § 6 des mehrere umbständlich an die hand gegeben werden.

²³ Späterer Randvermerk: „Die von graffen nichtig alienirte au solle wieder eingezogen werden.“

²⁴ Späterer Randvermerk: „Aufsicht auf den herrschafftlichen Rebbau“

²⁵ Späterer Randvermerk: „Flachs, Ruben etc. in Reben zu bauen Verbott“

²⁶ Späterer Randvermerk: „Einsendung der Rentrechnung“

²⁷ Rapiat: Rechnungsbuch, in dem die täglichen Geschäfte aufgezeichnet werden.

²⁸ Späterer Randvermerk: „Der Landschreiber solle die Inventarien, Waisen Rechnungen etc. machen und protokolliren“

CAPUT II

Von nideren beamtten und bedientten

§ I [Aufsicht]²⁹

Nachdehme unss in unsern fürstenthumb und dessen gränzen alle forstliche obrigkeit, hohe und nidere jagt und fischerey gerechtigkeit, umbgeldt, zoll und der gleichen einig und allein zu kommet und wir derohalben diese *regalien* zu *manuteniren* gewisse jagt und forst, umbgelds, zoll und andere bediente gnädigst bestellen lassen, als solle allerforderist unser landes fürstliches oberambth darauff sein guttes auffsehen haben, damit diese sammtlich zu fleissig und getreuer verrichtung ihrer dienst sorgfältigst angehalten, aller forderist aber, so vill den forst anbelangt, die wälder und willdbann auf das beste geheget und von unsern forst bedienten ihr amt und hutten getreulich versehen undt besorget werden, wir dann deme zu folg.

§ II [Oberjäger]³⁰

Unser erster oder oberjäger, neben seiner bey dem umbgeldt habenden *incumbenz*, davon unten *sub rubrica* vom umbgeldt weittleuffiger gehandelt wirt, in seiner huht die Lichtensteiner, Schaner und Trysner markung von der Balzerer markung an der länge nach dass ganze Rheynthall herunter bis an die Benderer markung, der braite nach aber von dem Rhein an biss an den Treysner berg und auf Planken, wo er an die andere huhten stosset, haben und halten, dabey aber auch jedoch zu weillen andere huhten mit *visitiren* und auff unsere ubrigen forstbediente sein fleissiges auffsehen haben solle.

Nicht weniger solle er auch den Lichtensteyner bach und dass niemand uber demselben hinter dem zollhaus vorbey, mithin dem zoll abfare, getreulich besorgen und wo er in begehung seiner huht ettwas straffwürdiges erfäret, solches unserm obern amt ohngesaumbt anzeigen, auch in dem ubrigen seine wohnung in dem mark Lichtensteyn in dem ihme angewisenen haus haben.

§ III [Zweiter Jäger]³¹

Der andere jäger aber solle an Trysnerberg disseits des Culmen von der Balzerer Lichtensteyner und Planker huht an, seine huht biss hinter dem Culmen hinuber auff die an der graubindnerische und österreichische granze stossende marken dergestalt haben, dass er einer seits in *visitirung* seiner huht den beyknecht zu Balzers und anderer seiten dem bey knecht auff Planken zum nachbahrn habe, und solle dieser neben besorgung der wälder³² und forsts, in sonderheit auff die dem zoll abtragende frembde fleisch hacker, brod- und schmaltz trager fleyssig achtung geben und nicht gestatten, dass etwas durch die neben weeg ausser landes *practiciret*, sondern alles

²⁹ Späterer Randvermerk: „Das Oberamt solle Aufsicht tragen, dass die Unterbeamten ihre Schuldigkeit thun“

³⁰ Späterer Randvermerk: „Die Jäger sollen die Aufsicht über die Marken haben“

³¹ Späterer Randvermerk: „Der 2te jäger auf die Marken disseits des Culmen etc.“

³² Späterer Randvermerk: „Die Wälder besorgen“

verkhäuffliche nacher Lichtensteyn auff dem wochenmarkt³³ geführet und dasselbst ordentlich verzollet werde. Seine wohnung belangent so solle ihme Wintters zeith disseits des Culmen am Trysner berg eine wohnung von unserm verwalter in der ihme bekhtanten wittfrauen behausung,³⁴ zu welcher erbauung wir dass holtz gratis hergegeben, angeschaffet, Sommers zeitten aber von ihme unser hinter dem Culmen ligendes jäger haus bewohnet werde, also und der gestalt, dass zu anfang des Frühlings, so bald das erste vich hinter dem Culmen gehet, er schon dasselbst wohne und von dar nicht ehender herausruke, als bis und dann zu anfang des Wintters sich hinter dem Culmen niemant mehr wohnhafft befinden wirdt. Er solle auch neben dem wildtbahn und holzung auff unseren hinter dem Culmen ligend forellen bach gute acht haben,³⁵ und fals mann keinen bestander darzue bekommen sollte, so solle unser verwalter, ihme solchen in leydentlich bestand zünss uberlassen und an seiner besoldung abrechnen.

§ IV
[Dritter Jäger]³⁶

Der dritte jäger solle in seiner huht die drey ämbter Bendern, Eschen und Mauren, so weit dero gräntzen gehen, haben, und weillen er diesen weitlauffen *district* allein nicht gewachsen sein dörfte, so solle unser oberambth ihme auf sein begehren und guth befinden einen beyknecht geben und unter ihnen die granzen so austheylen, wie solches zu unseren dienst am nuzlichsten und vorträglichsten zu seyn erfunden werden wirtt, solches aber so dann zu seiner zeith gleicher gestaltt berichten, umb solches auch alhier wissen zu kennen. Alldieweillen auch diser jäger *dato* nach keine gewisse wohnung hat, so solle ihme an einen bequemen orth an der österreichischen granitz und landtstrass unden cap. XIV § 3 & cap. [...] ³⁷ dess mehreren an hand gebender massen eine aussgesehen werden, damit er auch zu gleich auff unser zoll *regale* achtung geben könne.

§ V
[Beyknechte in Balzers]³⁸

Der beyknecht zu Balzers solle die ganze markung des fleken Balzers und Klein Mels besorgen, und insonderheit die püntnerischen raubschützen auf alle mögliche weyse suchen abzu treyben, demenach auch dann und wann auff die hohe alppen dennen landmarken nach bis an die Trysenberger huht gehen, in sonderheit aber auch die mit dennen Graubintnern habende gemeyn jagen bestens *conserviren*, zu welchem ende dann auch wir unseren schlossambtmann zu seiner ergezlichkeit gnädigst erlauben, dass er darinnen in unserem nahmen solche jagt gerechtigkeit solle *exerciren* können. Neben deme so solle dieser beyknecht, so wohl als alle andere unsere forstbediente, auch auff unserem zoll zu Klein Mels, wie auch auff unsere in seiner huht habende fischwasser getreue obacht tragen, damit wir aldorth in unseren *regalien* keinen abbruch leyden.

³³ Späterer Randvermerk: „Markt und Zoll acht haben“

³⁴ Späterer Randvermerk: „Dessen Wohnung“

³⁵ Späterer Randvermerk: „Besorgung des Forellen baches hinter dem Kulmen“

³⁶ Späterer Randvermerk: „Der 3te Jäger solle das nemliche in den Ämtern Bendern, Eschen und Mauren besorgen“

³⁷ Verweisangabe fehlt im Original.

³⁸ Späterer Randvermerk: „Dienst und Verrichtung der Beyknechte zu Balzers“

§ VI
[*Beiknechte in Planken*]³⁹

Der beyknecht auff Planken solle die markung des weylers Planken, so dann über dass gebürg hin eine, den gantzen alppen *dictrict* bis an die Sonnenberger undt Pludenzer gränzen zu besorgen und der gestalt zu gehen haben, dass er rechter hand an den jäger von Trysen und linker hand an den jäger von Schellenberg stosse und also unser ganzes fürstenthumb hirnächst auff den frühling under disen forst bedienten, mit zuzihung der beambten, und insonderheit unsers verwalters nach anleuth der annoch vorhandennen alten jagt briffen und jäger *reversen* oder auch mittelst neuer, nach guthbefinden an dennen köpfen, bachlein, thällern und felsen machender marcken, also abgetheyllt werde, damit dass gantze landt in dise huhten beschlossenen, darnach beschriben und darein alle, so wohl unser aygene als andere wälder gebracht und der forst ordnung gemäss in dass künfftige besorget und beobachtet werden können.

§ VII
[*Zöllner*]⁴⁰

Die zoller betreffent, so ist der haubt zoll in unseren markht Lichtensteyn angelegt und disem die bey zoller zu Möls und auff Roffenberg zu land, so dann der zoller zu Bändern oder Ruggel zu wasser als beyzoller zu geordnet, welche dann *quartaliter* ihr rechnung unserem verwalter erlegen, von demselben die gedruckte zoll zeichen empfangen und nach verflrossenen *quartall* gebührent verrechnen sollen.

§ VIII
[*Übrige Bedienstete*]⁴¹

Über diese seyen annach unser herrschafftlicher weyngartmeister, vichmeister, schlossbinder, hoff bek, canzley diener und schloss thorwarth, welchen allen unser gesambtes oberambtt ihre gebührende instruction auff zu sezen, und uns solche zu gnädigster *ratification* hier nächst einzusenden wissen wird.

CAPUT III

Von unserer beambten und bedienten besoldung und accidenzien

§ I
[*Grundsatz*]

Alldieweyllen nicht mehr als billich ist, dass getreue diener auch wohl und ehrlich sollen bedacht und belohnet werden, als wohlen wir auch ferner gnädigst, dass ein jeder von nachstehende unsern beambten und bedienten, seine von uns ihme gnädigst *determinirte* besoldung *a prima octobris* des lezt abgewichenen 1718-jahrs an zu rechnen, und zwahr in vier *quartalien*, ordentlich auss unserer fürstlichen verwaltung gegen quittung erhöhen, sich aber auch herentgegen an disem seinen aufgeworffenen *solario* und dennen alhier *expresse* erlaubten *accidenzien* sättigen und darwider weder

³⁹ Späterer Randvermerk: „Verrichtungen der Beyknechte zu Planken“

⁴⁰ Späterer Randvermerk: „Amt der Zoller“

⁴¹ Späterer Randvermerk: „Übrige Bedienstete“

unsere unterthanen nach unss weiter zu beschweren, noch vill weniger aber ohnverschämpter weyse umb eine *addition* in dass künfftige behölligen solle, als sonsten durch der gleichen unss zumuthende ubermassige besoldungs erhöhung unsers fürstenthumbs rentten und einkunfften völlig *absorbiret* undt wir dahero gegen dem jenigen, der sich an dem anjezo aufgeworffenen *quanto* nicht begniegen lassen will, gahr leicht zu andern gedanken gebracht werden därfften.

§ II

[Besoldung Landvogt, Verwalter und Landschreiber]

Undt sollen demnach unsere landvogten⁴² vor alles und alles, es sey an geldt oder *naturalien*, vor sich oder seine haltende bediente und pferde, aus unserer verwaltung *quartaliter* = 125 fr, also jährlich zusammen = 500 fr bezahlet werden.

Unser verwalter⁴³ der solle mit eben dieser *condition quartaliter* vor sich = 112 fr 30 xr aus seiner *cassa* erheben und verrechnen kennen, dabey aber weiter etwas von *naturalien* zu begehren sich nicht unterstehen.

Dem landschreiber⁴⁴ sollen vor seine dienst *quartaliter* 62 fr 30 xr geraichet werden, er aber dargegen all unsere geschäftten ohne weiters vordernde belohnung oder *praetendirende* schreiber besoldung zu verrichten und zu versehen schuldig sein.

§ III

[Gehalt der Jäger]⁴⁵

Dennen dreyen jägern zu Lichtensteyn, am Trysenberg und Schellenberg solle jedem jährlich 20 fr an geldt, 20 viertl halb glath und halb rauhe frucht und 24 viertl most aus unserer verwaltung geliefert, anbey dem ober jäger zu Lichtensteyn, weillen er den einzug des umgelds zue besorgen hat, nach 25 fr *addiret*, dennen drey bey knechten zu Balzers, auff Planken und am Schellenberg aber neben genissenter *personal* freyheit jeedem jährlich zehen gulden bezahlet werden.

§ IV

[Gehalt der Zoller]⁴⁶

Dennen zollern *casiret* neben geniesender *personal* freyheit von jeden einziehenden gulden 3 creuzer und dann dem haupt zoller zu Vadutz, wann er die tafern (als wohin *regulariter* jederzeith der haubt zoll geleyet werden solle) zu gleich mit im bestand hat, an holtz 6.claffter, so ihme aus abgängigem holtz jährlich solle zu geschiden werden.

§ V

[Gehalt der übrigen Bediensteten]⁴⁷

Mitt dem weyngartmeister, vichmeyster, hoffbinder und hoffbeken werden unsere beampte, neben der dennen selben zustehenden *personal* freyheit, auff ein leydentliches *solarium* zu tractiren und solches zu unserer gnädigsten *ratification* zu berichten wissen. Der canzley diener behält den geordneten alten lohn von jährlichen

⁴² Späterer Randvermerk: „Besoldung der Landvögte“

⁴³ Späterer Randvermerk: „der Verwalter“

⁴⁴ Späterer Randvermerk: „der Landschreiber“

⁴⁵ Späterer Randvermerk: „Gehalt der Jäger“

⁴⁶ Späterer Randvermerk: „Gehalt der Zoller“

⁴⁷ Späterer Randvermerk: „Gehalt der übrigen Bediensteten“

9 fr und dem schliess geldt von dennen gefangenen, auch anderen, einen gewesenen landweybel vor disem aus seinen verrichtungen zu gekommenen belohnungen.

§ VI
[Gehalt der Schlossthorwarte]⁴⁸

Der schloss thorwartt aber, in ansehung er ein alter aussgearbeiteter diener, solle gleich wollen die besoldung als wie ein jäger, jedoch der gestaldt geniessen, dass er seinem sohn bey sich behalten undt also seinen dienst mit ihme gemeysamlich versehen, die uhren fleissig richten, die gloken zu gewöhnlicher zeit leitten, bey vorfallenden geschäfte auff die arbeiter gute *inspection* haben, und der sohn, wan eine schloss *guardia* auffgerichtet werden wird, darbey die *tambours* stelle umbsonst vertreten solle, aldieweill aber jedoch er thorwartt, ohne eine kuhe auff dem schloss schwärlich wird *subsistiren* kennen, so solle ihme, so er will, eine auff unserem futter erhalten, dargegen aber solchenfalls zehen gulden an seiner besoldung abgezogen werden.

§ VII
[Holzbezug der Bediensteten]⁴⁹

Neben disen *in fixo* ausgeworffenen besoldungen so gestatten wir nach ferner gnädigst, dass unserem landvogt, verwalter, landschreiber, oberjager, dem jäger am Trysnerberg und Schellenberg wie nicht weniger dem canzley diener und schlossthorwartt zu sambt künfftigen vichmeyster und mayer ihre benöthigte beholtzung angeschaffet, darzue aber bey unserer höchsten ohngnad so lang unsere herrschafftliche güther nicht völlig gesäubert, kein in dem wald stehendes grünes holtz gehauen, sondern allerforderist dass auff den güthern stehende abgängige auch faulle holtz und wintbrüche *consumiret*, mithin die wälder bestmöglichst geschonet, auch ausser oben *specificirten* persohnen niemanden, dem mann es nicht schuldig, einiges holtz weiter verabfolget werden solle.

§ VIII
[Verbot von Akzidenzien]⁵⁰

Die *accidentia* betreffent, so wollen wir ernstlich, dass sich keiner unserer bedienten, von dem grössesten biss zu dem geringsten, ohne unsere aussdrukliche gnädigste erlaubnus eines zu gangs, under was vor *praetext* es auch nur ihmer seyn mag, an massen, vill weniger aber unsere ohne dem genug aussgesaugte underthanen über die gebühr beschwehren solle, massen wo dergleichen sich eraignen und darüber wider jemand einige klag entstehen sollte, derselbe so dann mit ohngnaden angesehen und zu gleich mit der *poena dupli* beleeget werden solle. Was aber die erlaubte *accidenzien*⁵¹ anlangen thut, so solle unsern drey oberbeambten jeden zwey stuk haupt vich über unserem futter in unserem schloss mayerhoff zu halten erlaubet und neben dehme einen jeden zu seiner haus nothurfft etwas zu krautt und kuchspeys zu geniessen der gestalt aussgeworffen sein, dass unser landvogt unserm grossen herrschafftlichen lustgarten, der verwalter den gegen über gelegenen kuchl gartten und die in dem schloss bey dem ersten eingang seyende weynreeben, der landschreyber den so genannten hüner gartten und das kleine, von ihme selbst angerichte weingartlein, der oberjäger dass kleine, bey seinen hauss gelegene kuchl

⁴⁸ Späterer Randvermerk: „Gehalt der Schlossthorwarte“

⁴⁹ Späterer Randvermerk: „Beholtzung der Bediensteten“

⁵⁰ Späterer Randvermerk: „Accidentien sind verboten“

⁵¹ Späterer Randvermerk: „Garten für die Beamten“

gartlein, so dann der schloss thorwartter einem theyll des so genannten hundsgartens zu ihrer besoldung und ergötzlichkeit sollen zu genissen haben.

§ IX
[Kanzleigebühen]⁵²

Den canzley tax betreffend solle selbiger nach dem uhalten, in unseren fürstenthumb ublichen fuss zwahr eingezogen, daruber aber *sub quocumque etiam praetextu* keiner von unseren unterthanen beschweret und derselbe also getheyllt werde, dass dem landvogten davon der halbe theyl, so dann dem verwalter und landschreiber jedem ein virtl theyl zu kommen, seye aber dargegen schuldig sein sollen, die vor dintten, feedern, papier und dergleichen andere kleine canzley unckosten benötigte ausgaaben, vorher davon abzuziehen und aus disen canzley tax gebühren ohne unss derentwegen etwas aufzurechnen, zu bestreytten, gleich wie solches anderer orthen auch gebreuchlich, und unser landschreiber daruber die getreue rechnung zu führen wissen wirt. Es solle aber unter dieser canzley tax dassjenige, was der landschreiber ausserhalb der canzley in erichtung der *contracten, testamenten, inventuren* und theylungen zu seinem verdienst empfanget, nicht gerechnet, sondern von dergleichen allein dass gewöhnliche erken- und sigl geldt in die gemeyne *cassam* gebracht, dass andere aber dem landtschreyber in ansehung seiner geringen besoldung allein gelassen werden.

§ X
[Verpflegung auf Dienstreisen]⁵³

In zöhrungen müssen wir wahrnehmen, dass man bis *dato* durch aus gahr zu *excessiv procederet* und der landvogt samt dennen landammännern und gericht jährlich ein grosses verthann; wann nun aber durch dergleichen gelach und gastereyen nichts anders als die *prostitution* der oberamtlichen und mithin auch der landesfürstlichen *auctoritaet*, so dann den herschafftlichen einkunfften ohn nöthige verschwendung verursacht wird, als sollen von nun an alle dergleichen ohngebührliche, auff eine ausser ordentliche saufferey hin auf lauffende, gemeyne gastereyen, zu samen kunfften und gelach bey hoher straff völlig abgestellt⁵⁴ und unsere oberambtleuth hiemit ernstlich erinert seynt, sich von allen dergleichen *excessen* angelegentlich zu hütten, allermassen fals auch dergleichen ohnnöthige zöhrungen *defacto* geschehen sollten, wir solche in rechnung *passiren* zu lassen unserer buchhalterey aussdrucklich wollen verboten haben.

§ XI
[Reisespesen]

In dem ubrigen aber wollen wir hierdurch die nothige rayss ohnkösten und zöhrungen nicht verstanden, viel weniger solche zu leyden unsern oberambtleuten auff aufgeburdet wissen, sondern es ist villmehr unser gnädigster will und meynung, dass zwahr nicht, wie etwa vor disem geschehen, alles unserer fürstlichen verwaltung angeschriben, sondern hierinn dieser unterschied gebraucht werde, dass aller forderist, was reychs- und creys verrichtungen,⁵⁵ soldaten marche und der gleichen das ganze land betreffende raysen anbelangt, die selbe vermög der reychssazungen auss dem landschafftlichen beütl und *contributions* ambt zwahr bezallet, was aber

⁵² Späterer Randvermerk: „Kanzleytaxen“

⁵³ Späterer Randvermerk: „Zöhrungen der Bediensteten in Amtsgeschäften „

⁵⁴ Späterer Randvermerk: „Abstellung der Schmausereyen“

⁵⁵ Späterer Randvermerk: „Reichs und Kreisprästandten sollen aus der Contributions Kass bezahlt werden“

unsere eigene angelegenheiten, *regalien*, *justiz* und *cameral* verrichtungen anbetrifft,⁵⁶ es mit dennenselben also gehalten werden solle, dass fals unser oberbeambten einer innerhalb landes etwas, so seinen *ordinarii* dienst angehet, zu verrichten haben wird, ihme, wann er auff dem abent wider zu haus sein kann, vor seine zöhrung nichts *cassiret*, fals er aber ausser lande ver raysen oder auch innerhalb landes noth wendiger weyse in einem würtshauss ohnumgänglich ubernachten müste,⁵⁷ ihme so dann neben der pferd futterung auch eine billiche zöhrung, und zwar unserem landvogdt vor eine mahlzeit 1 fr, unseren verwalter und landschreiber aber 45 creuzer, dem oberjäger 30 creuzer, so dann dennen ubrigen bedienten jedem vor eine mallzeit 15 creuzer zu verrechnen erlaubt werden solle.

§ XII
[Schussgeld der Jäger]⁵⁸

Unsere forstbedienstete aber die sollen inner halb ihrer huhten, wann sye auch schon ubernacht ausbleiben und etwa auff die wildtschützen streyffen oder auff das wildtpräth passen, nicht *praetendiren*, herentgegen aber so solle ihnen von jeden etwas auss unsern waldungen verkauffenden oder an unsere unterthanen verschenkende stamm holz 3 creuzer stammgeldt, so dann von jeden fällenden stukh wildt ein gewisses schussgeldt *passiren*,⁵⁹ wie solches in andern unsern herzogthummern und herrschafften gebreuchlich ist, alss

von einem hirschen	1 fr 30 x
wildstukh	1 fr
gemss	1 fr
hirschkalb	30 x
rehpok	30 x
haubtschweyn	2 fr
drey jährig schweyn	1 fr 30 x
frischling	1 fr
spönfarkhl	20 x
lux	3 fr
fischotter	3 fr
biber	3 fr
wolff	1 fr 30 x
fuchs	30 x
marder	20 x
murmelthir	20 x
dachs	30 x
wilde khatz	18 x
iltiss	6 x
haass	6 x
reebhun	7 x
haslhun	7 x
haydschnepf	10 x
waldtschnepf und andere dergleichen	4 x
kleinere schnepf	1 x
pirkhan	12 x
aurhan	20 x
wilde ganss	6 x
wilde enten	3 x

⁵⁶ Späterer Randvermerk: „Bey Kameralverrichtungen sind die Kösten vom Rentamt zu bezahlen“

⁵⁷ Späterer Randvermerk: „Zöhrungen für Beamte und Bedienstete“

⁵⁸ Späterer Randvermerk: „Jäger haben keine Zöhrungen zu pretendieren“

⁵⁹ Späterer Randvermerk: „Schussgeld“

wilde tauben	3 x
cramets vogl	1 x
allerhand kleinere vögl das tuzent	3 x
ein ganzer adler	1 f. 10 x
halber adler	35 x
stein adler	30 x
schuhu	30 x
habicht	10 x
gayer	10 x
sperber, eullen und alle andere kleinere raub vögl	6 x

Und ist ein jeder jäger jährlich zu lifern schuldig.

fuchsbälg	4 stuk
marder oder iltiss	4 stuk

Undt was er hieran nicht abführet, solle ihme solches am geldt abgerechnet werden als

vor einem fuchsbalkh	1 fr
vor einem marder oder iltiss	30 x

CAPUT IV

Von der einrichtung auff dem landt undt dennen daselbst seyenden unterbeamten

§ I

[Einteilung der Gerichtsgemeinden in sechs Ämter]

Wir werden zwahr unterthänigst berichtet, dass die bisherige grafschafft Vaduz so wohlhen als unsere herrschafft Schellenberg jeder bis dahero nur ein gericht *formiret*, welches aus einen so genannten landammann und zwölf gericht persohnen bestanden und davon die landammanner crafft der lager bücher der gestalt erwehlet worden, dass die lands herrschafft der gemeynt zu gewissen zeitten 3 *subjecta* vorgeschlagen und alsdann dise daraus einen landammann *per majora* erwöhlet habe. Nachdehmallen aber jedoch die römisch kayserliche mayestät diese besagte beede graff- und herrschafften obgedachter massen nunmehr in ein *corpus* zusammen geschlagen, dero alte namen gänzlich *abolirt* und aufgehoben und herentgegen dieselbe mit der ehre und würde eines des Heyligen Römischen Reichs fürstenthumbs gezieret und begabet, demenach es sich nicht schiken will, dass in das künfftige die gericht auff eine solche baurische manier besezet und schimpflich versehen werden, als wollen wir zwahr unsere getreuen unterthanen durch diese erhöbung an ihren bissherigen wohlhergebrachten alten guten gebrauchten und gewohnheiten⁶⁰ nichts benehmen, sondern gedenkhen villmehr diselbe darbey zu schitzen, zu schirmen und auch nach gelegenheit mit neuen gnaden und freyheiten zu begaben. Nachdehmallen aber jedoch diese verfassung sich zu dennen jezigen zeiten nicht schiket, zu mahlen aber auch wir wahrnemen, dass unsere unterthanen die *justiz* nicht so leicht *administreret*, auch anbey gutte policey und ordnung bey der alten verfassung nicht so wohl beobachtet und erhalten werden kann, als wann ein jedes kirchspiel mit einer eigenen obrigkeit versehen und von dieser alle vorfallenheiten zu erst besorget werden, als wollen wir, dass unser oberambt, dises alles so es nöthig unsern unterthanen umbständlich *remonstrire* und ihnen anbey zu gemüt führe, wie wir aus landesvätterlicher vorsorg und liebe zu ihren selbst aigenen besten und

⁶⁰ Späterer Randvermerk: „Landamannsetzung“.

ansehen vor nutzlich erachtet, dieses unser fürstenthumb Lichtensteyn in das künfftige in sechs besondere ambter zu vertheyllen⁶¹ und in deren jedes ainem ambtmann, so dann vier richter undt einem gerichtsschreiber zu verordnen, durch die alles justiz-, policey- und gemeindwesen solle verrichtet werden.

§ II [*Namen der sechs Ämter*]⁶²

Undt zwahr so seyn die ambter nachfolgende

- erstlich das ambt Lichtensteyn mit Schaan und Plancken.
- zum anderen das ambt Tryssen zu sambt dennen einwohnern an Tryssenberg
- drittens das ambt Balzers undt Kleinmels,
- viertens das ambt Bändern, sambt dennen zu Gamprin, Roggel und Schellenberg,
- fünfftens das ambt Eschen,
- sechstens das ambt Mauren samentlich mit ihren markungen undt zu gehören.

§ III [*Aufgaben der Ortsvorgesetzten*]

Die ambtleit aber anbelanget so sollen dieselbe in jeden ambt von unsern oberbeamten aus dennen ehrbahrest, vernunfftigst und wo möglich wohlhabendsten unterthanen unss gutachtlich vorgeschlagen⁶³ und benennet, dargegen aber die vier richter⁶⁴ undt der gerichtsschreiber durch die *majora* von der ganzen gemaynd erwöhlet und dann beede, so wohl ambtleuth als gerichtspersonen und gerichtschreyber unserer landesfürstlichen *confirmation* an heimb gestellt, nach einmahl erlangter *confirmation* aber dieselbe bey ihren ämbtern tag lebens gelassen⁶⁵ und ohne wichtige ursachen deren nicht entsetzet werden, aller massen dann auch aus innen unser ambtmann⁶⁶ in sonderheit auf unsere lands fürstliche hoheit, *regalien*, recht und gerechtigkeiten in seiner ambts markung seyende herrschaftlichen gebew, mühlen und guhter fleissiger obsicht zu tragen, die zwey alltiste richter aber als burgermeister der gemeynd einkomen und guhter getreulich zu ver walten und daruber jährlich ordentliche rechnung zu führen. Die ubrige zwey richter aber die ubrige gemeyndsachen zu holtz und feldt, wunn, weyd, trieb und trab, weeg und steeg, in ihre treue obsicht zu nehmen, der gerichtsschreiber alle fürfallende gemeyndt sachen wohl zu *prothocolliren* angewisen und derentwegen von unseren oberambth bey antritt ihres ambts mit gewissen und unss anfänglich zur *ratification* einzusenden habenden *instructionen* versehen und daruber leyblich beraydiget werden sollen.

§ IV [*Wahl der Gemeindevorgesetzten*]⁶⁷

So vill nun die arth und weyse sothane burgermeister, richter und gerichtschreyber zu erwöhlen betreffen thutt, wollen wir dass die bishero in ubung geweste ohnan ständige *manier* zu wöhlen in dass künfftige abgestellt, herentgegen aber mit der wahl es solcher gestaltd gehalten werden solle, dass ein jeder von der

⁶¹ Späterer Randvermerk: „Wird Lichtenstein in sechs Ämter eingetheilt“

⁶² Späterer Randvermerk: „,benantlich“

⁶³ Späterer Randvermerk: „Die Amtleut sollen Seiner Durchlaucht vom Oberamt vorgeschlagen“ [...].

⁶⁴ Späterer Randvermerk: [...] „die Richter aber von den Gemeinden erwählt werden.“

⁶⁵ Späterer Randvermerk: „Amtsleut und Gerichtspersonen sollen lebenslänglich bei ihren Ämtern bleiben.“

⁶⁶ Späterer Randvermerk: „Ihre Verrichtungen“.

⁶⁷ Späterer Randvermerk: „Wie diese Vorgesetzten zu erwählen“

gemeynd, bey ordentlichem durchgang, in gegenwart unserer ober beambten, ambleutt und gericht umb seine stimme absonderlich ver nohmen und so dann die *vacant* werdende ambter nach dennen *majoribus* oder mehrere stimmen ersezet, bey dergleichen wahlen aber alles ohnordentliche zühen und erkhauffung der stimmen bey unserer höchsten ungnade unterlassen werden solle.

§ V
[Kompetenzen]⁶⁸

Disen als erwöhlten ambleuttten und gericht geben wir auch die macht in allen zwischen ihren gemeynds leuttten vorfallenden burgerlichen strittigkeiten von unsertwegen zu erkennen und zu sprechen, auch in geringern ubertretungen ein und andere strafen zu *dictiren*. Es sollen aber der gleichen strafen bey unserer höchsten ohngnade nicht wie etwa bis *dato* geschehen, von dennen gerichtleuth verzecht und verprasst, sondern gleich wie unss als dem landes fürsten in unseren fürstenthumb die *jurisdiction* einig und allein zu stehet, also auch solche von unseren ambleithen und gerichtten *dictirende* straffen ordentlich aufgezeichnet, von dem ambtman eingezogen und *quartaliter* zu unserer verwaltung richtig geliefert, ihme aber anbey vor seine mühe von jeden erstrafte gulden zwey groschen widerumben hinausbezahlet werden.

§ VI
[Oberamt als Beschwerdeinstanz]⁶⁹

So auch ein oder andere parthie sich ab einer bey unsern nidern gerichtten aus gefahlten uhrtheyl beschweret zu seyn erachten wolte, kann dieselbe inner 10 tagen vor ausgefälder urthel anzurechnen, an unser oberamt *appelliren*, auch so sich ein oder der ander von unseren underthanen ebenfalls an desen auspruch nicht begnügen lassen wollte, solle demselben so dann der *recurs* an unss als dem landesfürsten nicht verwehret, sondern jederzeith gestattet werden.

§ VII
[Personalfreyheit, Entschädigung]⁷⁰

Alldieweillen auch dise ambleutt, richter und gerichtschreiber dem *publico* ihre dienste leysten und dann nicht mehr als billig ist, dass sye derowegen auch einige ergötzlichkeit geniessen, als wollen wir solche mit der *personal* freyheit gnädigst begaben und, so in ein oder ander orth dennen gemeynds vorstehern biss dahero nach ferner ettwas zu jährlicher besoldung geraichet worden, solle solches in dass zue künfftige, falls es anderst dieser unserer gnädigsten verordnung nicht *e diametro* zu wider, nach ferner hin *passiren*.

⁶⁸ Späterer Randvermerk: „Gewalt der Vorgesetzten“

⁶⁹ Späterer Randvermerk: „Von der Gemeindevorstehern solle an das Oberamt appellirt werden“

⁷⁰ Späterer Randvermerk: „Gehalt der Vorsteher“

CAPUT V

Von der canzley registratur undt archiv

§ I

[Archiveinrichtung]

Nachdehme an erhaltung einer guten registratur und archiv so wohl einer landes herrschafft als dero underthanen merklich gelegen und darinn die seele einer wohl geordneten *regirung* bestehen thut, alls wollen wir auch solches unseren jezig und künfftigen oberambten auff das nachdrucklichste eingebunden haben, und da wir underthänigst berichtet werden, dass die zu unserem fürstenthumb gehörige documenta auss dem vorigen feuchten gewölb nunmehr in ein bessere gelegenheit *transferiret* und dahin auch die ordentliche canzleystuben verordnet werden, alls lassen wir es bey solcher anstalt gnädigst bewenden und kennen unsere beambte sich nach ferner angelegen seyn lassen, das die beede zu diesem end *destinirte* gewölber nach undt nach etwa auch mit eysernen thiren und fenster laden versehen, und also die documente vor dem feuer nach mehrers bewahret werden.

§ II

[Archiv- und Registraturordnung]

Alldieweyllen auch dass *archiv-* und *registratur* allbereith in gewisse kasten und *rubriquen* ingetheyllet worden, alls sollen dieselbe ohne unsern ausdrücklichen *consens* und vorbewust nicht verändert, sondern vorgeschribener massen bey behalten werden, damit auch alhier eine gleiche *registratur* gehalten und auf eraygnenden nothfahl alles desto balder aufgesuchet werden könne.

Es sein aber die rubriquen folgende:

§ III

Erster kast mitt sechzehen schubladen

1. Gayst- und weltliche frembde fürsten und herrn,
2. Kayserliche schreiben und befehl,
3. Chur und anderer reychs fürsten schreyben,
4. Reychs *praelaten*, graffen und stätt,
5. Reychs und münz *probations tags acta*,
6. Crays tags *acta*,
7. Schwäbisches graffen *collegium*,
8. Kaysserliche *privilegia* und *investituren*,
9. Reychs und crayss *militaria*, lands *defension* und musterung,
10. Kayserliche cammergerichts underhalt undt *process*,
11. Reychs hoffraths *process*,
12. Kayserliche hoff- und landgerichts *process*,
13. Kayserliche *commissions*, *sequestrations* und *administrations acta*,
14. Erkauff und verkauff der herrschafften dero guhter und huldigungs *acta*,
15. Herrschafftliche *testamenta*, *fidei commiss* und *pacta dotalia*,
16. Landes ordnungen und allte gebrauchte.

§ IV

Anderer kast mit zwey und vierzig schubladen

1. Herrschaftliche *collaturen* und *beneficia*,
2. Übrige landpfarreyen und deren *urbaria*,
3. Bergwerks pulver und salpeter *acta*,
4. Forst, jagt und fischerey *acta*,
5. Herrschaft und gemeyn waldungen,
6. Zoll und weeg gelds *acta*,
7. Accis und umbgeld *acta*,
8. Zehend und novalien *acta*,
9. Jahr und wochen markt,
10. Abzug und zug recht,
11. Laybaygenschafft und *manumissiones*,
12. Herrschaftliche aygene gebeu,
13. Herrschaftliche mühlenen, tafernen und torkelen,
14. Herrschaftliche aygene güther, mayerhöff und allppen,
15. Inventaria über die herrschaftlichen *mobilien*,
16. Herrschaftliche erb- und schupflehen,
17. und 18. Herrschaftliche alte bezahlte schulden,
19. Rechnungen der herrschafft beambten,
20. Allerhand herrschaftliche befehl an die underthanen,
21. Herrschaftliche *correspondenz* mit dennen beambten,
22. Land marken und granz *acta*,
23. Landschafftliche ayd steuer und *collectations acta*,
24. Landschaffts rechnungen,
25. Rhein wuhr weesens *acta*,
26. Rood fuhr weesens *acta*,
27. Der unterthanen *contract* und *pacta dotalia*,
28. Der underthanen *testamenta*,
29. und 30. *Inventaria* und erb theylungen,
31. und 32. Waysen versorgung und rechnungen,
33. und 34. Canzley verhör *prothocolla*,
35. und 36. Zeitt und frevel gerichts *prothocolla*,
37. und 38. Schuld gerichts und gantt *prothocolla*,
39. und 40. Malefiz *prothocolla* und urphetten,
41. Allppen und andere strittigkeiten der *communen*,
42. Andere *privat process* und *consilia-juris*.

§ V

Dritter kast mit vier und zwantzig schubladen

1. Österreichische stellen zu Inspruck,
2. Österreichische beambte und ständ in Schwaben,
3. Hochstift Chur,
4. Schweizerische nachbahrschaft,
5. Reychs statt Lindau,
6. Statt Chur und übrige Graubindner,
7. Statt Feldkirch,
8. Statt Bregentz,
9. Pludentz und Sonnenberg,
10. Äbte zu Pfäffers und St. Luci,
11. Clöster zu St. Johann in Feldtkirch und in Thurthal,
12. Herrschafft Plumeneck,
13. Grafen zu Hohen Embs,

14. Herrn zu Rambschwag,
15. Statt Mayenfeldt,
16. Privat ausländier wegen ihrer in landt habenden guhter,
17. Pfare und gemeynd Schaan,
18. Pfare und gemeynd Trysen,
19. Pfare und gemeynd Balzers,
20. Pfare und gemeynd Bendern,
21. Pfare und gemeynd Eschen,
22. Pfare und gemeynd Mauren,
23. Capuciner zu Mels und andere aus ländische geistliche,
24. Miscellanea.

§ VI

[Registraturordnung]

In dise *rubriquen* nun sollen alle so wohl bereits vorhandene als etwa künfftighin nach samlende *acta* und *documenta* von unseren ober beambten, in sonderheit aber unseren landschreyber, nach der in *cap. primo* vorgeschribenen ordnung fleissig *registriret* werden und sich sebige dardurch also zu *qualificiren* suchen, dass die landesfürstliche *jura* in das künfftige besser als in vorigen zeitten *observiret* und also daraus jeedesmahlen der verhoffende nutz gezogen werden könne.

CAPUT VI

Von der landes- und anderen ordnungen

§ I

[Erlass einer neuen Landesordnung]

Wir werden zwahr berichtet, dass vor zeitten ein und andere gute ordnungen eingeführet gewesen, dieselbe auch in schriftten verfasst, dabey aber von villen jahren her der gestalt *negligiret* worden, dass die beambten das mehriste nach ihren aygenen guhtdunken verrichtet, die unterthanen herentgegen sich mehristen theyls auff einige in keiner rechten gewissheit beruhende, so genante alte gebreuche *fundiret*, wann nun aber dardurch geschehen, dass mann niemahlen einer gewissen richtschnur berichtet gewesen, herentgegen aber unsere getreuen underthanen merklich daran gelegen, dass sye mit guten *statuten* und ordnungen versehen und künfftighin darnach *regiret* werden, als sollen unsere oberbeambte auff dass aller fordersambste aus jeden ambt ein oder zwey verständige männer zu samem vordern, mit dennenselben die annoch vorhanden seyende alte landes-, forst- und andere ordnungen genaw durch gehen und erwögen, so dann dieselbe mit ihrem uber jedes *capitel* verfasten umständlichen bericht und guhtachten hiernechst an unss überschiken, damit wir so dann eine ordentliche landes ordnung verfassen und unseren underthanen zu ihrem künfftigen verhalt durch den druckh *publiciren* lassen können, und sollen insonderheit unsere beambten auch darauff *reflectiren*, dass, so etwas in der landes ordnung vergessen, anbey aber jedoch deroselben zu *inseriren* nöthig erachtet werden wurde, sye solches eben mässig erinern und uns underthänigst an die hand geben sollen.

CAPUT VII

Von denen reychs- und crayss steuren

§ I

[Landesherrliche Steuerhoheit]

Dass uns als dem landesfürsten das *jus collectandi* ohn *disputirlich* zuo komme, solches ist mehr als zu wohl bekannt, nach dennmahlen aber jedoch wir unsre getreue unterthanen hierinn mehr erleychtern als beschwören wollen und dann bis dahero in einzug und berechnung dieser allgemeynen anlagen zimliche an ordnung fůrgegangen sein mag, als haben wir auch nůthig erachtet, hierinn gnädigste maassgaab und ordnung zu setzen, wie wir es in das kůnfftige damit wollen gehalten haben.

§ II

[Bestellung eines Landrentmeisters]

Undt zwar erstlich so wohlen wir, das von unserem oberambth mit zu ziehung jeden ambths, ambttleůth und gericht (welche aus ihrem mittel hierzu aller seiths eine persohn zu *deputiren* wissen werden) auss unsern unterthanen eine taugliche oder, wann in dem land niemants zu finden, entlich auch eine auss ländische, genugsam *qualificirte* und mit stattlicher burgschafft auffzukommen vermőgende beguhterte persohn zu einem land rentmeister durch die mehrere stimmen vorgeschlagen, dieselbe so dann unss zu landesfürstlicher *confirmation praesentiret* und wann sie also aufgenommen worden, ihre so dann ein ordentlicher, zu unserer gleichmässigen *ratification* vorhero einzusenden seyender staat und *instruction* von unserem oberambt *formiret* und so dann derselben der einzug aller gemeinen steuern undt anlaagen, auch deren ausgaab und ver rechnung gegen eine billiche, auss der landt *cassa* zu bezahlen seyende besoldung anvertrauet und von derselben hin widerumb jůhrlich in gegenwahrt des oberambts und obiger sechs landschafft *deputirten* ordentliche rechnung abgestattet werden solle.

§ III

[Verantwortlichkeit des Landrentmeisters]

Zum anderen wollen wir, dass dieser auffnehmende landrentmeister uns mit absonderlichem ayde verpflichtet, von ihme eine genugsame *caution* von wenigst 1000^ofr gelaistet, ohne unsers oberamts befehl nichts ausgezahlet, so dann von disem land rentmeister alle crayss abrechnungen, soldaten march undt der gleichen gemeyne landes geschafften (jedoch allzeit mit vorbewust unsers oberambts) besorget und ubernohmen, mithin unsere oberbeambte bey ihren *ordinary* verrichtungen verbleyben und davon zu dennen landes geschafften ohne sonderbahre ursach sich nicht gegeben sollen.

§ IV

[Trennung der Landesausgaben von den fůrstlichen Renten]

Drittens sollen von disem landrentmeister alle gemeine landes ausgaaben in das kůnfftige bestritten und von unserer verwaltung darzu nichts hergegeben werden, auch unser landvogt in das kůnfftige ohne unseren *special* befehl nicht mehr auff die crayss tage reysen und unss, wie zu zeith der vormuntschafft geschehen, die

ohnkosten auff rechnen dörrffen, massen ein solches unsere buchhaltereyen nicht mehr sollten *passiren* lassen.

§ V

[*Errichtung eines Steuerkatasters*]

Alldieweyllen wir auch vernehmen müssen, dass unsere getreue underthanen in ihren *matricular* anschlag allzuhoch überleget und ohne dem von denen mehristen ständen des Schwäbischen Crayses auff eine durchgangige gleichstellung angetragen wirt, wir dahero bey solcher *occasion* unseren underthanen ihre last gehrne erleuchtern mechten, als wollen wir gnädigst, dass, so bald es nur immer sein kann, alle unserer underthanen hauser- und gühter ordentlich von stukh zu stukh mit allen ihren anstössern beschriben, die guhter nach den morgen gemessen, durch geschworene steyer setzer ordentlich *aestimiret*, und in ein ordentlich *catastrum* gebracht und darnach sodann die steuern jederzeit *repartiret* werden sollen, zu welchem ende dann der landtrentmeyster die steuer bücher, falls er darzu *qualificiret*, allerforderist einrichten, so dann jährlich *revidiren* und in richtiger ordnung erhalten solle.

CAPUT VIII

Von der waysen versorgung

§ I

[*Vermögensinventar, jährliche Rechnungslegung*]

Alldieweylen auch biss dahero die waysen und dero guhter in unserem fürstenthumb sehr schlecht *administriret* worden seyn sollen, als ordnen und wollen wir, dass von nun an in das zu künfftige, so bald einige unserer underthanen versterben und ohnmündige kinder hinterlassen, solches unsere ambleuth alsobald unserem oberambth anzeigen, solches so dann den landschreiber in dass sterb haus absenden, derselbe aber in gegenwart der kinder nechster anverwanten und zweyer des gerichts ein ordentlich *inventarium* begreifen, dennen kindern so dann entweder ihre über lebende mutter, nächste verwanten oder andere ehrliche leuth zu pflegern setzen, sye mit ordentlichen pflichten und ayden beleegen und zu jährlicher rechnung denselben gebührend anweysen, diese aber so dann unser gesambtes ober ambth gebührend abhören undt *justificiren* solle.

CAPUT IX

Von zunfften und handwerchsleütten

§ I

[*Zünfte, Handwerksförderung*]⁷¹

Damit auch unsere underthanen dass geldt von tag zu tag weniger ausserhalb landes zu tragen ursach haben mögen, als befehlen wir unseren oberambth ferner gnädigst, dass dasselbe unsere underthanen zu erlernung nohtiger handwerker und treybung einiger handelschafft bestmöglichst *animire*, zu dem ende dann auch die

⁷¹ Späterer Randvermerk: „Wie man trachten solle, Professionisten ins Land zu bringen“

handwerker in keine steuer geleet, auch so einige frembde handels- oder handwerksleuth sich in unseren markt Lichtensteyn hausshäblich nider zu lassen *resolviren* wolten, dennenselben von ihrer treybenden handlung oder handtwerk (ausser dem gewöhnlichen zoll) weiter nichts abgefordert, auch unsere *protection* umbsonst gegeben und in allen zu ihrer desto besseren *stabilirung* nach möglichkeit an die hand gegangen, auch so sie heuser zu bauen verlangen, ihnen darzu dichte platze angewisen, nicht münder von unserer verwaltung jenen auff vorher an uns erstattenden bericht mit bau *materialien* nach vermögen ausgeholffen werden solle.

CAPUT X

Von der landes defension

§ I

[Allgemeine Wehrpflicht]

Dieweylen sich auch gebühren will darauff bedacht zu sein, wie die sicherheit des landes bey behalten, die strassen von allerhand raubern und *vaganten* gereyniget und unsere unterthanen wider einen ettwas sich eraignen könnenden uhrplätzlichen uberfall in einigen wehrstandt gesetzet werden kennen, als wollen wir gnädigst, dass in das künfftige alle unsere underthanen, so bald sye das 14.te jahr *completiret*, sich unss mit der erbhuldigung verbinden, anbey aber auch sich ein taugliches ober und unter gewöhr (wie es bey dennen landfahnen nach und nach auff gleiche arth *introduciret*, und solches von dennen dabey comandirenden ober officiren an die hand gegeben werden wird) aygenthumlich anschaffen solle, in dem ubrigen aber so sollen von der jngsten und besten mannschafft 500 wehrhaffte leuthe zu der *ordinarii* landes *defension* ausgelesen, dieselbe in 3 fahnen vertheyllet und damit gehalten werden wie hernach folget, als nemblich.

§ II

[Schlosskompanie]

Erstlich die schloss compagnia, welche zu bewahrung unserer *residenz* und bewachung der landesherrschaft (falls dieselbe dahin komen solte) wie auch zu andern militarischen verrichtungen aygentlich gewydet aus 100 mann bestehen, davon 25 mann auf die unten in capitl XL anbefohlene weyse jederzeit auff dem schloss liegen, die übrige 75 aber, neben dennen darzu gehörigen ober und unter *officirern*, von unseren oberamt und schloss hauptmann auss unsern ansehlichsten und vermäglichsten jungen underthanen ohne unterschied der ambter genomen werden sollen, gleich wie nun die erste *corporalschafft* von 25 mann aus unseren aygenen *cameral* guth (mit einschluss jedoch des jenigen, was aus der landrentmeysterey wegen des darunter gestekten crays *contingents* bey zutragen kommet) *solariret* und zugleich auff die jenige arth undt weys, als anjezo unsere crayssmannschafft gekleydet ist, *mondiret* werden solle, also solle sich auch unser schloss hauptmann befleyssen, dass die ubrige, in 3 corporalschafften vertheylte 75 mann sich gleicher gestalt nach und nach auff solche *manier montiren* thuen, zu welchem ende und damit sie darzue desto ehender angefrischt werden, er obgedachter massen von unsern underthanen die vermäglichste heraus suchen, ihnen aber neben genisender *personal* freyheit von allen frohndiensten auff die erste kleydung nach ein *adjuto* als jeden gemeynen 10 fr, einen unter *officir* 15 fr und einen ober *officir* 25 fr aus unserer fürstlichen verwaltung geraicht werden sollen.

§ III
[Reservekompanien]

Die andere compagnie solle in 200 mann bestehen und auss dennen ämbtern Lichtensteyn, Trysen und Balzers, die dritte compagnie von gleichmassigen 200 mann, aber aus dennen amthern Bendern, Eschen und Mauren genohmen und darzu die jüngste und wehrhaftigste leüthe zwar gezogen, unsern ubrigen underthanen aber jedoch dabey beditten werden, dass sich ihr jeglicher mit tauglichen ober und unter gewöhr versehe, umb auff dem nothfall zu unserer landes *defension* stossen zu können, zu welchem ende dann ein jeder hauptmann in dennen unter seinen comando stehenden amthern alle halbe jahr eine general *visitation* anstellen und wie der underthanen gewöhr beschaffen untersuchen solle.

§ IV
[Militärische Übungen, Schützengesellschaften]

Damit auch dennen under dennen fahnen wirklich stehenden ein desto grösserer mueth zu dennen *militar exercitys* gemacht werde, als sollen die alte schützen gesellschaften und schiessstätt wider auffgerichtet undt eine in unserem markt Lichtensteyn, die andere aber zu Bendern oder auff dem Roffenberg angeleget werden, und sollen in der ersten die erste und andere, in der andern aber die dritte *compagnii* in dennen 6 sommer monnaten monatlich ein mahl zu samen gezogen undt *exerciret*, hernach aber nach der scheiben geschossen werden, also und der gestalt, dass zu Lichtensteyn die erste oder schloss *compagni* mit der andern *compagnie* in gebrauch des schützen hauses von 14 zu 14 tagen umbwechslen, unser verwalter aber jeder *compagnie* so oft sye also zusammen kommet 2 fr, also in allen jährlich 36 fr zum besten auszahlen und alss schützen oder vortholgeld in seiner führenden rechnung verausgaaben solle.

CAPUT XI

Von denen landstrassen und Rheinwöhren

§ I
[Unterhalt der Landstrassen]⁷²

Sintemahl unser fürstenthumb einer der vornehmsten passen, dardurch mann auss Teutschland in Ittalien kommet, ist, und es sich deme nach allerdings gezimenn will, dass diese strasse in gutten, brauchbahren stand und weegen erhalten, und dardurch die kauffmannschafft, mithin auch ein bessere nahrung, handl und wandl unseren underthanen zu gewisen werden, unss aber des mehrern underthänigst *referiret* worden, welcher gestaltd sothanne landstrasse fast durchgängig, insonderheit aber bey Trysen, in einem sehr ublestand und dieselbe durch den einbrechenden Rheynstrohm gantz aussgeschwemet, auch bey hohem wasser ohne augenscheinliche leyb und lebens gefahr niemand dardurch passiren könne, ja manchmal die *passage* gantz ohnmöglich und anbey zu besorgen seye, dass wann dise strasse vollends weeg gerissen werde, eine andere durch die berg undt felsen zu brechen entweder durch aus unpracticabel oder höchst costbar sein werde, neben deme aber auch durch dises herein gebrochene Rheynwasser dennen disseitigen, ohne das sehr schmallen, also wohl zu beobachten seyenden reychs *territorio* ville 100

⁷² Späterer Randvermerk: „Man solle bedacht sein, gute Landstrassen zu bekommen

morgen felde entzogen und auff die Schweitzer seyten geleget werden, ein gleiches auch besser unden in dem ambt Bndern, bey dem fleken Roggel zu befahren, und derowegen von dennen benachbahrten Feldtkirchern und ander öesterreichischen underthanen sehr geklaget worden; alls ist unser gnädigster und zu mahlen ernstlicher befehl, dass unsere beampte sich der *reparation* und *conservation* der landstrassen auf alle weyse befleissen und zu dem ende jeeden ampts ein wohnern, so weit dessen *district* gehet, dazu gleichmässig anhalten sollen.

§ II

[Unterhalt der Rheinwubre]

So vill aber die Rhein wöhren *concerniret*⁷³ nach dehme sich bey genommenen augenschein befunden, dass die von Balzers undt Mölss von der püntnerischen landmark an ihr Rheyn gestatt von villen jahren her gegen Trysen herab mit tämmen und steynen der gestalt verwahret, dass ihre markung ausser aller gefahr und recht schön beföstiget seye, es aber an dehme allein ligt, dass sye dise tämm nicht so weitt, alls ihre aigene markung gehet geführet, sondern davon eine zimliche länge bloss der ursachen wegen, dass die von Trysen frühlinghs zeitt darauff das *jus pascendi* haben, zu verwahren unterlassen, die von Trysen aber solche fremde markung zu verwahren und so dann die tämme an ihrer ganzen markung⁷⁴ zue führen nicht im stande seyn, daher auch bereits geschehen, dass der Rheyn von dem ent der Balzerer wöhr mit aller gewalt sich auff die Trysner markung gewendet und daselbst allerdings bis an dass gebürg herein gebrochen und in einen halben *circul* die schenste gühter biss an die Lichtensteyner markung nicht allein hin weg genommen, sondern auch dem weeg obgedachter massen sehr ubl zu gerichtet und, ob gleich die von Lichtenstein ihres orths widerumb eine schene wöhr in einer geraden linie fortgeführet, sie dennoch auch in gefahr stehen, dass nicht der Rheyn hinter disen tämmern durch bröche und das ubrige fruchtbahre landt ersauffe, dergleichen auch bey dem fleken Roggel ebenmässig zu befahren und daselbst der Rheyn einen solchen einbruch gethan, dass, wo nicht gebauet wird, das daran ligende öesterreichische land (anstatt wann daselbste bey zeytten vorgebogen werden will, mann mit weniger mühe viele hundert morgen landes dem Rhein und Schweiz entreyssen und unseres fürstenthumbs *teritorio* widerum wird *restituiren* können) völlig ruiniret werden dörfffe, wir aber disen landt verderblichen ohnweesen umbso weniger zu sehen können, als nicht allein unserer underthanen privat interesse, sondern auch des gantzen Römischen Reychs und unsers fürstenthumbs hoheit und gräntzen darunter *periclitiren*, alls befehlen und wohlten wir gleichfahls gantz ernstlich, dass allerforderist unsere ober beampte sich mit dennen benachbahrten schweyzerischen landtvogten in nachbahrlicher freundschaft suchen zu vernemmen, demenach eine *conferenz* anstellen und auff eine gütlche weyse die sache dahin zu richten trachten sollen, dass der Rheyn in gewisse gerade *limites* gebracht, solche so dann *comuni consensu* aus gesteket und solchemnach fürterhin gebauet werden möge.

§ III

[Grenzen zur Schweiz]

Da auch dise schweitzerische landvögt auf gewisse etwa vorhanden sein sollende, ehedessen zwischen beederseitigen bauerschafften getroffene vergleich sich steyffen und unser *territorium* allzustarkh einschrenken wolten, haben unsere oberbeampte solches so schlechter dingen hin nicht einzugehen, sondern innen villmehr zu

⁷³ Späterer Randvermerk: „Der Rhein seye durch gute Wuhung einzuschränken und möglichst in Grade zu ziehen, zu welchem Ende sich mit den benachbart schweizerischen Landvogten zu unterreden und gutlich einzuverstehen sey.

⁷⁴ Randvermerk: „hinab biss an die Liechtensteynn markung“.

remonstriren, dass dergleichen *privat* vergleich dem Heylig Römischen Reych undt uns an unserer hohen landes obrigkeitt nichts *praejudiciren* könten, demenach beedersaits solche billiche *limites* aussgesteket werden müssten, dardurch alle ohnnöthige weittlaufigkeit verhindert werden köntte, insonderheit aber so haben obedacht unser oberbeamte sich ausseristen fleisses dahin zu bearbeiten, damit bey dem fleken Roggel, die alltte granzen wider *recuperiret* und der Rheyne in seinen allten *alveum* gelaittet werden dörfte, welches zu *obtiniren* gleich wie die öesterreichisch feltdkirchische beamte und statt *magistrat* die beste *documenta* an die hand geben können, solche auch uns bereits hiehero *comuniciret* haben, also werden unsere oberbeamte hiemitt ebenmässig befelcht, mit dennenselben sich ferner nachbahrlich zu vernehmen und hierinn wider die angränzende Schweytzer *causam communem* zu machen.

§ IV [Rheinwahrpflichten]

Wann nun also die *limites* mit denen benachbahrt schweytzerischen landvogten richtig gestellt sein werden, so sollen die von Balzers und Möls so dann schuldig seyn, dass sye ihr Rheyne wöhr vollend herab biss an die Trysner markung führen, an dieselbe aber sollen so dan die Trysner *immediate* anschliessen und ihre wöhr biss an die Lichtensteyner markung hinab zu *continuiren* schuldig seyn und, weyllen sie dieses werkh dermahlen so bald allein imstandt zu setzen nicht vermögen, als sollen ihnen zu der hand frohn die an dem Trysnerberg wohnende amts angehörige beygestellt werden, die zu Lichtensteyn, Schaan und auff Plankhen wohnende unsere underthanen aber sollen die Lichtensteiner wöhr, so wie sie solche angefangen, biss an die Benderer markung *continuiren*, von dar an aber die auss dennen amthern Bändern, Eschen und Mauren gesambter hand die Rheyne wöhren biss an das öesterreichische vollführen.

§ V [Kostenverteilung, Inspektionen]

Weyllen aber dardurch nicht allein unserer underthanen, sondern auch unser aygener und der benachbarten öesterreichischen nuzen merklich befördert wirt, als solle, falls unsere underthanen das holtz aus ihren aygenen wäldern nicht wohl haben können, unsere verwaltung inen solches aus unseren waldungen, jedoch an ohnschädlichen orthen *assigniren*, unsere oberbeamte auch die statt Feldtkirch und andere benachbahrte *austriacos* zu einer mitleydentlichen *concurrrenz* umb so nachdrucklicher ermahnen, als sye sich eines theyls darzue berayts anerbotten, anderen theyls aber die undere Rheyne wöhren mehr zu ihrem als unserem nuzen gebauet werden. Wann nun auff diese wayse der Rheyne aller orthen wohl versorget, so sollen sodann jeden amts burgermeister zu fleysiger *inspection* angehalten, auch so sich eine *reparation* an irgend einem ortt her für thette, solche so dann aus der gemeynen land *cassa* durch den landrentmeyster mit zuzühung jeden amts burgermeister besorget und nach vorherig erhaltenem oberamtlichen *decret* ausbezahlet werden, damit an disen gemeyn nuzigen werkh alle unsere underthanen *concuriren* undt sich niemand davon befreyen könne.

§ VI [Strafmassnahmen]

So auch die von Bändern, Eschen und Mauren an dennen ihre markung betreffenden Rheyne wöhren nicht arbeiten, sondern sich derowegen beschwören wolten, so ist unser gnädigst gemesener befehl, dass unser oberambth so dann

dennen nechst angestossenen österreichischen unterthanen von Bantz die Rheyen wöhr auff ihren kosten zu bauen zu lassen undt ihnen dargegen alles dasjenige *terrain*, so sie auff diese weyse dem Rheyen entraissen und fruchtbar machen werden, vor aygenthumlich zuschreiben, unss aber dargegen jedoch unser landesfürstliche obrigkeitt und *jus collectandi reserviren*, auch zu gleich auff jeglichen morgen felde einen gewissen, künfftighin in unsere fürstliche verwaltung zu bezahlen schuldig seyn sollenden leydentlichen boden zünss schlagen sollen.

§ VII

[*Pflichterinnerung für die Beamten*]

Nachdeme wir dann nun bishero unsere ober und unter beampte, auch ubrige unsere getreue bediente und unterthanen gnädigst *instruïret*, wessen sich ein jeder *ratione* der ihme anverdrauten bedingung und des gemeynen weesens und landes nothurfft zu verhalten haben, so wohlen wir nunmehr unseren oberbeampten *in specie* nachmahlen zum theyl widerhollen, zum theyl aber von neuen umbständlich beybringen, was wir jetzt und in das künfftige bey unserer fürstlichen verwaltung und *cameral interesse observïret* wissen wollen und zwahr *qua ad*

CAPUT XII

[*Von herrschaftlichen mayerhöffen*]

§ I

[*Eigene Ökonomie mit fünf Meierhöffen*]

Befehlin und wollen wir gnädigst, dass nach dehme unsere aygenthumbliche allpp lauth urbary 100 stukh hauptvich uber sommer erhalten kann, dass die sach bey unserer verwaltung *successive* ebenmässig also eingerichtet werde, damit mann nicht allein obige 100 stück melk vich auch gebührend winttern, sondern auch mit der zeyt bey erfolgender besserung unserer aygenthumblichen guhter nach eine anzahl am zug-, mast- und galt vich erhalten werden möge, wie wir dann zu solchem ende wollen, dass nach und nach fünff mayerhöff angeleget werden sollen.

§ II

[*Der erste Meierhof beim Schloss*]

Undt zwar so solle der erste seyn gleich oben bey unserem *residenz* schloss in dem nächst dabey ligenden hauss und stadl, den unser verwalter zu *repariren*, dahin einen vichmeyster (der zu gleich über die ubrige mayrhöff die *inspection* trage, jedoch aber bey aller arbeith gleich einem andern mit arbeyte und hand anleege) zu verordnen, so dann die auff der höhe ligende gühter als die vordere und aussere Quadretsch, so dann den so genanten baumgarten, den langen acker, die neue wiss und den sogenannten Stellboden dahin eynzuheymen wissen wird, und weyllen ohnedem bey anstellender aigner *oeconomie* ein paar züg zu halten ohnenttberlich ist, neben dehme aber auch dennen beampten und bedienten zu ihrer hausnothurff einig melkvich zu gestatten wir unss in gnaden *resolvïret*, als können auff disem hoff allerforderist 4 paar zug oxsen, so dann vor unseren landvogt, verwalter und landtschreiber jeeden zwey stukh melk oder ander vich, vor den vichmeyster und seinen knecht auch 2, nicht weniger vor dem thorwartl 1, also zu samen 17 stukh gestellet, so dann der uberrest von andern jungen galtvich genohmen, mithin jährlich einige alte zug oxsen zum verkauff gemestet und von dem jungen galtvich, deren stelle wider ersezet, dises vich

auch Sommers zeith gahr füglich in der nähe in unseren eigenen walden und sonsten, ohne solches auff die allpp treyben zu dörfen, geweydet werden.

§ III

[Der zweite Meierhof in Triesen]

Der andere mayerhoff solle auff das guht der Meyerhoff genant gerichtet werden , und weillen crafft urbary dises guht neben der so genannten harten wyss bey 100 mansmad gross seyn solle und biss dahero nicht erfahren werden können, ob diese hertten wiss mit in dem umbfang eines disen mayerhoff beschlissenden lebendigen haags begriffen oder ob solche ein *apartes*, nicht münder schenes *dato* von der gemeynd zu Trysen niessendes guht seye, so ist unser ernstlicher befehl, dass unser oberambt genau darauff *jnquiriren*, zue solchem ende den platz so bald möglich messen lassen und die uns gehörige 100 manssmad widerumb zu samem zu bringen trachten solle.

§ IV

[Restitution der 1705 von Graf Hannibal verkauften Grundstücke in Triesen]

Nachdemahlen aber auch unsere underthanen von dem gewesenen grafen Hanibal zu Hohen Embs und Vadutz ein der landesherrschaft zu gehöriges grosses stukh buschholzes in *anno* 1705 erkhauffet und auss gereutet, die römisch kayserlich mayestät aber in dero an die underthanen *sub dato* Wiene, den 15.ten July 1718 erlassenen *mandato* die *restitution* dieser gühter allergnädigst anbefohlen, so ist unser ernstlicher befehl, dass unsere verwaltung selbiges alss aussgereutetes grundstukh ohne einige weittere widerred an sich ziehen undt disem mayerhoff *incorporiren* solle, dagegen wir jedoch dennen kaufferen nicht allein ihr dem grafen Hannibal geschossenes geldt gegen ordentlicher *quittung* und *cession* ihres dessentwegen lauth besagten kayserlichen *mandati* wider obgedachten grafen Hannibal habende *regressions* wider zu bezahlen gnädigst befehlen, sondern auch fahls sye anderwärts ainige plätze aussteken wollten, solches ihnen auff an unss geschehendes underthänigstes *suppliciren*, entweder in unseren auen stellböden und andern aygenthumlichen plätzen, auff einige jahr befindenden dingen nach gnädigst zu erlauben *resolviret* seyn.

§ V

[Errichtung des Gebäudes beim Meierhof in Triesen]

Weylen auch dass auff disem mayerhoff geweste gebew gantz abgegangen, wir auch zu mahlen die ohn wirtschafft nicht leyden wollen, dass mitten auff das guht einige behausung oder stadel gebawet, mithin das guht creutz weys mit strassen durchzogen und verderbet werde, als wird unserem verwalter hiemit ernstlich befohlen, dergleichen unss höchstschädlichen vorschlägen sich in das künfftige zu enthalten und, da wir ein vor alle mahl das in vorgehenden *paragrapho* angezogene aussgereutete stukh feldt darzu geschlagen haben wollen, disen mayerhoff entweder auff den von der gemeynd Trysen uns cedirten platz oder wann ja dass Rheywasser nach gemachten wöhren noch einigen schaden thun und solchen die erhöhung der hauss fundamenten nicht verhindernen könnte, sothanen hoff gleich wollen in die gegent, wo St. Wolffgangs *capelle* stehet oder sonst anderwärts hin, ausser dem guht zu setzen, das guht aber damit zu verderben wollen wir hirmitt nach mahlen ernstlich verboten haben.

§ VI

[Der dritte Meierhof in Vaduz]

Der dritte mayerhoff kommet obgedachter massen in unseren markhtfleken Lichtensteyn und zwahr, so vill die wohnung anbelanget, solle darzu das so genante baumhauersche heusslein, so dann zu dennen vichställen unser herrschafftlicher, nächst daran stossender stadl *adaptiret*, auch zu einheymung und ausdreschung unserer früchten auff der einen seitten ein verschlag mit latten zugerichtet werden. Die zu disem mayerhoff *destinirte* gühter aber seyn folgende: nemlich (1.) das so genante haaber feldt, (2.) der baumhauerische *reuirte* zu sambt dem daran stossenden, ehe dessen einen landvogten und zoller zum gebrauch übergebene gartten (welches zusammen obgedachter massen in einen umbfang zu richten), (3.) der gartten bey des landschreibers bissherigen hauss mitt ausnahm jedoch des jenigen kleinen kuchlgartleins, welches nach der braite des hauses biss vornen an die strassen dem anjezo darinen wohnenden oberjäger und umbgelder eingeraumet worden, (4.) der gleichfahls in besagten mark gelegene gartten, die Isla genant, (5.) die innere und (6.) die aussere Spannia, so wir erst neulich von dem Florian Wolfen *reuiret* haben.

§ VII

[Der vierte Hof im Gamander]

Der viertte mayerhoff solle auff unserem guht Gamandra genant angeleget werden, und weillen dieses guht allein nicht *sufficient*, so ist unser gnädigster befehl hiemit, dass unser verwalter suchen solle, die an dise Gamandra stosende gühter von der fruhmäss zu Schaan, dem prior zu St. Johann in Feldkirch und andern anstossern auff alle thunliche weyse ein zulösen und zu *aquiriren*, dazu ihme dann unser landvogt undt landtschreyber bey unserer höchsten ohngnad in alle weeg behilflich und nicht verhinderlich seyn, sondern dem *contract* mit schliessen und hiernächst zu unserer *ratification* einsenden sollen und, so auch die von unserem verwalter in dem an uns ubersendenden abryss *mentionirte* gühter zu errichtung eines vollkommenen mayerhofs noch nicht *sufficient*, so sollen von unseren *vacant* werdenden, in der nähe dortherum gelegenen schlupflehen so ville grundstuke darzu geschlagen werden, biss und dann mit solchen die Gamandra 25 biss 30 stukh hauptvich zu tragen *capabel* seyn wirdt, und da der in dass dorff Schaan gehende starke brunnen *sufficient* genug ist dasselbe nicht allein, sondern auch disem mayerhoff mit wasser zu versehen, als solle derselbe bey seinem ursprung oder anderer dienlicher orthen dergestaltt gefasset werden, damit ein theyl davon so vill ohne abbruch des dorffs Schaan sein kann, diese Gamandra mit wasser versehen kenne.

§ VIII

[Der fünfte Meierhof in Schellenberg]

Der fünffte mayerhoff solle entweder bey unserem abgegangenen schloss Schellenberg oder sonsten dorth herumb in selbiger in einem unserer heuser angeleget, dar zu auch unsere daselbst ligende aygenthumliche guhter und schupflehen so lange eingezogen werden, biss unsere allpp nicht allein mit den benötigten haubtvich auss unseren aygenthumb wirdt kennen beschlagen, sondern etwa nach darzu einiges gallt vich darinen nach gezogen werden können.

§ IX

[Wiederherstellen der Wiesen und Anpflanzen von Bäumen]

In allen obigen zu unseren mayerhöffen *destinirten* güthern sollen die einige jahre hero von dennen gewissen *admodiatoriby* aigenmächtig umbgerissene wissplätz nicht nur allein wider zu einem grass wachs geleet, sondern auch alljährlich auff unseren güthern eine zimliche anzahl fruchtbahrer bäume gepflanzt werden, damit neben der zierde auch daraus einiger nutzen könne gezogen werden.

§ X
[Errichtung neuer Bauten]

Alldieweylen auch ein und anderen orths die mayerhoffe von neuem anzulegen, alls solle unser verwalter darzu nach und nach die benöthigte baw materialien beyschaffen, in deren zufuhr aber jedoch die underthanen mit dem frohnen also *tractiren*, damit diselbe nicht ubertriben oder von ihren aygenen geschäftten abgehalten werden, zu welchem ende er dann die sache also anzurichten, dass das bau wesen nach und nach geführet undt anfänglich nur so vill, als zu aufhebung dess futters nöthig, gebauet werde, in sonderheit aber solle er von neuen gebauen nichts anfangen, er habe dann vorhero einen ordentlichen ryss daruber machen lassen, so er sodann an unss *ad approbationem* zu ubersenden, vorhero aber in dem bau weesen aigen mächtig keinen haubtbau zu führen ernstlich befelcht und angewisen wird.

§ XI
[Aufschub des Viehkaufs wegen einer Viehseuche]

Nachdeme auch der frühling bald vor der thür und wir berichtet werden, dass einige zeitther in und umb unser fürstenthumb die vich seuch sehr stark *grassiret*, wir dehme nach billich bedenken tragen, unss gleich anfangs anjezo mit villem vich zu uberlegen, unsere allpp aber jedanoch besezet werden solle, als ist unser befehl, ermelt unser verwalter solle disen frühling ausser dennen zu der *oeconomie* benöthigten zug oxsen weiter kein vich einkauffen, sondern auff unsere allpp das benöthigte wayd vich von unsern underthanen umb einen billichen preys annehmen, herentgegen aber disen sommer uber seine sachen dahin richten, dass die benöthigte mayerhöff und ställe so vill möglich *respective repariret* und dergestalt neu erbauet werden, damit mann dass erwachsene futter nicht allein darein einheymen, sondern auch die mayerhoffe auff zu komenden herbst so vill möglich mit aigenem vich besetzen und also an unserer *oeconomie* einen guten anfang machen könne.

CAPUT XIII

Von herrschaftlichen weingärten

§ I
[Abstellen der Misswirtschaft]

Alldieweylen auch obgedachter massen der weingarttbaw einer von unseren besten einkunfften ist, wir aber anbey vernehmen müssen, dass unsere aygenthumliche weingärten biss anhero sehr nachlässig *tractiret*, ja villmehr von dennen vorigen beamtten ohnverantwortlich *negligiret*, auch darinen ville 1000 stökh fehlen und an villen orthen anwanden⁷⁵ von 10 undt mehr schuch brayd zu wisswachs, andere plötz aber zu krautt und ruben akhern geleet worden, wir aber diese ohn württschaft auff das nachtruklichste abgestellet wissen wollen, alls solle

⁷⁵ Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: anstossen, angrenzen.

unser verwalter nicht allein seiner ihm oben albereith in *generalibus* hieruber ertheilten *instruction* getreulich nach kommen, sondern auch sich *in specie*, bey ein und andern weyngartten verhalten wie hienach folget als nemlich:

§ II
[Bockweingartten]

Bey dem bokh solle verwalter sich befeissen den selben so vill möglich in ein vierekh, in sonderheit gegen dem akherfeld hinaus und wo er an dem Florian Wolfen stosset, zu bringen, demselben hernach *successive* mit einer gutten mauern einzufangen, rings herumb die anwanden umbzubrechen, dieselbe mit einer allee, oder wie es dort zu land genenet wird, trietter⁷⁶ zu bepflanzen und einzufassen, dass 2 bis 3 persohnen darunder spaziren gehen, wir also neben dem guten ansehen auch unseren nuzen darauss ziehen können. Darneben solle er disem weingartten ohngeacht alles darwider ein wendenden *remonstrans* nicht mehr umb den halben theyll, sondern so lang, biss es mit der schloss *guardia* davon unten capitl XL ein mehrers seine richtigkeit haben wird, *respective* in der frohn, so vill nemlich die unterthanen krafft lager buchs zu thun schuldig, und dass ubrige im taglohn bauen, dabey aber unseren weyngartmeyster fleyssiger obsicht tragen lassen, damitt alles geschäft getreulich verrichtet werde.

§ III
[Maree]

Neben disen so zeüget dass lagerbuech, dass vor zeytten an dem burgberg ein weingart, die Marina genant, gewesen, der aber anjezo auff ein gahr kleines plätzlein *reduciret* worden, der ubrige gantze berg aber nun mehro den unss zu gekommenen bericht und abryss nach mit baumen, heken und stauden bewachsen und zu einer wusteney geleet, auch die auf unser schloss gehende strasse auss nachlässigkeit der bisherigen beampten theyls orthen durch die regen und wasser güsse gantz ausgefressen und verderbet seye. Wann wir nun disen wüsten *aspect* und *deformitaet* unss so wenig nuzlich als *reputirlich* erachten und daher demselben best möglichst gesteuert wissen wollen, als ist unser befehl, dass allerforderist von des closter St. Johann in Thurthall weingarten an, davon besser unten sub cap. XXX § 6 dess mehrern gehandelt werden solle, biss an das schloss hinauff dem fahrweg nach eine mauer Brust hohe, damit mann daruber hinaus sehen und einen freyen *prospect* haben könne, gebauet, mithin von dieser seyten nicht nur allein die strasse versichert, sondern auch dieser neue burg weingarten beschlossen werde.

§ IV
[Arrondierung des Weingartens, Einfassung mit Mauern]

Wann dises geschehen, so solle das gantze *spatium*, von dem Johanniter weingarten an der länge nach bis an das schloss und der breite nach bis an den markt herab, ebenmässig dem auff das schloss gehenden fahrweg nach mit mauern eingefasset und dahin *successive* weynreeben gepflanzt werden, alledieweylen aber darzwischen der alte landtammann Wolff ein geringes wisplätzlein besitzt, so solle mann demselbigen zusprechen, dass er dasselbe unss zu unterthänigsten ehren käuflich überlasse, damit so dann der platz ein desto scheners ansehen bekomme.

⁷⁶ Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein, bearb. von Leo Jutz: Tritt = Fussspur, Stufe der Treppe.

§ V
[Burgberg keine Allemend]

Alls wir auch unterthänigst berichtet werden, dass einige von der gemeynd zu Lichtensteyn sich verlautten lassen, als ob der burgberg eine ihnen zuständige allmand seye, so hat unser verwalter solches ihnen *rotunde*⁷⁷ zu widersprechen und zu *remonstiren*, dass die grafen, unsere *regiments* vofahren, ihr schloss gewisslich nicht auff eines andern grund und boden werden gebauet haben, dass auch der weinberg, die Marine genanth, ohndisputirlich unsere seye, so doch in der mitte des burgbergs lige und vor zeitten vill grösser gewesen seye, dass sye auch auss anbauung dises öden plazes mittelst der von uns ziehenden taglöhn in einem jahr mehr nuzen haben wurden, als wann dieser berg nach 20 jahr wüst ligen bleibe, demenach wir unss zu ihnen gnädigst verseherten, dass sye unss in unsere zu des landes nutzen angesehene vorhaben nicht hindern, aber unss gegen sie zu ohngnaden bewegen würden, da bevorab sye in ödigkeit nicht *dociren*, vill weniger einige brief und sigel darumb wurden auff weysen können, dass diser berg jemahlen eine gemeyn guht gewesen seye.

§ VI
[Neuanpflanzungen und Anlegen von Weinbergmauern]

Hierauff nun so hat unser verwalter ohngeacht aller der ihme etwa machenden anderen *objectionen* den anfang an dem aussreutten der gestald zu machen, dass dieser gantze berg nach und nach mit mauren unterschiden und darauff die edelste weynstök, als man aldortiger landen finden mag, gepflanzt werden mögen, so auch in unserem fürstenthumb keine leutte, die sich auff hohe weingebürg und anlegung der trukenen weinberg mauren verstehen solten, zu fünden sein möchten, hat er durch unsseren oberjäger nacher Rottenburg an dem Neccar zu schreyben, dass von dorth aus ihme zwey taugliche feldt maurer und weingärtner (die mann unter unsere schloss guardia auffnehmen kann) zugeschiket werden möchten, welchen so dann unsere underthanen schon werden an die hand stehen kennen.

§ VII
[Ableitung des Wassers]

So auch obmoviret werden wollte, dass das zu sommers, aber auch wintters zeith in wärmen tagen von dennen obern gebürgen herab fliessenden schnee und regen wasser diser weinbergs anlegung etwa schädlich oder verhinderlich seyn dörfte, so hat verwalter sich dahin zu bestreeben, dass solches wasser oben an dem waldt, wo die wyssplätze an gehen, auffgefangen, daselbst in graben geleüttet und zu einer nutzlichen wässerung uber die wysen bey dem obern mayerhöff recht und linker hand hinauss geführet werde, dann dadurch wird er nicht allein unsere wisen merklich verbessern, sondern auch das wasser von disem neu anlegenden weingebürg ableitlen kennen und so dises dardurch auch nicht gantz abgewendet werden möchte, so wird gahr leicht sein, durch das gantze weyngebürg ein oder zwey wasserfahl zu machen, dieselbe auch mit holtz oder steinen so ausszusezen, dass das wasser dadurch so wohl alls die burgstrasse hinunder gantz bequem seinen ablauff nemen und dem weynberg weitter keinen schaden wird zue fügen können.

⁷⁷ rundweg

§ VIII
[Bewirtschaftung]

Nachdeme wir auch zu Trysen, Eschen und Mauren nach mehrere aygenthumliche weinberge haben, deren aber keiner gemessen, *in genere* aber nach der uns erstatteten underthänigsten *relation* alle dergestalt beschaffen befunden worden, dass deren ein nicht geringer theyl zum wisswachs, krautt, ruben und flachsgartten zu der bauleutte vortheyll von vilen jahren her gerichtet worden, alss wollen wir auch dise ohn wirtschafft durch auss abgestellet haben, und befehlen dahero unserem verwalter ernstlich, dass er dergleichen durchauss nicht mehr gestatte, sondern die bauleith villmehr dahin anhalte, dass sye diese ledige pläze ohneingestellet umbgraben und mit gutten weinreeben widerumben aussetzen sollen, da in dem ubrigen der verwalter alle dise weingartten durch einen geschworenen feldmesser abmessen und solche dennen bissherigen bauleitten gleich woll nach ein oder zwey jahr, um den halben wein zu bauen, uberlassen, hernachmallen aber solche ebenmassig zu unserer verwaltung ziehen und, wie oben bey dem bokh gemeldet, theils *respective* in der frohn (so will nemlich unsere underthanen solche crafft der lagerbücher zu thun schuldig), dass ubrige aber im taglohn bauen lassen solle also und dergestalt, dass von jeden orths (wo dise unsere weingarten ligen) ambleutten fleysige *inspection* darüber getragen, derentwegen aber innen etwa, so dann ein jährliches *gratiale* (darüber jedoch unser verwalter sich zu vor underthänigst anzufragen und unseren befehl darüber zu erwartten haben wird) auss unserer verwaltung geraychet werden solle.

CAPUT XIV

Von herrschaftlichen tafernen und torkeln

§ I
[Entrichten des Umgelds]

Nachdeme wir vernehmen, dass in unserem fürstenthumb wir allein zwey tafernen, nemlich die in dem markt Lichtensteyn und die auff dem Roffenberg haben, dennen zwahr von alters hero das *privilegium*, dass alle öffentliche zechen und mahlzeiten darinnen gehalten werden sollen, zu gestanden, ihnen aber jedannoch bey dennen langwübrigen ublen regirungen gar velle würtshäuser an die seite gesetzt, mithin unser umbgeld *regale* dardurch in velle weege verringert und beschnitten worden, alss solle unser oberambth allerforderist bey unserer schweren ohngnad in das künfftige niemanden eine neue wirtschafft auffzurichten erlauben, so dann, was die bereits auffgerichtete anlanget, solche bis sie etwa mit der zeit nach und nach abgehen, zwar *toleriren*, jedoch aber einem jeglichen der also wirtschafft treybet, bey 10 fr straf dahin *obligiren*, dass er einen mit unserem landesfürstlichen wappen gezeichneten schüldt ausshange und ausser landes ohne erlaubens unseres oberambts (welchen falls dann ein solcher wiirt ein billiches *consens* gelt in unsere fürstliche verwaltung zu zahlen haben wird) bey sonst ohnfehlbar zu befahren habender *confiscation* keinen wein herein führe, den von unss aber unseren underthanen erkaufenden oder auch von seinem aygenen gewächs erhaltenen weyn aber richtig verumbgelde aber sonst in widerigenfahl seiner würtschaffts gerechtigkeit verlustiget seyn solle.

§ II

[Behinderung privater Wirtshäuser]

Neben deme aber solle unser verwalter sich dahin bestreben, dass alle privat und gassen würtshausser durchaus abgestellt und in jedem ambth (gleich wie zu Lichtensteyn und in dem ambt Bndern auff dem Roffenberg bereits geschehen) eine herrschaftliche tafern aufgerichtet, darzu, so es die gelegenheit gibt, ein schon daselbst seyendes würtshauss erkauffet, darein die gemeynd zusammen kunfften, offentliche zechen und mallzeiten geleet, auch dass solche anderwärths ettwa gar in pfarrhöfen und andern heussern gehalten werden bey 10 fr straff verboten, mithin dardurch unser *camerale* bestens besorget werde.

§ III

[Wirtshaus an der österreichischen Grenze]

Ingleichen solle er trachten und mit unsern ubrigen beambten erwögen, ob unss nicht nutzlich seyn mächte, aus dem jenigen hauss, wo sich die österreichische und unsere granizen scheiden, ein würtshaus aufzurichten, umb nicht allein die fremde fuhrleutt und andere gäst dahin zu ziehen, sondern auch durch den dahin setzenden würth oder dem forstknecht am Schellenberg unser zoll *regale* besser besorgen zu können.

§ IV

[Übernahme der Torckel]

Ratione der torckeln befehlen wir ingleich, dass unser oberambth best möglichst trachten solle, die jenige, so noch nicht in unseren händen, ebenmässig auff thunliche arth und weyse an unsere verwaltung zu bringen, damit auch dardurch unsere einkunfften vermehret und anbei der bey dennen *privatis* sonsten gahr leicht sich ergebende zehent abtrag vermitten bleyben möge.

CAPUT XV

Von erb und schupff leben

§ I

[Erblehengüter]

So vill die jennige unsere aygenthumliche güther abgelangt, welche unseren underthanen zu erb lehen verlihen sind, bleybt es derowegen bey dennen diserthab getroffenen *contracten* und lehenbrieffen ohnverenderlich und solle unser verwalter sie darüber nicht beschwören, es solle aber jedoch derselbe seine fleyssige aufsicht haben, dass diese güther von dennen innhaberen nicht *deterioriret* oder ohne unsers oberambts *consens alieniret* werden, zu welchem ende wir dann hiemit ernstgemess befehlen, dass er bey nunmehr anbrechenden fröhling alle dieser erblehen güther *possessous* dahin anhalte, dass ein jeder solche erblehen stukh durch einen geschworenen feldtmesser ordentlich abmässen lasse, so er verwalter so dann in ein besonder register ein zutragen und zu seiner zeith dem neu zu errichten seyenden lagerbuch einzuverleiben wissen wird.

§ II
[Schupflehengüter]

Was aber die schupflehen *concerniret*, so müssen wir vernehmen, dass dise unss aygenthumlich zu gehörige gühter bissdahero manchmahl auff 10 biss 15 jahr umb ein geringes jährliches zünssgeld oder fruchten aussgethan, dabey auff die gantze zeith ein ehrschatz *semel pro semper*⁷⁸ genommen und also, wie leicht zugedenken, manche partiterey⁷⁹ darmit gespillet worden seye; damit nun solcher in das künfftige vorgebogen und dise schupflehen gühter unss so wohl zu besseren nutzen eingerichtet als auch zu deren bestand einem jeeden unserer underthanen, er seye hernach reych oder arm, der weeg eröffnet werde, als verordnen wir hiemit ernstlich, dass aller vorderest solcherley schupflehengütter ohn einstellig gemessen und umbsteynet, so dann deren *summa* von unserem verwalter in ein ordentlich *register* gebracht, solche von unserem oberamt mit zue zihung jeden orths ambthslaut und gericht nach dem wahren ertrag gewissenhaftt *estimiret*, und auf einen billichen geldt oder frucht züns gesetzt, so dann von unserem verwalter alle drey jahr in beysein jeden orths ambtleuth und gericht bey brennenden liecht öffentlich feyl gethann und, damit ein jeder unserer underthanen darzu einen zutritt habe, stuk vor stukh nicht aber ville zu samen in einem *contract* an den mehrist biettenden verlassen werden sollen, da dann *ratione* des *laudemy* oder ehrschatzes es bey dem *quanto* verbleyben solle, welches von alters her im gebrauch gewesen, ohne das solches von unserer verwaltung höher solle gesezt werden.

§ III
[Sicherung der Meierhöfe]

Es solle aber bey allem disem unser verwalter vorhero diejenige gühter heraus nehmen, welche ihme zu völliger einrichtung deren obgedachten füff meyerhöfen annoch nothig seyn möchten, damitt wir bey unserer *oeconomie* an der wintter fütterung keinem abgang leyden dörrfen.

CAPUT XVI

Von mühlenen

§ I
[Wiederherstellung und Verpachtung der Mühlen]

Unsere nechst dem markt Lichtensteyn habende zerschiedene mühlenen, solle unser verwalter im gutten bawlichen stand undt weesen widerumb setzen, daran aber etwas zu ändern oder mehrere gänge zu bauen sich ohne unsere special erlaubnus und vorher gegangenen wohl überlegten oberamtlichen bericht nicht underfangen, wann aber dieselbe wider in brauchbahren stand gesezt, unss aber dermahlen ohnebekant, was sye aygentlich dass jahr hindurch ertragen mögen, mithin wir dieselbe dermahlen nicht wohl verleyhen lassen können, biss und dann wir unss durch einige jahre des wahrhafften ertrags genau erkundiget haben werden, als wollen wir bereits oben cap. I § 15 anbefohlener massen gnädigst, dass unser verwalter zu disen mühlenen einen oder mehr benöthigte mühlmeister und knecht in billichen wochenlohn gegen von ihnen erstattende genugsame *caution* bestelle, diselbe mit

⁷⁸ Ein für allemal

⁷⁹ Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: partiten = Betrügereien (besonders durch Tausch und Handel), Ränke, Intrigen

scharffen ayden belade, daruber neben jeden orths ambtmann selbst seine genawe *inspection* trage, und wass also auss disen mühlennen ein jahr in das ander an geldt und frucht erhalten werden wird, solches unss getreulich verrechne, umb hernach zu seiner zeith diese mühlennen desto besser und gegründeter verleyhen zu können.

§ II
[Mühlzwang]

Obwohlen nun auch dass alte vaduzische lagerbuch klar besagt, dass unsere underthanen in diese mühlen gebannet und anderwerths zu mahlen nicht befugt seyn sollen, so müssen wir doch gleichergestalt vernehmen, dass bey voriger schlechter regirung auch andern *privatis* zu Trysen und Balzers mühlen zu bauen erlaubet, also dardurch unserer mühlen eintrag sehr geschmälert worden seye. Nun wollen wir zwahr besagter mühlen inhaaber als unsere underthanen in ihrer bisherigen *possession* nicht irren, sondern sie villmehr dabey gnädiglich lassen, befehlen aber unserem oberambt nachdruklich in dass künfftige in unserem gantzen fürstenthumb keinen *privato* mehr einiges mühlwerk, was *sorten* es auch seye, von neuem zu erlauben und in dem ubrigen under der hand dahin zu trachten, dass wann ein oder die andere von disen mühlen feyl werden solte, dieselbe so dann von unserer fürstlichen verwaltung mit guter *manier* gekauft und dadurch unser *cameral interesse* besser als ehedessen geschehen besorget, mithin unsere bann mühl gerechtigkeit widerum *stabiliret* werden möge.

§ III
[Verbot, bei fremden Müllern zu mahlen]

Nachdemmahen wir auch die beede Rhein mühlen zu Bendern an unss gebracht und dardurch unseren in dennen ämbtern Benderen, Eschen und Mauren wohnende underthanen die bequemlichkeit verschaffet wird, dass sye nicht allein des weitten weegs zu den Vaduzer mühl überhoben, sondern auch nunmehr von besagten Rheyn mühlen bestens bedienet werden kennen, als solle ihnen bey frembden mühlern ausserhalb unsers fürstenthumbs zu mahlen nicht gestattet, sondern sie villmehr zu gedachten Rheyn mühlennen verwisen werden, darinn sie nicht nur allein nach dem alten bissherigen gebrauch von dem müller gehalten, sondern auch über die mitt dennen vorigen inhaabern errichtete vertrage und den inhalt dess *urbary* von unserer verwaltung nicht getrieben werden sollen.

§ IV
[Weinausschank]

Alss uns auch underthänigst *referiret* wird, dass zu behuf der mahl gäste biss dahero in dennen mühlennen weyn aussgeschenket worden, alss wollen wir zwahr solches nicht verwehren, nachdehme aber jedoch dardurch unser umbgeld *regale* sehr geschmälert werden könnte, alss solle dennen mühlern bey 10 reichsthalern straff auferleget seyn, den wein nirgend woher als auss unserer fürstlichen verwaltung zu nehmen und denselben in dem preys, wie er ihme taxiret, auch das vass so bald es in die mühl gebracht, von unserem umgelder verpitschiret⁸⁰ werden wirt, auss zu zapfen und darunter die geringste gefährlichkeit nicht gebrauchen.

⁸⁰ Jutz: verpetschieren: versiegeln

CAPUT XVII

Von herrschaftlichen waldungen

§ I

[Erfassung der Herrschaftswälder]⁸¹

Wir vernehmen auch, dass in unseren fürstenthumb zimliche unss zu gehorige hölze und waldungen zwar zu gegen, dieselbe aber unter der alten, ublen *regirung* dergestalt verwüestet und in schlechten stand gesezet worden seyen, dass der daraus entstandene schaden in villen jahren nicht zu *repariren* seyn werde. Damit nun die weittere veröedung der wälder best möglichst verhütet werde, so befehlen wir ernstlichst, das allerforderist unser verwalter auff alle in denen lager büchern beschribene, unss zu gehörig seyn sollende waldungen auff das aller genaueste *inquirire*, derselben *situation* und lager sich genugsamb bekant mache und solche so dann so bald immer möglich durch einen geschworenen feldtmesser ordentlich abmessen, gegen die angränzende nachbahrn, sie seyen hernach ein- oder ausländisch versteynen und vermarken, solche so dann denen *sub cap. 2* beschribenen huhten nach in ein register bringen, davon jeedem forst bedienten, so vill seine huht betrifft, eine abschrift zustelle und also in disem fahl unsere aygenthumliche waldungen in eine durchgangige richtigkeit setze.

§ II

[Keine unentgeltliche Holzabgabe]⁸²

Nachdisem so sollen unser verwalter, oberjäger und forstbediente bey zu befahren habend unserer höchsten ohngnad keinem, wehr der auch seye, kein stehend oder ligend holtz ohne unseren ausdruklichen befehl umbsonst und ohnbezahlt erlauben, wann aber von unsern underthanen einer bey uns umb einig benöthigtes bauholtz *suppliciren* und daruber unser ganzes oberambth seinen bericht erstatten wird, werden wir uns allzeith der gestalt zu *resolviren* wissen, dass die *supplicanten* unsere landes fürstliche mildigkeit zu preysen ursach haben werden.

§ III

[Verkauf von Bauholz]⁸³

Das umb bezahlung verlangende bawholtz aber solle zwahr unser verwalter unseren underthanen urkundlich in beysein des jägers, so daruber die huhte hat, zu verkauffen erlaubnus haben, jedoch aber die *moderation* in acht nehmen, dass solchen an ohnschädlichen orthen gehauen und davon nichts ausser land geführet werde.

⁸¹ Späterer Randvermerk: „Die herrschaftlichen Waldungen sollen abgemessen, beschrieben und so viel möglich handgehabt werden“

⁸² Späterer Randvermerk: „Es solle kein Holz ohnentgeltlich hinwegegeben, sonder die Supliken ann höchsten Ort eingeschickt und die Resolution hierüber abgewartet werden“

⁸³ Späterer Randvermerk: „Der Verwalter solle das Bauholz in Beyseyen der Jägern an unschädlichen Orten verkauffen“

§ IV
[Brennholz]⁸⁴

So vill aber dass brennholtz betrifft, so seyn allerforderist nicht allein unsere aygenthumliche guhter oben in *cap. I § XVII et sequentes*⁸⁵ gedachter massen mit holtz und gestaudich dergestald überwachsen, sondern auch unsere waldungen selbst theyls orthen mit stumpen und wintbrüchen also an gefühlet, dass dardurch nicht allein unser gühter ausserist verderbet, sondern auch die wälder der gestalt verwüstet seyn, dass, wo diesem ubstand nicht abgeholfen werden solte, wir weder unsere gühter recht genissen noch die waldung widerumb einig gutt holtz bekommen werden. Gleich wie wir nun derentwegen unserem verwalter allbereit oben in *cap. I § 17 et sequentes* genugsame *instruction* gegeben, also widerhollen wir dieselbe hiemit nachmahlen, auff das ernstliche undt wollen fehrner, dass wann das benöthigte brennholtz von unserm verwildert und verwachsenen gühtern nicht mehr zu haben seyn wird, alsdann die in dennen walden ligende windfälle und stumpen, auch ander düre holtz eben mässig angegriffen und, so lang und vill die wälder von dergleichen nicht gesaubert, bey hoher straff und unserer hechster ohngnad kein stehend und aufrecht wachsent grünes holtz fürterhin zu der brenn nothurfft mehr abgehawen werden solle.

§ V
[Holzschlag]⁸⁶

Wann auch dermahleinst dass also ohnnuzlich zu gegen ligende holtz *consumiret*, mithin unsere gühter und walde gesaubert sein werden, so soll sodann nichts destoweniger nicht mehr also ohne unterschied bald da bald dorth das grüne holtz darnider gehauen und damitt die wälder ohnvernunfftig verderbet werden, sondern es solle so dann unser oberambth jährlich zweymahl, wann ohne dem die zeith des holtz fälltens ist, sich bey dennen ohne dem vornemmenden monatlichen *cameral deliberationibus* mit unsern unteramtleüthen und forstbedienten, was mann vor eine *quantitaet* holtz etwa vor das instehende jahr nöthig haben mechte, bereden, so dann, an welchen orthen solches am ohnschädlichsten zu haben, mit einander *deliberiren* und wannen sie sich des orths mit ein ander verglichen, das holtz dem ordentlichen schlag und hau nach dergestalt auszeichnen lassen, dass die stamm mit dem gewöhnlichen waldtzeichen und jeder jährigen jahrzall bemerket, dass zu herrschafftlichen gebrauch von dem anderen etwa zum verkauff *destinirten* durch zweyerley zeichen unterschieden und solche zeychen nach der holtz ausweisung bey unserer verwaltung wider verschlossen, hernach aber das holtz also geföhlet werde, dass in einem solchen haw nicht nur allein die benöthigte saam baum stehen, sonderen auch die jungs hew hernacher so lange gehawet und gehöget bleyben, bis undt dann dieselbe dem vich genugsam entwachsen seyn werden.

§ VI
[Hüten in den Wäldern]⁸⁷

Alldiweillen auch dem vernehmen nach unsere unterthanen, ja sogar auch unsere jäger sich unterfangen, die ziegen in die wälder zu treyben, solches aber aller guten

⁸⁴ Späterer Randvermerk: „Zu Brennholz solle allererst das auf den verwachsenen Gütern, dann der Wildfall etc. verwendet werden“

⁸⁵ et sequentes: und folgende

⁸⁶ Späterer Randvermerk: „Das Holz solle ordnungsmässig geschlagen und vom Oberamt der Holzschlag selbst angeordnet werden“

⁸⁷ Späterer Randvermerk: „Das Vich in Wald zu treiben und besonders die Geissen verboten“

ordnung zu wider laufft, als sollen dergleichen boshaffte waldt verderber in das künfftige auff betreten mit zehen reichsthalern bestrafet, auch einigen jäger etwas von ziegen zu halten bey straff der *cassation* nicht gestattet werden.

§ VII
[*Abfallholz*]⁸⁸.

Nachdeme wir auch missliebige vernehmen, dass sich unsere jäger und andere bediente bis dahero bey föhlung des bau holtzes der *spain* abholzes und *oblasts*⁸⁹ angemasset, wir aber solche *partiterey* zu dulden gleich falls nicht gemeynet seyn, als solle solches ebenmässig bey unserer hochsten ohngnad abgestellt und der gleichen abholtz entweder urkundlich verkauffet und verrechnet oder solches unseren bedienten zu ihrer hausnothurfft dergestalt *assigniret* und zugeführt werden, das wann sich deren einer gelusten lassen solte, davon wenig oder vill zu verkauffen und das geldt in seinen nuzen zu verwenden, er das erste mahl mit doppelt so vill, als er erlöset, gestraffet, das andere mahl aber auff wider bedretten so gar von seinem dienst *cassiret* werden solle.

CAPUT XVIII

Von comun waldungen

§ I
[*Waldordnung*]⁹⁰

Ein gleiches ordnen und setzen wir auch bey unserer underthanen aygenen waldungen also und dergestalt, dass wir zwahr denen *comunen* und *privatis* den gebrauch undt genuss ihrer walder nicht verwehren wollen, nachdehme aber jedoch klar an dem tag und vor augen ligt, dass in unserem fürstenthum die walde recht muthwillig verdorben und zu weyd gang geleet werden wollen, disem nach mit der zeith nichts gewissers als der gröste holtzmangl zu besorgen, mithin so dann unsere aygenen waldungen desto mehr angegrifen und veräedet werden müssen, als wollen wir, dass alles das jenige, was wir in dem vorher gehenden capitel von unseren herrschafftlichen walden verordnet auch in dennen *comun* und *privat* waldern *observiret*, und daruber von der *comunen* waldmeistern auff das scharffeste gehalten werden solle, also und dergestalt, dass wo unsere underthanen sich hierin saumseelig bezeugen würden, sodann unsere beamte und forstbediente auff die muthwillige waldverderber fleysige acht haben und sie bey unserem landes fürstlichen oberambth anzeügen, dises aber dieselbe zu wohlverdientr straffe ziehen solle.

⁸⁸ Späterer Randvermerk: „Den Jägern und andern wird verboten, das Abholz für sich zu verkaufen“

⁸⁹ Grimm, Wörterbuch: *oblast*: Holz (Eichenstückholz oder geschnittenes Tannenholz), das auf Flösse gelegt wird.

⁹⁰ Späterer Randvermerk: „Obige Waldordnung solle auch auf die gemeinde waldungen zu verstehen seyn“

CAPUT XIX

Von dem jagen und weydwerk

§ I [Wildtiere]⁹¹

Nachdehme auch uns als dem landesfürsten alle hohe und nidere jagt zwahr ohnwidersprechlich zustehet, anbey aber in dennen vorigen zerrütteten zeitten alles wildtprät fast durchgängig ausgerottet, die raubthier aber gedultet und dardurch unsere wildbahn gäntzlich verwüestet worden, als sollen allerforderist unsere forst bediente die raubthier auf alle weyse suchen aus zurothen und dieselbige zu allen zeitten verfolgen und hinweg schiessen. So vill aber das übrige wildtprät anbelangt, so mögen zwar unsere forst bediente dann und wann nach waydmans brauch und gewohnheit etwas schiessen und unserem verwalter zu seiner verrechnung lifern, jedoch aber sollen sie doch darauff bedacht seyn, dass sye das bereits vorhandene wenige wildtprät nicht gahr ausrotten, sondern villmehr dasselbe, insonderheit aber auf dennen hohen allppen und geburgen, zu vermehren und herbey zu ziehen suchen, zu dem ende dann innen etwa ein oder die andere saltz lekhe zu machen. Von unseren verwalter jährlich wohl vor einige gulden saltz können gegeben, auch wo es nöthig, einige heuschupfen gemacht und darein zu erhaltung des wildtpräts zu harter schnee und winters zeith etwas an heu hinein geleet werden.

§ II [Jagdverbot]⁹²

Neben dehme aber so solle alles waydwerk, es seye wenig oder vill, allen und jeede unseren beamten, bedienten, geistlich- und weltlichen einwohnern und underthanen, auch frembden, unser *territorium* betretenden persohnen gäntzlich verboten seyn dergestalt, dass wann unsere jäger einen oder den anderen, er seye auch wehr da wolle, ohne unser *special* erlaubnus enig waydwerk treyben oder mit geschoss und anderem jagt gezeug, ausser halb der ordentlichen landstrassen in unsern forst bedretten wurden, sie demselben sogleich das gewöhr abnehmen und ihne zu gefänglich hafft (darauss er dann ohne unser verwissen und befehl, ausser er stelle genugsame *caution de sistendo et judicato solvendo*, nicht zu erlassen) zu bringen trachten sollen. Da auch dergleichen leüthe, insonderheit die ausländische wildtschützen, nicht ablassen, sondern unsere gränze ferner beunruhigen wolten, so solle unser oberambth anfänglich die abstellung und bestrafung der ubertretter von dennen benachbahrten beamten ernstlich begehren, wo aber die wildt diebe dardurch nicht abgetriben werden könten, wider dieselbe alle dienliche gewalt brauchen und dardurch unsere landesfürstliche *jura* und *regalia* auff alle weyse *manuteniren* suchen.

⁹¹ Späterer Randvermerk: „Die Raubthiere sollen ausgerottet, das Wildpret aber mässig geheget werden“

⁹² Späterer Randvermerk: „Das jagen solle männiglich verboten und ohne erlaubniss seiner durchlaucht selbst niemand erlaubt werden“

CAPUT XX

Von zügel hütten

§ I

[Errichtung einer Ziegelhütte und Suche einer Lehmgrube]

Es wird unss auch underthänigst *referiret*, dass zwahr steine, holtz, kalch und dergleichen bau materialien in unserem fürstenthumb genug anzutreffen, herentgegen aber an tauglicher ziegl erden biss *dato* nichts auffgefunden werden könne, also die ziegel entweder mit grossen kösten beygeschaffet oder die häuser mit schindeln bedekhet, mithin dadurch die walder von tag zu tag nach mehrers verwüstet und abgetrieben werden müssen. Damit nun auch disem ubelstand bestmöglichst abgeholfen werde, so solle unser verwalter dahin bedacht seyn, dass er die underthanen zu suchung einer tüchtigen ziegel erde unter einer versprechenden belohnung von zehen reichsthalern von neuen auffmuntere, auch etwa einen *ohninteressirten* ziegelmeister von Lindaw oder anderwahrtsher auss dem Schwabenland herein beschreybe und demselben etwa ein monath lang das landt durch suchen lasse, umb wo möglich eine taugliche ziegel erde finden, und mithin auch unsere aygene gebaw desto sauberer auff führen zu können. Solte aber dieses wider alles vermuthen nach ferner hin fehlschlagen, so mag er sich gleich wohlten der graubintnerischen züglhitte bedienen und dahin trachten, das von dorthaus die nothurfft auff dem Rheyh herab in möglisten wohlfeyle gelifert werde.

CAPUT XXI

Von fisch wassern

§ I

[Verpachtung der Fisch- und Krebsbäche, Vaduzer Giessen]

Unsere fisch- und krebsbach solle unser verwaltr jedesmahlen bey verleihung der schupflehen suchen an dem mehrest bittenden, bey brennenden licht, auff drey jahr zu verleyhen und darunder die geringste partheylichkeit nicht vorwalten lassen, und nach dehme insonderheit der Güssen bey unserem markt Liechtensteyn mit leichten ohnkosten durch die junge porsch aus gebuzet und dergestalt zu gerichtet werden kann, dass nicht allein die Rheyfische dahin einsteigen und sich selbstnen fangen, sondern auch dardurch alda das land dergestald geschaffen werden kann, dass alle zoll defraudation, durch einen anlegenden beschlossenen schlag baum verwehret wird, als solle diese *reparation*, so bald es das wetter leydet, vorgenommen und hernach von unserem oberjäger fleissige acht darauff gegeben werden.

§ II

[Rheinfischerei]

Nachdehme auch unss crafft der alten werdenbergischen verträgen auf dem Rheynstrohm, so lang er unser *territorium* berühret, die fischerey mit der feeder schnur und angel gebühret und wir dann dises *regale* nicht gahr in abgang kommen lassen wollen, als solle unser verwalter sehen, wie er auch dises recht best möglichst

verleyhe, und da sich niemand darzu finden wolte, solches wenigstens durch unser jagt bediente *exerciren* und also unss das *jus piscandi* dardurch *conserviren* lassen.

CAPUT XXII

Von bergwerken

§ I

[Eisenvorkommen im Valorsch]

Nachdehme in unserem fürstenthumb eine feyner eysen stein auff Valors anzutreffen, als solle getrachtet werden, die in denselbigen allppen befündliche wälder, so gutt möglich zu pflanzen, damit etwa mit der zeith von unserer nachkommenschafft einiger nutzen darauss gezogen werden könne.

§ II

[Gipsbruch]

Insonderheit aber solle unser verwalter auff dass gibs bergwerkh fleysige obsicht tragen, dasselbe nicht allein in zimlicher menge brechen und nach widerum *reparirter* unserer gibsmühle stossen, dass erhaltende möhl in fässer einschlagen und solche so dann auff flossen den Rheyn hinab gen Rheyneck und von dar über dem Bodensee angelegene örther verführen und verkauffen lassen undt also trachten, damit nach und nach einen kleinen handel anzufangen und zu versuchen, ob unss nicht dardurch ein mehrerer nutzen, als biss dahero durch die verleyhung geschehen, geschaffet werden konne, da bevorab wir *intentioniret* mit der zeitt eine *factorie* in Lichtensteyn anzulegen und dardurch unsere underthanen eine bessere nahrung suchen zu verschaffen.

CAPUT XXIII

Von dem zoll und weeg geldt

§ I

[Zollstationen]

Alldieweylen auch der zoll eines von dennen besten *regalien*, derselbe aber ville jahrher nicht weniger sehr verwarloset worden, als solle in dass künfftige der haubt zoll in unserem markt Lichtensteyn, so dann die bey zoller zu land auff dem Roffenberg und zu Mölss, der wasser zoll aber an unseren Rheyn mühlenen zu Bndern aber Roggel verbleiben und ohne unser vorwissen nicht verändert, anbey aber von allen reysenden, wer die auch seyn mögen, insonderheit aber von dennen so genanten Maylander poten, der zoll nach der zoll taffel ohn nachlässlich eingezogen, alle biss dahero gebrauchte neben weege gäntzlich verboten und allein die landstrassen mit dennen zollbaren waaren zu gebrauchen bey straff der *confiscation* anbefohlen werden.

§ II
[Kontrolle der Händler]

Nachdehme die brodt und schmaltz trager und tragerinnen, wie auch fleischhaker undt schmalz käuffler sommerszeit aller ortten auf dennen allppen, in sonderheit hinter den Culmen herumb *vagiren* und daselbst allerhand gewerb treyben, kauffen und verkauffen und hernach durch allerhand ohngewohnte abweegs auss dem lande gehen und dem zoll *defraudiren*, als solle ihnen dises durchaus nicht gestattet, sondern die forst knecht, insonderheit der an dem Trysnerberg, dahin ernstlich angewisen werden, dass er von allen disen leuthen die zoll zeichen auffzuweysen abfordere und, so sie deren keine auffweysen können, sie gefänglich einbringe, umb mit der *confiscation* gegen sie verfahren zu kennen.

§ III
[Konfiskation des Schmuggelgutes]

Es sollen auch unsere forst bediente in ihren hütten anderwehrts alle raysende kauff und fuhrleuth um ihre zu lösen habende zoll zeichen fleyszig befragen, und so jemand die handelschafft treybet oder unser land sonsten brauchet und zoll bahre wahren bey sich führet, solche aber nicht verzollet angetroffen wurde und die zu lösen schuldige zollzeichen nicht auff waysen könnte, derselbe solle so dann alle bey sich habende wahren, wagen und pferd gänzlich verlohren haben und sollen von dennen *confiscirten* wahren unsere forstbediente oder auch andere anbringer jederzeit den virtten theyll zu ihrer belohnung durch aus geniessen, es seye darnach der *confiscirten* sachen wenig oder vill, kostbahr oder nicht.

§ IV
[Beschwerden]

Es solle sich auch unser oberambth nicht understehen, falls jemand dem zoll *defraudiren* wurde, in unser landes fürstliches *jus aggratiandi* zu greifen, die *confiscation* zu *remittiren* oder mit dem zoll *fraudenten* wegen der verwirkten straffe zu *accordiren*, sondern fals sich einer über die *confiscation* beschweren wurde, kennen sie denneselben an unss *ad supplicandum* verweysen und ihren umständlichen bericht dabey erstatten, werden wir uns so dann nach gelegenheit der sachen schon selbst zu *resolviren* wissen.

§ V
[Weggeld]

Mitt dem in dennen ambtern Bendern, Eschen und Mauren von dennen durch *passirenden* nemenden weeg geldt solle es nicht allein bey der uberfuhr zu Bendern, sondern auch all anderen orthen, wo man uber den Rhein setzet, also gehalten werden, wie wir unss derentwegen auf unserer aldortigen getreuen underthanen underthänigstes memorial vorlängst gnädigst *resolviret* und solle zu dem ende, damit niemand das weeg geldt *defraudire* an alle strassen, wo die zu der uberfuhr gehen, eine tafel mit unserem wappen und der umbschrift *fürstlich lichtensteynisches weeg geld* gesetzt, auch die boshaffte ubertretter mit der *confiscation* bestraffet werden.

CAPUT XXIV

Von dem umbgeldt

§ I

Wie das Umgeld zu beziehen, wobey verboten auswärtige Weine ohne Erlaubnuss des Oberamts einzuführen

Nichtweniger missen wir auch vernehmen, dass das umbgeldt biss dahero in unserm fürstenthum sehr nachlässig eingezogen worden, disem nun auch in etwas zu begegnen, so widerhollen wir allerforderist das verbott, ohne unsers oberamts erlaubnuss bey straff der *confiscation* keine frembde weine in unser fürstenthumb zu führen, (2) bey straff zehn gulden keinen wein, er seye hernach auss- oder inländisch gegen geldt aus ausszuzapfen, mann habe sich dann vorhero bey unseren umbgelder angemeldet und die fässer gebieherent pitschiren lassen, allermassen zu solchem ende (3) unsser umgelder dennen schiltt wirthen oder so auch sonst jemand mit unsers oberamts erlaubnus seinen aygenen bauwein (und sonst keinen) auszapfen wollte, solcherley gassen wirthen ihre fässer ebenmassig gleich denen schiltt wirthen ordentlich oben auff den spunten verpitschiren, solche hernach ob sie nach ohnversehrt, wenigst *quartaliter* oder so offft es ihme sonsten beliebet, *visitiren* und dann alle *quartal* die vässer ordentlich abstechen, mithin nach *proportion* des aussgezäpfften weins auch vor uns das umgeld einziehen solle, (4) wurde sich jemand gelusten lassen, ohne unsers umbgelde[r]s verwissen, die pitschafften abzuraussen, und unser umbgelder wurde solches also erfunden, der solle umb zehen gulden ohn nachlässig gestraffet werden, (5) nachdem wir auch zu unserem ohn gnädigen müssfallen vernehmen müssen, dass theyls wirht bey verrechnung des umbgeldts, nicht allein den in den *urbario* derentwegen nach gelassenen funfzehenden theyl, sondern auch nach fehrner nach ein anders, in blosser willkhur bestehendes *quantum* vor dem hauss brauch *decourtiren*, also unser umbgelds *regale* auff dopplte arth und weege schmällern wollen, wir aber solches zu *tolerieren* nicht gemeinet, als befehlen wir ehrnstlichst, dass von nun an in das zu künfftige keinem wüirt zu seinem hausbrauch weiter als das in dem *urabario* ausgeworffene *quantum* in berechnung des umbgelds *passiret* werden solle, (6) wann die schild wüirt keinem aygenen wein mehr haben oder von unsern underthanen erkauffen kennen oder wollen, sollen sie ihre nothurfft nicht ausserhalb landes hollen, sondern sich aller vorderist bey unserer verwaltung umb den benöthigten wein anzumelden schuldig sein, von dannen denselben ihnen entweder in billichen preys verabfolget oder aber in dessen abmangel die erlaubnuss ausländischen wein ein zuführen gegeben werden solle, (7) in dem ubrigen so solle unserer verwalter der benachbarten österreichischen statt Feldtkirch umb gelds ordnung von aldortigen canzley erheben und diselbe, in so weith sye dieser unserer *disposition* oder dennen lager büchern und unserer underthanen brief und sygln nicht zu wider, in das künftige zu seiner *direction pro norma* halten, umb dardurch allen betrug bey dem umbgeldt desto besser abwenden zu können.

CAPUT XXV

Von jahr und wochen marckten

§ I

[Einrichtung eines Wochenmarkts in Vaduz]

Welcher gestalten in unserem fürstenthumb vorzeyten an zerschidenen orthen jahr- und wochenmarkte gehalten und dardurch das geld in dem lande behalten, auch die burgerliche narung und gewerb besser alls anjezo getriben werden, solches bezeigen die derentwegen annoch vorhandene *privilegia*, wann wir nunn unseren getreuen underthanen so vill nur immer möglich widerumb auff zuhelffen und ihre nahrung bestmöglichst zu beferdern *intentioniret* seyn, als wollen wir gnädigst, dass besagte jahr- und wochenmarkhte allerforderist in unserem markt Lichtensteyn wiederumb an und die sache in die weege gerichtet werden solle, dass auff dem plaz bey der Linden alle Donerstag ein ordentlicher wochenmarkht alda gehalten und daselbst hin nach und nach ein und andere gelegenheit, das sich die leüthe gegen einem leydentlichen stand geld vor hütz und reegen etwas bewahren können gemacht werde.

§ II

[Allgemeine Anbietepflicht]

Auff disem wochen markt solle ein jeeder unserer underthanen alles dass jenige, was er etwa zu verkauffen hat, es seye ross, oxsen, kuhe, rinder, kölber, schaff, schweyn, geissle, kühlen, korn, schmalz, butter, khas, gänss, anten, hiener, tauben, ayer, flochs, hanff, tuech, leynsamen, dirr und grien obst oder was es sonsten seyn mag, bey straff der *confiscation* bringen und nicht nur allein nichts in seinen hause verkauffen, sondern auch ehe und bevor er seine zu verkauffen gedenkende wahr ein mahl erwislicher massen nacher Lichtensteyn auff dem wochenmarkht gebracht, in kein ausländisches orth weder selbst etwas nach durch frembde dahin führen oder sonsten bringen lassen, massen darauff unsere forstbedienten insonderheit scharffe acht geben und die uber dretter mit ohn nächlässiger *confiscation* gestraffet werden sollen.

§ III

[Verbot des heimlichen Hausierhandels]

Sollte auff den Tonerstag ein feyertag fallen, kann der wochen markht gahr wohl tags vorhero gehalten werden. Wurde aber jemand seine verkaufliche wahr auf einen wochenmarkt nicht verkaufen kennen, mag er so dann sich zu Lichtensteyn bey unseren haubt zoller anmelden und den zoll lösen, mit hin nach gefahren sein guht ausser halb landes bringen undt verkauffen. Das heimbliche hausiren aber solle der gestalt abgestellt seyn, dass, wann zwischen beeden *contrabenten* der kauff geschehen, *ex parte* des kauffers die wahr, *ex parte* des verkäuffers aber das daraus erlöste geld *confisciret*, so der kauff aber nicht zum stande gekommen, sondern mann sich dessen allein underfangen, jeeder theyl umb so vill als die wahr darumb gehandelt worden, wehrt ist, sollen gestraffet werden.

§ IV

[*Verbot der Wochenmärkte in Baltzers und Ruggell*]

Wir vernehmen, dass zwahr vorzeiten zu Baltzers und Ruggel auch wochen markte gewesen, nach dem aber durch so velle örther und märkthe die verkhauffer nur *distrabiret*, mithin die kauffer auch nicht allerdings wohl bedienet werden, wir aber die handlung und nahrung zu Lichtensteyn von tag zu tag gehrne besser *stabiliret* sehen möchten, als sollen diese beeden wochen markht in das künfftige bis auf unsere fernere gnädigste verordnung nicht mehr gebraucht oder von neuem angerichtet werden.

§ V

[*Jahr- und Viehmärkte in Vaduz*]

Die jahr- und vich markte belangent, so sollen diselben zu Lichtensteyn des jahrs fünff mahl, und zwahr volgender gestalt gehalten werden, als der erste auf *St. Gallentag*, der andere am nächsten nach *Nicolay*, der dritte den ersten montag in *Martio*, der viertte dem nechsten montag nach heylig creutz erfündung, der fünffte dem nachsten tag von *Michaely*, fals aber ein solcher jahrmarkts *termin* auf einen sonntag fülle, so solle der jahr markht dem nechsten tag darauff gehalten werden.

§ VI

[*Jahr- und Viehmärkte in anderen Gemeinden*]

Sollten nach andere unseres fürstenthumbs gemaeynden von alters her zu haltung einiger vich oder jahr märkht *privilegiret* sein und sie sich dessentwegen bey unserem ober ambth gebührent legitimiren können, so sollen dennen selben sothane jahrmärkt nach ferner in gnaden *confirmiret* und zu gelassen seyn.

CAPUT XXVI

Von der niderlaag kauff und waag hauss

§ I

[*Verwendung des Amtshauses*]

Alldieweyllen aber nicht genug ist, dass unser underthanen und frembde ihre wahren auf die jahr und wochen markhte nacher Lichtensteyn bringen, sondern auch die nothurfft besonders vor die frembden erfordern will, einen sicheren orth, wo sie ihre wahren sicher *deponieren* können, zu verordnen, als geben wir darzu unser in dem markt gelegenes ambthaus also und der gestalt, dass unsere ober ambtleith nach einem ehrlichen, der sachen genugsamb gewachsenen mann trachten sollen, welcher unter dem titel unsers fürstlichen *factors* dahinein gesetzt und von demselben alle fremde güther und wahren *in depositum* genohmen, zu solchem ende auch darinnen nicht nun allein unten die keller und gewölber, sondern auch oben die gemächer und böden darzu nach und nach, so vill von nothen, *adaptiret* und nach darzu unten hin vor den *factor* etwa ein gewölb zum holtz stadl und eysen *factorie* zu gerüstet werden sollen, damit unsere underthanen nach und nach das benöthigte daselbst auch finden und erkauffen können.

§ II
[Rodordnung]

Es wird unss auch zu sonderbahren gnädigsten gefahlen gereichen, wann unsere oberbeambte die sache dahin *dirigiren* werden, dass anstatt der ehe dessen zu Schaan undt Balzers gewesten niderlaagen, von dennen rod fuhrleuten in dass künfftige wahren zu Lichtenstein *deponiret* und die zwischen Feldkirch und Lichtenstein wohnende, solche zwischen disen beeden orthen allein ab und zuführen, die von Lichtensteyn, Balzers und Trysen aber solche bis Mayenfeldt und von dar wider auf Lichtensteyn bringen werden.

CAPUT XXVII

Vom frucht handel

§ I
[Getreidemarkt in Vaduz]

Nachdehme wir unss gnädigst *resolviret*, in öfffters besagt unsererm markt Lichtensteyn ainen getrayd markt aufzurichten und unseren underthanen nahrung auch dar durch zu befördern, auch unser seits selbsten so vill als ihmer möglichen darzu zu *contriburiren* und ainem vorrath zu samen zu richten, dessen sich bey theuren zeitten oder gespärten *cassen* nicht allein unsere getreue underthanen, sondern auch die nachbahren erfreuen können, so solle unser verwalter vor allen dingen

§ II
[Einrichtungen zur Getreidelagerung]

Erstlich auff unserem hause hohen Lichtensteyn unter allen tächern und in dem so genanten haiden thurm wie nicht weniger in dem grossen ambt hauss und in dem jenigen haus, wo ehe dessen der landschreiber gewohnt, die bühnenen in der gestalt gutem brauchbaren stand nach undt nach setzen lassen, dass so dann darein wohlbewahrte khorn casten gerichtet und ein so grossen vorrath als immer möglichen gesamblet werden könne.

§ III
[Bezug von Naturalabgaben]

Andertens sollen in das künfftige alle unsere aygene in unseren fürstenthumb habende zehenden und frucht gefähl, auch mühl körner in *natura* zu unserer verwaltung eingezogen, das benöthigte durch unseren aufnehmenden hoff bekher (darvon in *capitl sequente* ein mehrers) verbachen, das ubrige aber jederzeith zu Lichtensteyn zu feylen markt gebracht und an unsere underthanen aus gemessen werden.

§ IV
[Exportverbot für Fruchtgefälle]

Drittens sollen alle in unsrem fürstenthumb begühterte gayst- und weltliche dahin angehalten werden, dass sye ihre darinnen ein nehmende frucht gefähl nicht hinausführen und unseren underthanen (die solches hernacher ausser landes hollen

müssten) entziehen, sondern sye sollen villmehr schuldig sein, solches eben mässig nacher Lichtenstein zu feylem kauff auff dem markt zu bringen, damit die jenigen davon gesättiget werden, in deren vatterland solches getrayd gewachsen ist.

§ V

[Getreidekauf in Süddeutschland durch den herrschaftlichen Verwalter]

Viertens kann verwalter einen versuch thun und trachten, die sache dahin zu richten, dass er bey jeztmahliger wohlfeyle und offenen passen von Rheinek aus mit einen schiff über dem boden see auff Merspurg oder eine andere an dem see gelegene handlstatt fahre, so dann das getrayd durch unsere underthanen von Rheineck aus auff der Schweytzer seiten (ohne das *Austriacu* zu berühren) biss auff Roggel und von dann auff Lichtenstein bringe, und so er einem gewünn und abgang darbey finden wird, kann er solches so dann weiter *continuiren*.

§ VI

[Getreidekauf in Süddeutschland durch Untertanen und Fremde]

Fünfftens kann mann auch etwa die vermöglichste von unseren underthanen dahin *animiren*, dass sye etwa hierinn einen versuch thun und dem frucht handel aus dem Schwabenland über Rheyneck in unser fürstenthumb zu ziehen trachten. Sollten auch einige aus ländische kornhändler und fuhrleuth zu besuchung dises getrayd markhs angefrischet werden können, solle dennenselben von unserem oberambth aller vorschub und guter willen erweisen werden.

CAPUT XXVIII

Von bach hauss

§ I

[Bäckerei im Tschakaturm]

Da es auch an einem ordentlichen öffentlichen bach hauss ermanglet, darauss bey wochen- und jahr markts zeitten die fremde mit genugsamen brodt könten versorget werden, so wohlen wir, das unser verwalter das hauss zum Tschakaturm genannt zu einer ordentlichen bachstuben der gestalt zu richten lassen solle, dass darein ein hoffbekh von unsertwegen verordnet undt von demselben nicht nur allein under des verwalters *inspection* die besorgung unseres aygenen getrayds ubernohmen, sondern auch unsere underthanen durch ihme mit brodt versehen und so vill als zu vertreiben gebachen werde.

§ II

[Verbot des Verkaufs von ausländischem Brot]

Damit auch ein solcher hoffbeck desto besser bestehen und unss seinem lohn mit desto grösserem nuzen abdienen möge, so wollen wir zwahr unseren angebohrenen underthanen, welche das beker handwerch entweder wirklich treyben oder in das künftige rechtmässig erlernen werden, solches in unserem fürstenthumb zu treyben gahr gehrne zu lassen. Wir ordnen aber anbey ernstlich, das künftighin ausser dennen jahr und wochenmarckten kein frembdes brodt in unser fürstenthumb gebracht, sondern alle brodt trager und tragerinnen, sye erkauffen dann das brodt

innerhalb landes auff öffentlichen markt zu Lichtensteyn, dahin auch unsere underthänige bekhen das brodt wochentlich zu feylem kauff zu bringen schuldig sein sollen, bei straff der *confiscation* gänzlich abgeschaffet werden sollen.

§ III

[*Anstellung eines Hofbäckers*]

Nachdehme auch leicht zu vermuthen, das sich im anfang dises werkh zu unternehmen und uns aus dem anrichtenden bachhaus einen billichen bestand zu geben niemand finden werde, alss wollen wir gnädigst, dass ein solcher hoffbekh anfänglich auff leiblich geschworene treue verrechnung angenommen, demselben ein billicher lohn geraichet, auch die frucht und holtz von unserer verwaltung angeschaffet, herentgegen aber von disen hoffbeken alles aus brodt erlesende geldt zu unserer verwaltung geliffert, auch von dennen erhaltenden klayben⁹³, so vill schweine alss möglich zu unserem nutzen gemastet werden sollen.

§ IV

[*Konkurrenzverbot für Gasstätten*]

Wein zu schenken oder gäste zu speysen und dardurch dennen ordentlichen schüldt wirthen abbruch zu thun, solle dem bekhen ohne erhebliche ursach von unserem oberamt nicht gestattet werden, brantenwein oder dergleichen getrank aber solle ihme zu seinem profit creüzer weiss zu verkauffen ohnverwehret seyn.

CAPUT XXIX

Vom saltz handel

§ I

[*Landesherrliches Monopol*]

Nachdehme bey einer so grossen menge leuth und vich jährlich eine grosse *quantitaet* saltz consumiret wirtt, neben dehme aber der saltz handel ins gemeyn ein landes fürstliches *regale* ist, als wollen wir denselben auch in das künfftige durch unsere verwaltung und anstellende fürstliche *factorie private exerciren* lassen, und ist daher unser befehl, dass nicht nur allein alle *privati* sich dessen enthalten, sondern auch alle säumer, rossler und hausirer gnätzlich abgestellet und in unserem land weiter nicht *toleriret*, sondern solches entweder an unsere *factorie* zu verkaufen oder auss dem lande zu bleiyben bey straf der *confiscation* angewisen werden sollen.

§ II

[*Förderung des Wochenmarktes*]

Unsere factorie aber solle jederzeith mit saltz zu feylem kauff und unserer underthanen nothurfft versehen seyn, dass saltz auch in einem solchen billichen preys geben, dass unsere underthanen sich daruber zu beschweren nicht ursach haben, in dehme dises *negotium* von unss nicht auff einen übermässigen gewinn, sondern allein umb die wochenmärkt zu Lichtensteyn desto besser zu *stabiliren* angesehen ist.

⁹³ Grimm, Wörterbuch: kläibe oder kleibe: Kleie, die klein gemalenen Bälge des Getreides, die durch den Beutel vom Mehle gesondert werden.

§ III
[Salzbezug]

Das saltz selbst anlangent kann unser verwalter sich anfänglich *informiren*, welches von beeden das tyrolische oder das bayerische in dortiger *refier* angenehmer seye und alsdann auch die probe machen, ob er dass tyrolische oder das payerische über dem see per Rheinekh in wohlfeylern preys haben könne, und sich so dann an das jennige halten, so den mehristen nutzen abwerfen kann.

CAPUT XXX

Vom eyssen und tabac handl

§ I
[Beschaffung von Eisen und Tabak]

Wir vernehmen auch, dass unsere underthanen nicht einmahl dise *species* von wahren in dem land zur geniege haben, dahero auch die aussländische wahren markt zu besuchen umbso mehr veranlasset werden. Damit nun auch disem abgang und mangel gesteuert werde, als wollen wir, dass unsere anstellende *factorie* sich insonderheit auch auff diese *species* befleissen und trachten solle, solches in der menge und wohlfeylen preys anzuschaffen und unsere underthanen suchen damit zu verlegen, zu solchem ende auch hireinfahls keine hausirer zu gestatten, in dem ubrigen aber das eysen auss dennen über dem Bodensee an der Donau gelegenen schmelzhütten, den tabac aber von der wirtenbergischen *fabric* auss Stuttgart zu beschreiben, welches, so er aus mangel der kuntschafft nicht wohl in das werkh zu setzen getrauet, wir ihme von hier aus dorthin *credit* zu verschaffen, auf sein underthänigst berichten nicht ermanglen werden.

CAPUT XXXI

Vom pulffer und salpeter handel

§ I
[Ausübung des Pulver- und Salpeterregals]

Unsere zu Lichtensteyn habende, dem vernehmen nach sehr eingegangene pulfer mühl solle unser verwalter bestmöglichst *repariren* lassen, sodann trachten, einen verständigen pulffer maker und ein par salpeter sieder zur hand zu bekommen, durch welches dises *regale exerciret* und zu besseren einkomen gerichtet werden möge. Zu dem ende so sollen unsere salpeter syeder befugt seyn, aller orthen in heusern, scheunen und stallen, wo es ihnen guht tunket, ein zu schlagen undt daselbst den salpeter zu graben, solle ihnen auch bey unserer höchsten ohngnad von unseren underthanen keine einred, hindernuss oder widerwehrtigkeit zu gezogen werden, jedoch sollen sye salpeter syeder schuldig seyn, nach vollendeter ihrer arbeith nicht allein die auff gegrabene erde widerum ordentlich zuzudeken, sondern auch, so sie etwas an fues boden oder pflastern aufgehoben und dardurch schaden verursacht, solchen wider auff ihre ohnkosten zu *repariren*, und unsere underthanen klagloss zustellen.

CAPUT XXXII

Von anderen commercien insgemeyn

§ I

[Spinnereien und Webereien]

Nachdehme einmahl gewiss und richtig, dass durch die *commercien* brod und nahrung in ein land gebracht, mithin auch der herrschafft einkommen vermehret werden und wir nun unser fürstenthumb von tag zu tag in grösseres ansehen zu bringen umb so mehr bedacht seyn, als grosse geldt *summen* wir dero wegen auss geleet und kleines ainkommen dargegen anjezo zu geniessen ist, alss befehlen wir gnädigst, dass unser oberambth sich in alle weeg dahin jederzeith befleyssen solle, das unsere underthanen, alss ein ohne dem arbeitshames volg, sich von tag zu tag mehr auff die *commercien appliciren* und insonderheit die spinnerey, gahrn und leinwanth handel in das land gebracht werde, zu dem ende dann unsere *factor* sich anfänglich umb einige gute spinnereien umbsehen, denenselben auff dem flachs und hanff, wo solcher in gutter mänge und *qualitaet* in unserer landschafft nicht anzutreffen, auss dem benachbahrten Schwaben land kommen lassen und unter sye vertheyllen, hernach aber allgemach auff aus wege bedacht seyn solle, wo das gahrn oder leynwant *ad exemplum* der Sanct Galler und anderer benachbahrten mit nutzen wider angebracht werden kennen, und durch dises solle mann trachten, dem volg aine lust zu der spinnerey bey zu bringen, und die anzahl der spinnereien von tag zu tag zu vermehren, damit entlich, wann durch dises der grundt darzu geleet sein wird, mit der zeith in Lichtensteyn eine ordentliche leinwanth handlung angeleet werden könne.

§ II

[Papiermühlen, Gerbereien und Lederhandel]

Ingleichen sollen unsere oberbeambte sich erkundigen, ob nicht etwa in aldortiger gegent bey dennen schenen und harten wässern gute pappier mühlen, gerbereyen und leederhauser aufgerichtet und darinnauch unser *camerale* befördert werden könne.

§ III

[Schmalz und Reis]

Undt weyllen mit dem schmalz und reys in sonderheit ein grosses *commercium* dasiger landen getriben wird, so werden sye sich insonderheit dahin befleyssen, das bey unserer *factorie* etwa das schmalz, wie ingleichen auch das reys von unseren underthanen und dennen benachbahrten Pintnern anstatt bahrem gelds an genohmen und hin wider in das Tyroll und Schwabenland gegen andere benöthigte wahren mit nutzen könne verstoichen⁹⁴ werden, welchen falls dann wir, da unss ein nuzen damit geschafft werden könte, unserer verwaltung mit einigen benöthigten geldt vorschus bezudretten nicht ermanglen werden.

⁹⁴ Grimm, Wörterbuch: vertauschen

CAPUT XXXIII

Von neugereutten

§ I

[Novalzehnt landesherrliches Regal]

Obwohlen die *novalien* und der davon fahlende zöhende in allen teutschen landen ein ohn disputirliches, der landesfürstlich hohen obrigkeit zu gehöriges *regale* ist, so müssen wir doch vernehmen, dass in unserem fürstenthumb von dennen grafen von Hohenembs auch hierinnen sehr übl gewürtschafftet und dennen geistlichen durch theyls orthen gerichtete gewisse vergleich ain theyll davon uberlassen, von solchen aber hernacher unter dem ohngegründeten vorwandt, dass dergleichen *novalia ad baptisterium* gehen, bey dennen hernach gefolgtten schlechten *administrationen* dise gar angefallen undt einseitig *occupiret* worden, wann wir aber dergleichen aygenmächtige *procedures* und ohnordnungen ferners hin durchauss nicht gestatten wollen, alls ist unser ernstlicher befehl, dass

§ II

[Bevilligungspflicht]

Erstlich von nunn an in dass zukünfftige unser oberambth keinen underthanen ohne unsere gnädigste *special* erlaubnus, einige *novalia* anzu legen vergönne, falss aber solches von unss beschehen, so dann dem *noval* zehenten ohngehindert möniglichs zu unserer fürstlichen verwaltung einziehe, allermassen wie sye derowegen gebührent zu schitzen wissen werden.

§ III

[Respektierung bestehender Verträge mit der Geistlichkeit]

Zum andern hetten wir zwahr wohlgegründete ursach, die von dennen vorigen grafen wider die gräflich hohenembsische *fideicommiss* verfassung und die allergnädigst hierunter ergangene kayserliche verordnungen geschehene schmälierungen der landesherrlichen *jurium* undt darauff getroffene *alienationes* und verträge gänztlich aufzuheben und zu *cassiren*, mithin diese *novalia* absolute an uns zuziehen, damit aber wir der geistlichkeit unsere gnädigste gegen sye tragende *propension* dess mehreren an den tag legen, alls wollen wir gleichwollen geschehen lassen, dass an dennen orthen, wo die pfarrherren gewisse über diese *novalien* errichtet verträge vor sich haben, es bey dennenselben *ad literam* verbleiben, wo aber derentwegen keine vertrage obhanden auch sothanen geistlichen, damit sich niemand über unss mit fueg zu beschwören ursach habe, der halbe theyll von dennen bereiths fallenden *noval* zehenden verbleiben solle. Herentgegen aber so wollen wir:

§ IV

[Neue novalzehntpflichtige Grundstücke]

Drittens wann die geistliche der gleichen *noval* zehenden körner geniessen wollen, das sye sich nicht underfangen diese *praetension* auff unsere aygene landesfürstliche gühter oder in das zu künfftige, von unss oder unseren underthanen auff unser vorherige gnädigste erlaubnuss allererst anrichtende *novalien* zu *extendiren*, massen da

solches wider alles bessere vermuthen geschehen solte, dise unsere *concession* an und vor sich selbst erloschen, und wir zu nichts weiter verbunden sein wollen, wie sich dann unser oberambth nach disen befehl ohnabfällig zu richten und demselben von nun an *executive* zu *inhibiren* wissen wird.

CAPUT XXXIV

Von einziehung deren von dennen vorigen grafen ohnrechmässig alienirten domanial gühter

§ I

[Nach dem Verkauf an Liechtenstein veräusserte Güter]

Nachdehme die römisch kayserlich mayestät in dero reichshoffrath bey der von unseres herrn vetters fürst Joseph Wenzels liebten an unsers hauses *primogenitur* geschehenen übertragung beeder gewesenen *respective* graf- und herrschafften Vadutz und Schellenberg in einem *sub dato* Wienn, den 15.ten July vorigen jahrs aussgelassenen, unseren treu gehor[sam]sten underthanen verkündeten *mandat* aller gnädigst anbefehlen lassen, alle von dennen lezteren grafen zu Hohenembs nach dem 22. *Januari anni* 1699 und, da ihnen die *administration* nicht mehr zu gestanden, widerrechtlich und nichtiglich verkhauffte *corpora* und *appertinentien*, gühterstückh, gefähl und vor rechten zu unseren als dero nun mehrig landes fürsten handen ohnweigerlich abzdretten und dero wegen dem *regress* allein an die verkäuffer zu nehmen, wir demenach solche ohne entgelt zu *vindiciren* gahr woll befuegt wehren, solches aber unseren underthanen höchstschädlich seyn wurde, und sich dann in der sachen nach forschung ergeben, dass von *privatis* der Franz Heinrich Baumhawer von Raussberg ain haus kuchl und baumgarten, so dann der Peter Walser gewesten zoller zu Vadutz eben mässig zwey gühter, die aussere Spannia und Isla genant, an sich gezogen, derowegen aber von unserer darob gewesenen landesfürstlichen *commission* allbereiths auf ihr anlaagen güetliche *tractaten* gepflogen worden, wir solche auch hierauff *ratificiret* haben, als lassen wir es dabey gnädigst bewenden und wollen, dass solche von unserem verwalter genauist *exequiret* werden.

§ II

[Von den Gemeinden verteilter Boden]

Neben dehme aber so hat sich auch ergeben, dass die gemein zu Schaan und Lichtensteyn von dem grafen Hannibal von Hohenembs *anno* 1705 aine schene, oben an die Trysner gemeyn stossende au, wie auch ainen der landes herrschafft zu gehörigen aus *bonis desertis* bestehenden platz *ob Pardell* genant zu weingarten, item weiter vor einem jeden einwohner zu Schaan und Lichtenstein 100 claffter anderwehrtigen plazes umb ein spottgeldt von 180 gulden, so dann die von Liechtenstein ferner etlich hundert claffter von der landstrass, nicht weniger die zu Balzers und Klein Möls auch dergleichen *loca publica* und awen von besagten graff Hannibal und seinem sohn erhandlet und an sich gebracht, dar aus aber die schenste wysen und weyngarten gemacht haben, welche wir dann sambt anderen uns etwa annoch unbekhantes, besag allerhöchst gedachten kayserlichen *mandati* gar wohl *vindiciren* und an uns ziehen könnten. Nachdehme wir aber jedannoeh betrachten den grossen schaden und abgang, welchen unsere underthanen auff solchen fahl an ihrer nahrung leyden wurden, als wollen wir gleich wohlten gnädigst gestatten, dass (ausser der grossen, an die Tryssner markh stossenden aw, als welche wir unserem gegen überstehenden mayerhoff *in corporiret* wissen wollen) alle andere pläze gleich wohlten dennen inhaabern dergestalt verbleiben, dass selbige jedoch ordentlich gemessen und

neben dem zehenden der halben theyl uns und halbentheyl dem pfarrer *loci* verbleibet, uns jährlich von jeden morgen 20 kreuzer bodenzünss in unsere verwaltung gerichtet werden solle.

§ III
[*Künftige Handhabung*]

Undt auff solche arth sollen auch in dass zu künftige die etwa nach weiter entdekende von besagten graffen obangeführtermassen *alienirte* gühter *tractiret* werden.

CAPUT XXXV

Von ausslösung deren an die aussländer gekommenen gühter und gefälle

§ I
[*Erfassung der Güter in ausländischem Besitz*]

Wir missen auch mit sonderbahren betauern ferner erfahren, dass unter dennen vorig *turbulenten* und schlecht bestelten regirungen nicht nur allein die grafen selbst ihre *domanial* gühter verthan, sondern auch unsere underthanen ihre dennen gemeynen reichs-, creys- und landschafft beschwerden unterworfenen gühter an allerhand, so geistlich als weltliche aussländer *alieniret* haben. Wann nun dadurch ohngeachtet etwa die graffen selbst einem und dem anderen die steuer freyheit mit zu gesagt, dem Heyligen Römischen Reich und unss an unserem landesfürstlichen *jure collectandi* nichts *praejudiciret* werden können, dergleichen *pacta* auch der löblich Schäbische Crays widerholter mahlen *cassiret* hat, alss wollen wir ernstlich, dass vor allen dingen alle diejenige *collectable* gühter, welche vor 100 jahren her in der aussländer hande gerathen undt von ihnen *dato* noch besessen werden, in eine ordentliche *consignation* gebracht, deren wehrt darbey gewissenhaft vermerket und so dann, was dieselbe von *anno* 1648 anzurechnen, dem *publico* hetten bey steuern sollen, genaw aussgerechnet werden solle.

§ II
[*Steuerpflicht der ausländischen Grundstückbesitzer*]

Andertens sollen die *possessores* dieser gühter also gleich erinert werden, ihre annoch *restirende* schuldigkeiten von *dicto anno* 1648 her nicht allein nach zu tragen, sondern auch in das künftige mit anderen unseren underthanen alle gemeyne beschwerden bey sonsten zu befahren habende ohnfehlbarer militarischer *execution* uber sich zu nehmen.

§ III
[*Bewilligungspflicht bei Verkauf an Ausländer*]

Drittens solle keinem von unseren underthanen in das künftige bey straff der *confiscation* erlaubt seyn, einigen aussländer, wer der auch seye, einig ligend guht oder öwige güllt ohne landesfürstlichen consens mehr zu verkauffen oder zu versezzen.

§ IV
[Rückkaufsrecht]

Vierttens behalten wir uns selbst bevor und erlauben auch einem jeden unserer unterthanen, dergleichen an die ausländere *alienirte* güther, so oft es einem gefällig seyn wirdt, durch amtleuth und gericht des orths, worinn dergleichen güther gelegen, aydlich schazen zu lassen und hernach solche, zu welcher zeith des jahrs solches gefählig seyn wird, umb den angesetzten preys an sich zu ziehen undt nur öwige marklösung gegen alle *extraneos* zu *exerciren*.

§ V
[Steuerpflicht frommer Stiftungen]

Nachdehme wir auch missligig vernehmen müssen, dass wann einer oder der andere unserer unterthanen einig ligen guht *ad pias causas* zu dennen in unserem fürstenthumb seyenden altaren gestiftet, solches biss dahero so gleich von der *collectation eximiret* werden wollen, als setzen und ordnen wir:

fünfftens, das alle dergleichen von 100 jahren her *ad manus mortuas* gestüfftete *collectable* güther dem *catastro* wider einverleybet und einem jeden unserer unterthanen frey stehen solle, die selbe jetzt oder in dass künfftig umb den billichen wehrt wider an sich zu lösen und an die weltlichkeit zu bringen.

§ VI
[Schätzung des Johanniter Hofes in Vaduz]

Insonderheit aber erinere wir uns dessen gantz wohl, was wir wegen abschätzung und beschreibung des nechst an unserem burg berg gelegenen *Johaniter* hoffes unserem landvogt *sub dato* den 16ten Novembris 1718 allbereith anbefohlen. Da nun dasselbe biss daher nicht bewirkhet worden, alls befehlen wir nachmahlen ernstlich, den längst ergangenen befelch ohnverzüglich nachzukommen und hieruber von gesambten oberamtswegen und fordersambst umbstendlichen bericht zu erstatten, auch die gesambte dahin gehörige heuser und guhter pflicht mässig schäzen zu lassen, damit wir wegen der bisdahero daraus schuldig verblibenen steuern uns eines entlichen *resolviren* können, wie wir dann auch mit des burgermeisters Schwarze von Chur, seinem hauss und weingarten eingleiches zu thuen hiemit ausdrücklich und ernstlich wollen verordnet [haben], in dem ubrigen aber diese saumsahl dennen schuldigen mit ohngnaden verweisen haben.

CAPUT XXXVI

Von dem gesundt baad

§ I
[Bad Vogelsang]

Alls wir auch berichtet werden, dass das ober Trysen in dennen hohen alpen gelegene gesundbaad, das vogl gsang genant, allerdings *ruiniret* und abgangig seye, die *mineralien* aber, woruber dises wasser lauffet, dannoch dergestalten beschaffen, dass dardurch dem gemeynen weesen gahr nutzlich kann gedienet werden, als sollen

unsere oberambthleuth daran seyn, dass, wo der inhaaber dessen bey solchem vermögen nicht ist, sich etwa ein anderer wohlhabender underthan dises bachs annehme, auch, so darzu niemand zu bekommen, entlich unsere fürstliche verwaltung die sache dahin richte, dass das baad wasser in gute teuchl gefast undt besser herab in eine schene ebene geführet, daselbsthin auss dem in der nahe stehenden waldt ein fein hölzernes hauss mit etwelchen stuben und camern gebauet, auch mit etwas *mobilien* an tisch, stüll und bethlaaden dergestalt versehen werden, dass etwa ein ehrlicher wirth solches desto eheunder zu bestehen und die ankommende baad gäste besser als bis *dato* geschehen zu bewürten mechte veranlasset werden, allermassen dann auch einen solchen beständler die darzu gehörige gühter mit zu uberlassen, die von Trysen aber dahin anzuhalten seyn werden, dass sye den dahin gehenden weeg wie gahr wohl möglich dergestalt wider *repariren*, dass mann mit pferden undt wagen *comod* dahin gelangen könne, umb durch diese bequemlichkeit die umbligende nachbarschafft dahin zu vermögen, dass sye sich dises baads widerumb haufiger bedienen, also dem land und unseren *camerali* einigen zu gang am umbgeldt und anderer *consumtion* bringen können.

CAPUT XXXVII

Von dem hauss zu Feldkirch

§ I

[Keine Wohnung für den Landvogt]

Alldieweylen sich nicht schiken will, dass unsere beampte ausserhalb landes in einer fremden *jurisdiction* wohnen, alls solle unser hauss zu Feldtkirch hiernachst von dem landvogt ohnfehlbahr gelähret, hernach aber dasselbe entweder im bestand gegeben oder wo möglich verkauffet werden. Es haben aber jedoch unsere beampte unss vorhero von dem kauff zu berichten und nicht anderst als sub spe rati zu schliessen. Wehre es auch sach, dass dargegen etwa gewisse, auss unseren fürstenthumb anderwehrts hin gehende gefähle könnten eingedauschet werden, so solle dises hirmit auch erlaubet seyn.

CAPUT XXXVIII

Von denen lager büchern

§ I

[Errichtung neuer Urbarien]

Wie schlecht und mangelhafft die so wohl alte als neue so vaduzrische als schellenbergische *urbaria* oder so genante lagerbücher rechnungen beschaffen, dass bezeiget der augenschein. Wann dann nun die höchste nothurfft erfordert, dass bey bevorab nunmehrto erhaltener allergnädigsten erhöhung in ein reychsfürstenthumb ein neues *urbarium* gemachet und alle, so wohl unsere als unserer treu gehorsamben underthanen gegen ein ander habende *privilegia*, rechten und gerechtigkeiten auff das genaueste beschrieben werden, alls sollen unsere gesamte oberambtleith nach den ihnen albereiths oben cap. I § 7 gegebenen gnädigsten *instruction* sich dergestalt und fleissig darzu anschiken, dass sye vor allen dingen das zu gegen seyende *archiv* wohl durchgehen, so dann die darin ligende *diplomata* und andere *acta* nach ihre guten

dijudicatur in gewisse mit *rubriquen* versehene, nicht an ein ander gehöfftte *sextern* verzeichnen und ein schreiben solle so dann mit dennen vorhandenen alten laagerbüchern und der neuen, jenen *sub finem* dieser *instruction annectirenden* ordnung der *rubriquen conferiren* und also in dem *archiv* den ersten grundstein darzu legen und aus dennen darinn etwa findenden *actis* die *defectus* der alten lage bücher zu *suppliren* suchen.

§ II

[Erfassung und Vermessung des landesberrlichen Besitzes]

Wann aber dises geschehen oder sonsten die zeith darzu bequem sein wird, so sollen so dann nach disen fröhling von unseren oberbeamten alle unsere aygenthumliche güther in ein *register* dennen ambter nach ordentlich beschrieben und aus dennen alten lager bücher *extrahiret*, die hausser *specifise* bemärket, die ubrige aber, sye bestehen hernach an gartten, wisen, akher, weingarten, wayden und waldern, wir geniessen auch solche selbst oder lassen dieselbe als erb- oder schupflehen durch andere geniessen, von einem geschworenen feldtmesser dem Rhein ländischen schuch und morgen nach ordentlich und zwahr die erblehen auff der besitzer costen gemässen, als dann allerseits umsteinet und mit allen anstösser gründlich beschriben, auch hernach von dem feldtmässer in grund geleget werden.

§ III

[Aufnahme der Privatgüter]

Und da *hac occasione* der feldtmasser in alle dörffer und gemeynden kommet, so solle er auch zu gleich in aller underthanen aygenthumliche guther *jnquiriren*, auch solche ebenfahls abmessen und beschreiben und also neben unserem herrschafftlichen lagerbuch auch einen anfang undt grund zu dennen neuen steuerbüchern legen, damit bey der mahl einst in dem Schwabischen Crayse erfolgender *ratification* der *matricul* wir unserer underthanen uns umb so besser annehmen und dem uber dem hals habende *matricular* fuss in desto besser richtigkeit setzen mögen.

§ IV

[Beschreibung und Entrichtung der ewigen Zinsen]

Es seye auch nach disem die unss zustehende öwige zünse wider richtig zu beschreiben und hat in sonderheit unser oberambth dahin zu trachten, dass die in dem sonnenbergischen ausstehende vogl rechter *liquidiret* und dieselbe so wohl aldorth als bey unseren underthanen entweder in *natura* oder *dem pretio corrente* eingezogen werden.

CAPUT XXXIX

Von unsrerer amtleutt rechnungen und cautionen

§ I

[Dienstkautionen Landvogt und Landschreiber]

Obwohlen unser landvogt und landtschreyber sich mit unseren einkunfften zu verrechnen nicht beladen, sondern so bald sie dergleichen einziehen oder sonst zu ihren handen bekommen, solches so gleich in unsere verwaltung lieffern sollen, so ist doch billich und unsers hochfürstlichen hauses *observanz* gemäss, dass wir ihres wohlferhaltens wegen mit einer *real caution* versichert seyn, werden dehme nach sye dahin angewisen, dass sye auff *Georgy* dieselbige, und zwahr der landvogt mit tausent und der landschreiber mit fünff hundert gulden, zu unserer verwaltung erleg, dargegen ihnen von halb zu halb jahren dass daraus mit 5 *pro cento* fahlende *interesse* richtig geraichet, auch wann einer oder der andere von seinem *officio* abkommen solte ihm oder seinen erben so dann nach vorhero mit unss gepflogener richtigkeit das *capitale* von seinen amts *successore* wider *refundiret* werden solle.

§ II

[Rechnungslegung]

Unser verwalter solle demenach die rechnung uber unsere *cameral* gefall allein führen und solche nach dem *infine* diser *instruction annectirten* bey anderen unseren herrschafften gebrauchlichen *formular* (so vill sich dorthig landes thuen lasset) ein richten, seine arbeith auch dahin *dirigiren*, dass zu ausgang dises jahres seine rechnung fertig seye und zu unseren handen ohnklagbahr eingeliefert, damit auch so dann alle jahr auff *ultima decembris* könne *continuiret* werden.

§ III

[Dienstkautionen Verwalter, Bargeldausweis]

Auch solle der verwalter in gleichen tausent gulden *loco cautionis* auff vorgeschribene arth und weyse in seine rechnung nehmen und solche wirklich *inferiren*, zu solchem ende auch gehalten seyn, wann er zu end dises jahrs seine rechnung schliesset, seinen habenden geldt vorrath bey unserem landvogten bahr vorzuzeigen und sich daruber ein beglaubtes *attestatum infine* seiner rechnung jeden jahrs *annectiren* zu lassen.

§ IV

[Dienstkautionen der übrigen Bediensteten]

Der oberjäger, hoffbinder und hofbekh wie ingleichen der weingartmeister, vichmeister und mühler sollen entweder in unserem fürstenthumb *realiter possessioniret* oder deren jeeder wegen seines diensts hundert gulden *pro cautione* paar zu erlegen schuldig seyn, mit welchen es so dann wie mit dennen ubrigen *cautionen* solle gehalten werden.

CAPUT XL

Von handwerks leuten und schloss guardia

§ I

[Schlosskompanie]

Nachdehme wir in reyffe bedrachtung ziehen, dass bey so villen gebauen und gühtern täglich etwas zu arbeiten vorfallen werde, anebenenst nicht nur allein nöthig, sondern auch zu erhaltung des oberambtlichen *respects* nuzlich, dass mann einer gewissen mannschafft auff alle fälle gesichert seye, als sein wir gnädigst *resolviret* zu unserer fürstlichen *residenz* eine *guardia* von etwa 25 mann gnädigst zu verordnen, und deroselben jedem (ausser dem *corporall*, der anderthalb *portiones* haben solle) jährlich zu seiner besoldung ain hundert gulden neben den benöthigten behausung, beholzung und alle drey jahr ain neue *mondur* reichen zu lassen, mithin dise unserer schloss *compagni* als die erste *corporallschafft* zu *incorporiren*. Damit nun aber solches in leydentlichen ohnkosten zu gehe und unserer fürstlichen verwaltung nicht schwer falle, so sollen unter diese 25 mann auch unser crays *contingent* gesteket und von unseren underthanen (alss die wir dises fahls bey dem crays zu verdreten wissen werden) die jenige gelder, so auf das crays contingent gewidmet, in das künfftige zu unserer fürstlichen verwaltung geliefert werden. Alldieweylen aber dises nicht genug ist, umb dise 25 mann zu *salariren* und die auf sye benöthigten ohncösten damit zu bestreiten, wir dehmenach auff andere *extra* mütl bedacht seyn müssen, wie wir darzu ohne unserer verwaltung sonderbahre beschwörde gelangen können, und dabey unss underthänigst vorgebracht worden, dass unsere gesambte underthanen unss jährlich zween tag zu jagen schuldig seyn, wir aber bey unserer abwesenheit dieser jagt frohnen gahr wohl entböhren können, so dehmenach schon einen feinen bey trag geben könte, alss wollen wir das unsere ober ambthleith mit unseren underthanen und dero vorstehern nachdruklich handeln und mit jnnen auf ein leydentliches *quantum*, welches ein jeder hausgesessener jährlich vor seine jagt frohn zahlen solle, *tractiren* thuen, dass wann sye underthanen jeder seine 2 tag mit 20 kreuzer *redimiren* wollten, wir damit gnädigst zu friden seyn wollen.

§ II

[Ablösung von Frondienste]

So sye auch noch andere bey unseren feldtgüthern, insonderheit dennen weingartten lauth der läger bücher, zu thuen schuldige, aber biss dahero nicht *praestirte* frohndienste mitt geldt ablesen wolten, seyn wir ebenfahls nicht ohngeneigt sie daruber gnädigst anzuhören und auff unserer beambten dabey erstattenden bericht und gutachten, unss wo es thunlich dergestalt zu erklären, dass sye unsere gegen sie tragende landesfürstliche huld mitt underthänigstem dankh zu erkönnen ursach haben werden.

§ III

[Zusammensetzung der Schlosskompanie]

Über dise vorgehende *fundos* nun, wie vill sye etwa jährlich eintragen mochten, sollen unsere beamte hiernächst ein *project* underthanigst verfertigen und zu unseren händen einsenden. Alldieweylen aber diese nicht genug und dehmenach die nothurfft erfordert, dass zu solcher schloss *guardia* lautter solche leuthe genohmen werden, welche mit täglicher arbeith unss ihren sold abdienen können, als wahren wir der gnädigsten meynung, dass unter disen *guardia* knechten etwa 12 weingartner und taglohner, 4 mauerer, 4 zimerleith, ain schlosser-schmitt und ein tischler seyn,

dieselbe so dann unter des jezigen crays *corporals* (der ein feiner, arbeitsamer mann zu seyn geriehet wird) *comando* stehen, die jenige, so ein oder andern tags nichts zu thuen, auff der wacht bleiben, die andere aber an orth und end, wohin es unsere geschafften erfordern, zu der arbeith *comandiret* werden könten.

§ IV

[Unterbringung der Schlosskompanie]

Dem *corporal* könnte das *quartier* unter dem *archiv*, so dann dennen *guardia* knechten in dem bey dennen stukken stehenden langen gebew und aussen bey der gewesenen hueff wäsch [?] zu gerichtet und damit die leuth destobesser stehen können, etwa zu 4 mauerer nur ein verhaurather, ingleichen zu 4 zimerleithen auch nur einer genohmen, under die weingarten- und taglöhner aber auch unsere in dem markt Liechtensteyn wohnende underthanen, so deren einige lust haben, *recipiret* und den selben in ihren wohnungen zu bleiben frey gelassen werden.

§ V

[Verwendung der Schlosskompanie]

Die arbeith anlangent so können die weingartner und tagelöhner sommer und winters zeith ihr stukh brod mit baw der Lichtensteyner weingarten, aussreutung und anpflanzung des burgbergs, sauberung der guhter, einzaunung und einbindung der häger und dergleichen handlanger arbeiten, die mauerer und zimerleuth aber auf ihren handwerch in unseren gebawen, mayerhöffen, mühlen und stadln gahr wohl verdinen, die mauerer auch winters zeith stein, gibbs und kalch brechen, in dennen heusern, so vill die khälde leidet, *stucator* arbeith machen, ainige derselben auch zu machung der drokenen feldt mauerer an dem burgberg und sonsten, die zimerleith aber zu föhlung und zu richtung des benöthigten baw undt brennholzes *emploiret* werden, der schmitt, schlosser und tischler, wie auch die salpeter syeder werden auch arbeith genug finden, und wann solche allen orthen ausgehen solte, so kann der angefangene, aber khaum auf die helffte gebrachte schloss thurn, nach dem *model* des jenigen, warin die sulzische zimer fort gebauet, und da wir dem vernohmen nach holz, steyn, gibbs, kalch und santh umbsonst haben, die underthanen auch solche in der frohn bey zu führen schuldig seyn, jehrlich [?] daran ein stukh aufgeföhret und entlich zu unsres fürstlichen hauses *reputation* und immer wehrenden angedenkhen vollendet, und mit zimmern versehen wurde.

§ VI

[Schlussbestimmungen]

Gleich wie nun clar an dem tag ligt, das eine solche schloss *guardia* nicht auff der faulen hauth ligen därfte, sondern unss mit nutzen dienen kenne, es deme nach allein darauff ankomet, das darzu dichtige⁹⁵ leuthe auf genohmen werde, als haben unsere ober beampte sich derowegen mit unserem schloss haubtmann zu vernemen und, so sich einige gutte meister und gesellen, welche darunter zu dienen lust hätten *praesentiren* werden, solche so gleich auf zu nehmen undt ihnen zu der arbeith einen gutten zwillchenen kützl ohneingestellt zu verschafen, auch monatlich innen an ihren *sold* die nothurfft aus zu zahlen, mit anschaffung der *mondur* aber zu zu warthen, bis die ganze anzahl *complet* seyn, mithin die kleydung und gewöhr auff einmahl wird beygebracht werden können.

⁹⁵ tüchtig

Gleich wie nun dises dasjenige ist, was wir zu einrichtung unseres fürstenthumbs so wohl in *politicis* als *cameralibus* dermahlen zu verordnen vor nothig befunden, als übersenden wir hiemit diese unsere *instruction* und ordnung unseren ober beambten, mit dem gnädigsten, zu mahlen aber ernstlichen befehl, dass sye disen unseren gnädigsten willen, so vill an ihnen ist, gehorsambist nach komen, solchen so vill es thunlich unseren underthanen durch ordentliche *mandata publiciren*, vor sich aber bey allen sich eraygnenden gelegenheiten in das werkh zu richten, sich bearbeiten und dar wider nichts verändern oder anderst einrichten, sondern sich in allem also verhalten sollen, damit wir alhier in der entlegenheit jedannoch einiger massen wissen können, was in unserem fürstenthum *passiret*, auch bey underbleibenden veränderungen wir nicht immer zu nöthig haben, uns mit villfaltigen hin- und wider schreiben lange auf zu halten und die zeith zu verlihren.

Nachdehme wir unss auch wohl bescheiden können, dass diese ein richtung nicht auff einmahl, vill weniger in einem einigen jahr geschehen könne, sondern wir unser vorhaben nur darum so *general* undt umbstandlich unseren ober beambten entdeken wollen, damit sye von unserer gnädigsten *intention* vorleuffig *informiret* seyn undt also bey sich eraygnender ersten gelegenheit ihre *actiones* dahin *dirigiren* mögen, dass unserer *intention* nicht zu wider gehandelt, sondern alles in die weege gerichtet werden möge, damit unsere *intention* am füglichsten könne vollzogen werden, als haben wir zwahr unsere oberbeambte nicht alles gleich auf einmahl anzufangen, sondern ihre beamtungen und verrichtungen der gestalt ein zurichten, dass das nöthigste und zum grund steyn dienen sollende zu erst besorget und auf das fleysigist und treulichst verrichtet, also *per gradus* gegangen und unsere *intention* dermahl einst in allem vollzogen werden möge.

Welches gleich wie wir unss zu thun gnädigst versehen, also werden wir auch nicht ermanglen, so oft es uns belibet, von ihnen über alle hierinn anbefohlene *capita* aine pflichtmassige *relation* zu erfordern, auch wohl gahr umb über die *execution* diser ordnung zu *inquiriren*, eine *commission in locum* zu senden, welches wir dann besagt unseren oberbeambten zu ihrem verhalt und wahrnung annoch beyfügen und dass dise unsere *instruction* zu solchem ende *orginaliter* in unserer *canzelle* verbleybe, jeder beambter aber zu seiner nachricht davon eine *copiam* zu sich nehme und darnach sich *regulire* ernstlich anbefehlen, ihnen im solchen fahl mit fürstlichen gnaden wohlzugethane verbleibende.

Zu urkund unserer aygenen hand underschrift und vorgedrukten grösseren *secret insigels*, so geschehen zu

Wienn, den 10ten Aprilis 1719.

Antonius Florianus fürst undt regirer des hauses von Liechtenstein